Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4600**

17. Wahlperiode 31. 01. 2011

Dritte Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Insgesamt sind 163 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 47 Einsprüche. 73 Wahlprüfungsverfahren hat der Deutsche Bundestag bereits abgeschlossen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2250 und 17/3100). Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung von 47 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit bzw. wegen Unzulässigkeit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 47 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahl-
einsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2011

Der Wahlprüfungsausschuss

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Akten-zeichen	**Betreff**	**Berichterstatter/in**	**Anlage**	**Seite**
WP 93/09	Feststellung der Parteieigenschaft	Abg. Bernhard Kaster	26	75
WP 94/09	Gestaltung des Stimmzettels	Abg. Michael Grosse-Brömer	27	77
WP 111/09	Öffentlichkeit der Wahl	Abg. Stephan Thomae	28	81
WP 112/09	Gestaltung des Stimmzettels u. a.	Abg. Michael Grosse-Brömer	29	83
WP 115/09	Feststellung der Parteieigenschaft	Abg. Bernhard Kaster Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)	30	87
WP 118/09	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	31	91
WP 119/09	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	32	93
WP 122/09	Wahlberechtigung	Abg. Josef Philip Winkler	33	95
WP 123/09	Vorwurf der Wählerbeeinflussung	Abg. Christian Lange (Backnang)	34	97
WP 136/09	Vorwurf der Wählerbeeinflussung	Abg. Christian Lange (Backnang)	35	99
WP 137/09	Wahlbeteiligung, Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	36	101
WP 138/09	Nichtzulassung einer Landesliste	Abg. Bernhard Kaster	37	103
WP 139/09	Benennung von Kanzlerkandidaten	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)	38	109
WP 141/09	Allgemeine Gründe	Abg. Stephan Thomae	39	111
WP 144/09	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	40	113
WP 145/09	Bereinigte Zweitstimmen u. a.	Abg. Michael Grosse-Brömer	41	117
WP 147/09	Fünf-Prozent-Sperrklausel u. a.	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	42	121
WP 150/09	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	43	123
WP 152/09	Feststellung der Parteieigenschaft	Abg. Bernhard Kaster Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)	44	125
WP 161/09	Einspruchsfrist	Abg. Thomas Strobl (Heilbronn)	45	131
WP 162/09	Einspruchsfrist	Abg. Thomas Strobl (Heilbronn)	46	133
WP 163/09	Einspruchsfrist	Abg. Thomas Strobl (Heilbronn)	47	135

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. G., 45468 Mülheim/Ruhr
– Az.: WP 11/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2009, das am 30. September 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass am Wahltag vor 18 Uhr Wahlprognosen über die Onlineplattform Twitter verbreitet worden seien, wie sich aus einem Zeitungsbericht ergebe. Der Nutzer habe sich als „FDP Unna“ bezeichnet. Diese Bezeichnung und die verbreiteten Zahlen hätten sich allerdings schnell als Fälschung erwiesen. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass durch das Verbreiten angeblicher Wahlergebnisse die Wahl manipuliert worden sei. Der „getwitterte“ Text habe – auszugsweise – folgendermaßen gelautet:

– „Hören gerade aus Berlin Prognose: CDU 32,6 Prozent FDP 14,3 Prozent SPD 27,7 Prozent Linke 10,9 Prozent Grüne 11,3 Prozent.“

– „Aber immerhin Piraten nur 4,6 Prozent. Trotzdem schlecht für Schwarz-Gelb.“

– „Gerade Anruf aus Berlin bekommen, nehmen Prognose wieder runter. Hoffen aber noch.“

Zu diesem Einspruch hat der Bundeswahlleiter Stellung genommen. Er bestätigt die Veröffentlichung der von dem Einspruchsführer zitierten Nachrichten zwischen 16.01 Uhr und 16.14 Uhr am Wahltag. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 32 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig sei, liege jedoch nicht vor. Das Verbot der vorzeitigen Bekanntgabe von nach der Stimmabgabe bei den Wählern durchgeführten Umfrageergebnissen solle verhindern, dass Wahlberechtigte, die ihre Stimme noch nicht abgegeben hätten, in unzulässiger Weise beeinflusst würden. Gemäß § 49a Absatz 1 Nummer 2 BWG handele ordnungswidrig, wer entgegen § 32 Absatz 2 BWG Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentliche. Die Ordnungswidrigkeit könne gemäß § 49a Absatz 2 BWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Der Bundeswahlleiter erläutert, dass er wegen der bereits im Vorfeld der Bundestagswahl geführten Diskussion zu möglichen Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen vor Schließung der Wahllokale am Wahltag eine intensive Beobachtung des Internets veranlasst habe. Diese habe ergeben, dass am Wahltag zwischen 15 und 18 Uhr ungefähr 4 000 wahlbezogene Meldungen inklusive sogenannter Re-Tweets veröffentlicht worden seien. Eine Übereinstimmung der im Internet verbreiteten Zahlen mit den um 18 Uhr veröffentlichten Prognosen, die insbesondere aus den Ergebnissen der Exit Polls ermittelt würden, sei in keinem Fall festgestellt worden.

Die vom Einspruchsführer beanstandete Meldung weise insbesondere bei der SPD und bei der Partei DIE LINKE. eine deutliche Abweichung zu den um 18 Uhr veröffentlichten Prognosen auf. Zudem summierten sich bereits die für sechs Parteien angegebenen Stimmanteile auf insgesamt 101,4 Prozent, woraufhin sofort die Richtigkeit der Nachrichten durch einen anderen Nutzer in Zweifel gezogen worden sei. Bereits vor 18 Uhr sei die Meldung von mehreren Onlinemedien als nicht vom angeblichen Urheber autorisiert und inhaltlich falsch identifiziert worden.

Die Vielfältigkeit der veröffentlichten Meldungen spreche dafür, dass eine relevante Wählerbeeinflussung durch Twitter oder andere Internetplattformen nicht stattgefunden habe. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, ob sich Vorabveröffentlichungen von Nachwahlumfragen überhaupt derart gravierend auf das Wahlergebnis auswirken könnten, dass die gewählte Volksvertretung wegen Verletzung eines Wahlrechtsgrundsatzes als nicht ausreichend legitimiert erscheine. Hierfür müsste ein konkreter, über den reinen Normenverstoß hinausgehender, tatsächlicher Einfluss auf das Wahlergebnis und damit letztlich auf die Zusammensetzung des Bundestages nachgewiesen werden. Über die tatsächliche Wirkung von Umfragen und Vorabveröffentlichungen lägen bislang jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ergibt sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht. § 32 Absatz 2 BWG, der die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit untersagt, findet vorliegend keine Anwendung. Denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den von einem unbekannten Nutzer verbreiteten Prognosen um die Ergebnisse von Wählerbefragungen gehandelt hat. Hiergegen spricht bereits die Tatsache, dass die angegebenen Zahlen zum Teil erheblich von den um 18 Uhr auf der Grundlage von Nachwahlbefragungen veröffentlichten Prognosen abwichen, wie der Bundeswahlleiter darlegt. Vor allem aber die von Empfängern nach Angaben des Bundeswahlleiters sofort erkannte und kommentierte Unrichtigkeit der verbreiteten Prognosen, die durch die Addition der von sechs (der insgesamt 27 mit Landeslisten angetretenen) Parteien angeblich errungenen Stimmanteile zu 101,4 Prozent offensichtlich war, belegt, dass es sich nicht um die Ergebnisse einer der üblicherweise von den Rundfunkanstalten beauftragten Nachwahlumfragen handeln konnte. Die Verbreitung von erfundenen oder geschätzten Zahlen durch Privatpersonen, die nicht auf einer Wahlumfrage im Sinne des § 32 Absatz 2 BWG beruhen, ist jedoch grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es obliegt jedem Wähler selbst, die ihm durch informelle Kanäle wie die Internetplattform Twitter zugänglichen vielfältigen Informationen im Hinblick auf Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit des Inhalts wie des Urhebers zu bewerten. Sowohl die offensichtliche mathematische Unmöglichkeit der Prozentangaben als auch der innerhalb einer Viertelstunde nach Veröffentlichung mit dem Kommentar „nehmen Prognose wieder runter“ erfolgte Widerruf durch den Absender der Nachricht dürften zudem verhindert haben, dass eine nennenswerte Anzahl von Wählerinnen und Wählern die Angaben für zutreffend gehalten haben könnte.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. v. W.-B., 14089 Berlin
– Az.: WP 15/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. September 2009, das am 22. September 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Begründung mit Schreiben vom 12. Oktober 2009, eingegangen am 14. Oktober 2009, wiederholt und ergänzt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die zur Bundestagswahl zugelassenen kleinen Parteien nicht auf allen Stimmzetteln aufgeführt gewesen seien. Dadurch seien diese Parteien benachteiligt worden. Insbesondere sei die von ihm bevorzugte Partei auf seinem Stimmzettel nicht genannt worden und nur in einem Bundesland aufgeführt gewesen. Er trägt vor, dass hierdurch die „freien Wähler“ missachtet würden. Andere Parteien seien für ihn nicht wählbar gewesen. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass das Wählerpotential dieser – von ihm nicht benannten – Partei bei bis zu 30 Prozent gelegen hätte, so dass sich eine andere Sitzverteilung im Deutschen Bundestag hätte ergeben können.

Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass nicht alle zur Wahl antretenden Parteien in sämtlichen Bundesländern mit Wahlvorschlägen auf den Stimmzetteln vertreten waren.

Gemäß § 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) wählt der Wähler mit seiner Erststimme einen Bewerber in seinem Wahlkreis und mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Ob er Wahlvorschläge einer bestimmten Partei auf dem Stimmzettel seines Wahlkreises vorfindet, hängt davon ab, ob diese Partei einen Wahlkreisvorschlag in dem betreffenden Wahlkreis (vgl. § 19 ff. BWG) bzw. eine Landesliste in dem betreffenden Bundesland (vgl. § 27 BWG) eingereicht hat, und ob diese Wahlvorschläge von den zuständigen Wahlorganen gemäß § 26 bzw. § 28 BWG zugelassen worden sind.

Ob und ggf. in welchen Wahlkreisen bzw. Ländern eine Partei Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten einreicht, wird durch § 18 ff. BWG in ihr Ermessen gestellt. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen, sie muss aber nicht in jedem Land einen Kreiswahlvorschlag bzw. eine Landesliste einreichen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 39; 16/5700, Anlage 1; 17/3100, Anlage 15). Ein Anspruch der Wählerinnen und Wähler darauf, dass eine Partei Wahlvorschläge in allen Bundesländern einreicht, besteht nicht (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 39; 17/3100, Anlage 15).

Da, wie oben dargelegt, die Parteien selbst entscheiden, ob und wo sie Wahlvorschläge einreichen, geht der vom Einspruchsführer erhobene Vorwurf der Benachteiligung kleiner Parteien insoweit ins Leere. Nachprüfbare Anhaltspunkte dafür, dass die vom Einspruchsführer favorisierte oder eine andere kleine Partei zulässige Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten eingereicht haben und trotzdem nicht auf den Stimmzetteln aufgeführt worden sein könnte, sind seinem Vortrag nicht zu entnehmen.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. D., 73733 Esslingen/Neckar
– Az.: WP 19/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an das Landratsamt Esslingen gerichteten Schreiben vom 28. September 2009, das am 5. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer erklärt, er habe zum wiederholten Male trotz Antrags keine Briefwahlunterlagen erhalten. Hiergegen erhebe er Einspruch. Außerdem übersende er eine fingierte Abmeldungsurkunde, die beweisen solle, dass er durch die Abmeldung von Amts wegen wahlentmündigt werde.

Dem Einspruch ist die Kopie einer Abmeldungsurkunde beigelegt, derzufolge der Einspruchsführer von Amts wegen am 16. März 2004 wegen Auszugs am 14. August 2003 von der Gemeinde Esslingen abgemeldet worden und seine künftige Wohnung unbekannt sei.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg unter Einbeziehung der Stadtverwaltung Esslingen am Neckar und des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 261 Esslingen wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer sei aufgrund der Auszugsmitteilung seines Vermieters am 16. März 2004 rückwirkend für den 14. August 2003 nach unbekannt abgemeldet worden. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sei gemäß § 16 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) der 23. August 2009 gewesen, der 35. Tag vor der Wahl. Von Amts wegen dürften nur Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am Stichtag tatsächlich gemeldet seien. Dies sei bei dem Einspruchsführer in Esslingen am Neckar nicht der Fall gewesen. Mit einem mit August 2009 datierten Schreiben, das bei der Stadt Esslingen am Neckar am 31. August 2009 eingegangen sei, habe der Einspruchsführer unter Angabe der früheren Wohnungsanschrift um Übersendung von Briefwahlunterlagen gebeten. Mit Schreiben vom 1. September 2009 sei der Einspruchsführer von der Stadtverwaltung darauf hingewiesen worden, dass dem Antrag wegen der fehlenden Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht entsprochen werden könne. Er könne aber einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalte. Das Schreiben sei mit Zustellungsurkunde an die vom Einspruchsführer angegebene Anschrift gesandt worden und nach einem Zustellungsversuch am 2. September 2009 mit dem Vermerk „Empfänger verzogen“ am 3. September 2009 zurückgekommen. Eine weitere Reaktion des Einspruchsführers sei im Vorfeld der Wahl nicht erfolgt. Ein Wahlfehler liege nicht vor.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 9. November 2009 übersandt worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert. Mit Schreiben vom 19. November 2009 hat er jedoch mitgeteilt, die Eingangsbestätigung des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 8. (richtig: 6.) Oktober 2009 erhalten zu haben und unter erneuter Übersendung einer Kopie der Abmeldung erklärt, deren Urheber hätten einen Verstoß gegen das öffentliche Wahlrecht zu verantworten, weshalb er den Wahlprüfungsausschuss zur Einholung einer Stellungnahme auffordere. Mit Schreiben vom 22. Februar 2010 an den Wahlprüfungsausschuss hat er eine Entscheidung in dem Verfahren beantragt und erklärt, er habe seit dem 19. November 2009 keine Nachricht in seinem Verfahren erhalten, was möglicherweise daran liege, dass die Esslinger Wahlbehörde keine Stellungnahme abgeben wolle.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hat mit der gleichen Begründung bereits die Europawahl 2004 und die Bundestagswahl 2005 erfolglos angefochten.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Wie dem Einspruchsführer bereits früher erläutert worden ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlage 6; 16/3600, Anlage 27), setzt die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gemäß § 14 Absatz 3b, § 36 des Bundeswahlgesetzes (BWG) den Besitz eines Wahlscheines voraus. Der Wahlschein und mit ihm gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 BWO in der

Regel die Briefwahlunterlagen werden nach § 26 BWO von derjenigen Gemeindebehörde ausgestellt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Einspruchsführer war aber, wie bereits zur Europawahl 2004 und zur Bundestagswahl 2005, weder im Wählerverzeichnis der Stadt Esslingen eingetragen, noch hätte er in deren Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen.

Eine Eintragung von Amts wegen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 BWO kam nicht in Betracht, weil der Einspruchsführer seit seiner im März 2004 erfolgten Abmeldung nicht mehr im Melderegister der Stadt Esslingen stand. Zwar ist der Einspruchsführer offenbar weiterhin der Ansicht, dass diese Abmeldung zu Unrecht erfolgt ist, denn er spricht von einer „fingierten Abmeldungsurkunde".

Ob eine Abmeldung zu Recht erfolgte, ist für die Eintragung ins Wählerverzeichnis gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 BWO jedoch grundsätzlich unerheblich. Über diese Rechtslage ist der Einspruchsführer bereits mehrfach im Rahmen von Wahlprüfungsverfahren informiert worden. Träfe sein Vortrag zu, hätte der Einspruchsführer daher sowohl Anlass als auch die Möglichkeit gehabt, durch eine erneute Anmeldung eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis herbeizuführen. Allerdings spricht weiterhin wenig dafür, dass der Einspruchsführer in Esslingen tatsächlich einen Wohnsitz hatte. Er hat zwar nach wie vor im Schriftverkehr seine alte Wohnanschrift verwendet. Ein Zustellungsversuch der Stadt an diese Adresse schlug jedoch fehl, und Schreiben des Wahlprüfungsausschusses scheinen ihn dort nicht oder nur mit großer Verzögerung zu erreichen.

Auf Antrag hätte der Einspruchsführer nur dann in das Wählerverzeichnis der Stadt Esslingen eingetragen werden müssen, wenn er gegenüber der Stadt Esslingen einen Antragstatbestand geltend gemacht und etwa dargelegt hätte, dass er, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalte (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 1b, § 17 Absatz 2 Nummer 2 BWO). Dies war dem Einspruchsführer aus den o. g. Wahlprüfungsverfahren auch bereits bekannt. Dennoch hat er auch dies unterlassen.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. S., 31275 Lehrte
– Az.: WP 28/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem vom Niedersächsischen Landeswahlleiter weitergeleiteten Schreiben vom 23. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am 6. Oktober 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet, dass sie nicht unmittelbar die „Spitzenkandidaten“ der Parteien habe wählen können, sondern ihre Stimme Stellvertretern hätte geben müssen. Sie empfindet es als „unannehmbare Zwangslage“, dass sie, um Dr. Angela Merkel oder Dr. Frank-Walter Steinmeier zu wählen, die Kandidaten der CDU bzw. der SPD von der Landesliste hätte wählen müssen. Wenn sie deren Wahl ablehne, habe sie nicht direkt und unmittelbar Frau Dr. Merkel oder Herrn Dr. Steinmeier wählen können, die beide nicht auf den Landeslisten ihrer Parteien in Niedersachsen kandidierten. Daneben wirft die Einspruchsführerin die Frage auf, warum Plakatwerbung für Spitzenkandidaten gemacht werde, wenn man diese nicht direkt wählen könne. Die Mittel hierfür könne man sinnvoller verwenden.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aus dem Vortrag der Einspruchsführerin nicht ersichtlich, denn sie macht keine Verletzung von Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geltend. Vielmehr bemängelt sie im Wesentlichen, ihre Stimme nicht unmittelbar für die „Spitzenkandidaten“ der Parteien abgeben zu können. Wie die von ihr genannten Beispiele zeigen, versteht sie unter den „Spitzenkandidaten“ die vor der Wahl von CDU und SPD jeweils benannten Kandidaten für das Amt der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers. Der Bundeskanzler wird jedoch gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Deutschen Bundestag – und damit nicht unmittelbar vom Volk – gewählt und muss nicht einmal Mitglied des Deutschen Bundestages sein (vgl. Maunz/Dürig-Herzog, Grundgesetz, 58. Ergänzungslieferung 2010, Artikel 63 Rn. 22). Seine Wahl ist nicht Gegenstand der Wahlprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 GG.

Soweit die Einspruchsführerin meint, sie habe sich bei der Bundestagswahl in einer unannehmbaren Zwangslage befunden, weil sie, um die Kanzlerkandidatin oder den Kanzlerkandidaten der jeweiligen Partei zu unterstützen, von ihr abgelehnte Kandidaten auf den Landeslisten der Partei hätte wählen müssen, teilt der Wahlprüfungsausschuss diese Sicht nicht. Vielmehr ist es jeder Wählerin und jedem Wähler selbst überlassen, nach welchen Kriterien sie oder er seine Entscheidung bei der Wahl zum Deutschen Bundestag trifft. Neben dem Parteiprogramm und dem möglicherweise im Vorfeld der Wahl benannten Kanzlerkandidaten können bei der Abgabe von Erst- und Zweitstimme zahlreiche weitere Faktoren eine Rolle spielen, darunter insbesondere die im Wahlkreis von den Parteien aufgestellten Kandidaten und die Bewerber auf den Landeslisten sowie erwünschte Koalitionsbildungen. Auch wenn die Information über die Person, die eine Partei im Falle einer entsprechenden Mehrheit im Deutschen Bundestag zur Bundeskanzlerin oder zum Bundeskanzler wählen würde, möglicherweise zur Entscheidungsfindung der Wähler beitragen kann, bleibt doch die Gewichtung aller Faktoren Sache eines jeden Wählers.

Auch die Wahlwerbung mit Plakaten, auf denen die benannten Kanzlerkandidaten abgebildet sind, verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. A., 40474 Düsseldorf
– Az.: WP 30/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2009, das am 6. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet den nicht rechtzeitigen Zugang von Briefwahlunterlagen. Am Donnerstag, dem 24. September 2009, hätten sie und ihr Ehemann sich kundig gemacht, ob und auf welche Weise sie kurzfristig noch an der Briefwahl hätten teilnehmen können, da sie am Wahltag nicht in ihrem Wohnort Düsseldorf sein würden. Das Düsseldorfer Wahlamt habe auf seiner Internetseite mitgeteilt, dass eine Beantragung der Briefwahlunterlagen bis Freitag, den 25. September 2009, um 18 Uhr möglich sei. Daher hätten die Einspruchsführerin und ihr Ehemann am gleichen Abend mit dem im Internet angebotenen Formular die Briefwahlunterlagen beantragt. Die Unterlagen seien jedoch erst am Montag nach der Bundestagswahl bei ihnen eingegangen. Dadurch hätten ihr Ehemann und sie nicht an der Wahl teilnehmen können.

Das Wahlamt habe ihr auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass es nicht in der Verantwortung der Stadt liege, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen rechtzeitig bei dem Antragsteller eingehen. Die Einspruchsführerin kritisiert, dass dies auf der Internetseite nicht erwähnt worden sei. Es sei, zumindest an dieser Stelle, nicht darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der Unsicherheit der Zustellung die Abholung der Unterlagen im Wahlamt die sicherere Vorgehensweise gewesen wäre. Sie sei daher davon ausgegangen, dass bei Beantragung von Briefwahlunterlagen innerhalb der angegebenen Frist gesichert sei, dass die Unterlagen den Wähler rechtzeitig erreichten, zumal die Zustellung eines Briefes innerhalb eines Tages ohne Weiteres möglich sei. Schließlich moniert die Einspruchsführerin, dass ihr Anruf im Wahlamt am Tag nach der Wahl, mit dem sie vor allem habe mitteilen wollen, „dass da etwas schiefgegangen“ sei, nicht konstruktiv aufgegriffen worden sei.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezugnahme auf ein mitübersandtes Schreiben des Amts für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt Stellung genommen:

Laut dem Amt für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf seien zur Bundestagswahl 2009 täglich Testsendungen bei dem für die Zustellung der Briefwahlunterlagen ausgewählten privaten Postdienstleister aufgegeben worden, die stets am Folgetag zugestellt worden seien. Die Briefwahlanträge der Einspruchsführerin und ihres Ehemannes seien am 23. September um 23.54 Uhr eingegangen. Die Unterlagen seien am 24. September 2009 gegen 7.45 Uhr ausgestellt und noch am selben Vormittag dem Postdienstleister übergeben worden. Auch an diesem und dem darauffolgenden Tag seien Testsendungen im Stadtgebiet Düsseldorf jeweils am Tag nach der Aufgabe zugestellt worden. Es sei daher nicht mehr nachvollziehbar, warum die Briefwahlunterlagen der Einspruchsführerin erst am Montag, dem 28. September 2009, zugestellt worden seien.

Insgesamt seien am Donnerstag, dem 24. September 2009, 1 128 Briefwahlanträge bearbeitet worden, darunter 179 E-Mails. Am Freitag, dem 25. September seien 727 Anträge bearbeitet worden, wovon 53 per E-Mail eingegangen seien. Abgesehen von dem Vorbringen der Einspruchsführerin seien keine Fälle aus diesem Zeitraum bekannt geworden, in denen die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig zugestellt worden seien.

Das Amt für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf habe sowohl auf seiner Internetseite als auch auf den Wahlbenachrichtigungskarten auf die Möglichkeit der Briefwahl und die damit verbundenen gesetzlichen Fristen hingewiesen. Auf dieser Internetseite sei ebenfalls ausgeführt worden, dass die Möglichkeit bestehe, die Briefwahlunterlagen zu den Öffnungszeiten des Amtes persönlich abzuholen und die Briefwahl vor Ort durchzuführen. Im Hinblick auf weitergehende Informationen zur Briefwahl sei auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters verwiesen worden. Der Einspruchsführerin habe aufgrund der üblichen Postlaufzeiten bewusst sein müssen, dass eine kurzfristige Beantragung der Übersendung von Briefwahlunterlagen das Risiko einer verspäteten Zustellung in sich berge.

Aus Sicht der Landeswahlleiterin hat das Amt für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf alle Mittel

ausgeschöpft, um der Einspruchsführerin und ihrem Mann die Teilnahme an der Bundestagswahl zu ermöglichen und auf die entsprechenden Möglichkeiten hinzuweisen. Es habe zudem zugesichert, den Fall der Einspruchsführerin zum Anlass zu nehmen, den eigenen Internetauftritt um einen besonderen Hinweis auf die zu berücksichtigenden Postlaufzeiten zu ergänzen.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten und der mitübersandten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Hinsichtlich des verspäteten Zugangs der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung – BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld", sondern lediglich eine „Schickschuld". Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7, 17/2250, Anlagen 7, 14 und 19 mit weiteren Nachweisen). Diesen Anforderungen ist die Stadt Düsseldorf umfassend gerecht geworden. Wie die Landeswahlleiterin vorträgt, sind die am 23. September 2009 nachts um 23.54 Uhr eingegangenen Anträge der Einspruchsführerin und ihres Ehemannes am 24. September 2009 um 7.45 Uhr, also innerhalb von acht Stunden, bearbeitet und die Unterlagen am selben Vormittag dem Postdienstleister übergeben worden. Eine schnellere Bearbeitung durch die Gemeindebehörde war mithin nicht möglich. Zusätzlich hat sie die Transportleistung des beauftragten Postdienstleisters durch tägliche Testbriefe überwacht. Nach den dabei festgestellten Laufzeiten hätten die Unterlagen auch noch rechtzeitig vor dem Wahltag bei der Einspruchsführerin eintreffen können. Die Möglichkeit, dass dies trotz zügiger Bearbeitung und Versendung durch die Wahlbehörde nicht der Fall ist, fällt, wie oben dargelegt, in den Risikobereich der Einspruchsführerin und nicht der Behörde.

Auch die Dauer der Zustellung durch den Postdienstleister kann keinen Wahlfehler begründen. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden; nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 des Bundeswahlgesetzes (BWG) unterlaufen. Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlagen 7 und 19 mit weiteren Nachweisen). Bei dem Postdienstleister handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. hinsichtlich der Deutschen Post AG Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlage 3, 17/ 2250, Anlagen 7 und 19 mit weiteren Nachweisen).

Soweit die Einspruchsführerin rügt, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf auf ihren Internetseiten nicht ausreichend über die Notwendigkeit, bei Beantragung der Briefwahl die Brieflaufzeiten zu berücksichtigen, informiert habe, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Zwar soll gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b BWO die Wahlbenachrichtigung eine Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten, die mindestens Hinweise darüber enthalten muss, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird. Außerdem sieht § 20 Absatz 1 Nummer 5 BWO in Verbindung mit Anlage 5 zur BWO vor, dass die Gemeindebehörde öffentlich bekannt macht, wie durch Briefwahl gewählt wird. Hierzu gehört auch die Information darüber, dass Wahlscheine gemäß § 27 Absatz 4 BWO bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden können. Eine Pflicht, ausdrücklich auf die Beachtung der – je nach Aufenthaltsort des Briefwählers – naturgemäß sehr unterschiedlichen Postlaufzeiten bei der Übersendung der beantragten Unterlagen hinzuweisen, kennt das geltende Wahlrecht jedoch nicht. Wie die Landeswahlleiterin vorträgt, hat die Landeshauptstadt Düsseldorf sowohl auf der Internetseite des Amts für Statistik und Wahlen als auch auf den Wahlbenachrichtigungskarten auf die Möglichkeit zur Briefwahl und die damit verbundenen gesetzlichen Fristen hingewiesen und ist damit ihren Informationspflichten hinreichend nachgekommen. Zusätzlich hat sie auf der Internetseite für weitergehende Informationen auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters verwiesen, in dem wiederum ausdrücklich auf die Verantwortung der Briefwähler für die rechtzeitige Abgabe oder Übersendung des Wahlbriefes per Post aufmerksam gemacht wurde. Insofern hätte die Einspruchsführerin mit relativ wenig Aufwand ermitteln können, dass ihre Annahme, die Wahlbehörden garantierten selbst bei Beantragung der Briefwahlunterlagen zum letztmöglichen Zeitpunkt die rechtzeitige Abwicklung der Briefwahl per Post, nicht zutraf. Dennoch wäre es aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses wünschenswert, wenn zumindest das Informationsangebot der Wahlbehörden im Internet einen ausdrücklichen und ohne weitere Verweise zugänglichen Hinweis auf die von den Wählern bei der Briefwahl zu berücksichtigenden Zeitabläufe enthielte. Der Ausschuss begrüßt daher, dass das Amt für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf zugesagt hat, seine Internetseiten bei zukünftigen Wahlen um einen besonderen Hinweis auf die einzukalkulierenden Postlaufzeiten zu ergänzen.

Der Beschwerde der Einspruchsführerin über ein aus ihrer Sicht unbefriedigendes Telefonat mit einem Mitarbeiter des Wahlamtes am Tag nach der Wahl ist im Rahmen der Wahlprüfung nicht nachzugehen, da es sich um einen Vorfall handelt, der der Wahl zeitlich nachfolgte und daher schon deshalb ihre Gültigkeit nicht berühren kann.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. H., CH-3250 Lyss, Schweiz
– Az.: WP 41/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten E-Mail vom 28. September 2009, die dort am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Der Einspruchsführer, der im Ausland lebt, beanstandet, dass seine Ehefrau und er keine Briefwahlunterlagen erhalten hätten, obwohl sie die Eintragung in das Wählerverzeichnis in ihrem ehemaligen Wohnort Bingen am Rhein beantragt hätten. Hinsichtlich seines weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 durch das Ausschusssekretariat darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch die fehlende Unterschrift das Schriftformerfordernis nicht gewahrt und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Er wurde aufgefordert, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 27. November 2009 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift einzureichen. Der Einspruchsführer hat sich darauf nicht mehr gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da die E-Mail des Einspruchsführers nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) genügt.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Absatz 3 WPrüfG grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2008 hat der Wahlprüfungsausschuss ausdrücklich festgestellt, dass eine E-Mail daher grundsätzlich nicht den Anforderungen des § 2 Absatz 3 WPrüfG entspricht. Vor diesem Hintergrund haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag ausschließlich per E-Mail eingelegte Wahleinsprüche stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/2250, Anlagen 8 und 9 mit weiteren Nachweisen).

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Humanwirtschaftspartei, 13347 Berlin
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn E. Z.
und den 2. Vorsitzenden, Herrn A. G.
– Az.: WP 47/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009, das am 14. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin wendet sich dagegen, dass sie in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 nicht als politische Partei anerkannt und dadurch nicht zur Bundestagswahl 2009 zugelassen worden ist sowie gegen das der Entscheidung des Bundeswahlausschusses zugrunde liegende Verfahren.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Einspruchsführerin ist eine politische Vereinigung. Mit Schreiben vom 17. November 2008 zeigte sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gemäß § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) an.

Der Bundeswahlausschuss erkannte jedoch in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin einstimmig nicht an und begründete dies ausweislich der vom Wahlprüfungsausschuss beigezogenen Niederschrift über die Sitzung wie folgt:

„Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt. Nach der Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse sind jedoch die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) nicht gegeben. Zwar hat die Humanwirtschaftspartei seit ihrer Gründung im Jahr 1950 durch Wahlteilnahmen ihren Willen zur Einflussnahme an der politischen Willensbildung und ihr Ziel der Mitwirkung im Bundestag oder in Landtagen zum Ausdruck gebracht. In den letzten sechs Jahren hat sie jedoch nur bei der BT-Wahl 2005 mit einer Landesliste in Sachsen (639 – 0,0 Prozent –) und bei Landtagswahlen nur 2006 in Berlin (1 390 – 0,1 Prozent –) teilgenommen. Die Wahlergebnisse bewegten sich dabei jeweils im Bagatellbereich. Zwar hat die Partei nach eigenen Angaben eine Organisationsstruktur von neun Landesverbänden mit derzeit insgesamt 336 Mitgliedern, die aber zu weiteren Landtagswahlen nicht angetreten sind. Anhand dieser rückläufigen Entwicklung bestehen Zweifel an der Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung und an dem erforderlichen Rückhalt der Humanwirtschaftspartei in der Bevölkerung. Auch das Hervortreten in der Öffentlichkeit ist nach den vorgelegten Unterlagen sehr allgemein gehalten (Faltblätter, Broschüre, CD mit Aussagen zu wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Themen ohne Hinweis auf Veranstaltungen).“

Die Einspruchsführerin, die in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 nicht vertreten war, hat ihren Einspruch zunächst damit begründet, dass der Bundeswahlausschuss auf Grundlage nichtzutreffender Annahmen entschieden habe. Sie hat sich insbesondere gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses, dass ihre Entwicklung rückläufig sei, gewendet, Angaben zu ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit ergänzt, die von ihr nach ihrer Auffassung bisher nicht gefordert worden seien, und verlangt, ihre Parteieigenschaft nunmehr festzustellen und dies bekannt zu machen.

Da die Einspruchsführerin im Weiteren anerkannt hat, dass der Bundeswahlausschuss am 17. Juli 2009 auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ihre Parteieigenschaft nicht feststellen konnte, wird wegen der Einzelheiten der Begründung auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter Stellung genommen und sowohl den Verfahrensgang als auch die materiellen Erwägungen, von denen sich der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 ausweislich der Sitzungsniederschrift habe leiten lassen, ausführlich erläutert. Hierzu wird ebenfalls auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist der Einspruchsführerin zur Kenntnis gegeben worden.

Sie hat darauf mit Schreiben vom 12. Juli 2010 erwidert, dass sich ihr Einspruch gegen die für sie nicht nachvollziehbare Begründung der Entscheidung des Bundeswahlaus-

schusses, sie nicht zur Bundestagswahl 2009 zuzulassen, gerichtet habe. Mit der Stellungnahme habe der Bundeswahlleiter diese Begründung ausführlich nachgeholt. Sie gebe ihm nunmehr recht, dass durch ihr Versäumnis der Bundeswahlausschuss begründete Zweifel an der Parteieigenschaft der Humanwirtschaftspartei haben musste. Sie akzeptiere die Forderung des Bundeswahlleiters, ihren Einspruch zurückzuweisen, sofern das Entscheidungsverfahren an sich mit dem Grundgesetz vereinbar sei, bemängele aber den Umstand, dass es keine Möglichkeit gebe, etwaige Versäumnisse nach der Entscheidung zu korrigieren.

Die Einspruchsführerin vertritt in ihrer Replik auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters außerdem die Ansicht, dass die Verfassungsmäßigkeit des Zulassungsverfahrens und des verkürzten Rechtsweg ohne eine Möglichkeit, sich an das Bundesverwaltungsgericht zu wenden, zweifelhaft sei. Es sei schwer verständlich, dass die Gewaltenverschränkung in einem Maß ausgedehnt werde, dass die Legislative zugleich als Exekutive und Judikative tätig werde. Kaum nachzuvollziehen sei außerdem, dass Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien über die Zulassung der Konkurrenz zum Wettbewerb entscheiden sollten. Sie bestreite die Zulässigkeit des Verfahrens und halte ihren Einspruch diesbezüglich aufrecht.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig (I.), im Übrigen unbegründet (II.).

I.

Die Einspruchsführerin war einspruchsberechtigt. Nach § 2 Absatz 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) kann u. a. jeder Wahlberechtigte sowie jede Gruppe von Wahlberechtigten Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Im Gegensatz zu der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Bundestages nach § 48 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von Gruppen von Wahlberechtigten, einschließlich politischer Parteien, erhoben werden kann (zuletzt BVerfGE 79, 48, 49), sind nach gefestigter Entscheidungspraxis des Bundestages Wahleinsprüche von politischen Parteien und Vereinigungen nach § 2 Absatz 2 WPrüfG zulässig (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 5, 18 und 31).

Wegen Verfristung unzulässig ist der Einspruch jedoch insoweit, als die Einspruchsführerin in ihrer Replik auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 12. Juli 2010 die Verfassungswidrigkeit des Zulassungsverfahrens durch den Bundeswahlausschuss allgemein sowie den fehlenden Rechtsschutz vor der Wahl geltend macht. Diese Rügen hat sie erstmals in diesem Schreiben und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG am 27. November 2009 vorgetragen, während sich die Begründung ihrer – fristgerecht eingereichten – Einspruchsschrift ausschließlich auf den Inhalt der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 bezog.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch, soweit er von der Einspruchsführerin aufrechterhalten worden ist, unbegründet.

Dabei versteht der Wahlprüfungsausschuss die Replik der Einspruchsführerin auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters dahingehend, dass die Einspruchsführerin anerkennt, dass der Bundeswahlausschuss auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt der Sitzung am 17. Juli 2009 vorliegenden Unterlagen ihre Parteieigenschaft nicht feststellen konnte und einräumt, dass dies auf ihr Versäumnis zurückgeht. Dieses Anerkenntnis erstreckt sich aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses jedoch nicht auf die Zweifel, die die Einspruchsführerin an dem Verfahren zur Feststellung der Parteieigenschaft zu hegen scheint. Insbesondere ist sie offenbar der Ansicht, dass es möglich sein müsse, entscheidungserhebliche Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt vorzutragen, um eine erneute Entscheidung über ihre Parteieigenschaft herbeizuführen. Anders als die Rüge der Verfassungswidrigkeit des Verfahrens hat die Einspruchsführerin dies auch fristgerecht – jedenfalls konkludent – mit ihrer Einspruchsschrift geltend gemacht, indem sie in dieser ausdrücklich bis dahin nicht bekannt gemachte Informationen mitgeteilt und um die Feststellung ihrer Parteieigenschaft gebeten hat.

Eine Neubewertung der Eigenschaft der Einspruchsführerin als Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) aufgrund von nach der Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss nachgeschobenen Tatsachen ist wahlrechtlich jedoch nicht zulässig. Gemäß § 18 Absatz 4 BWG stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Wahlbeteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Eine Mängelbeseitigung nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft schließt § 18 Absatz 3 Satz 5 BWG ausdrücklich aus.

Die in § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG vorgesehene verbindliche Feststellung hat der Bundeswahlausschuss mit der Nichtanerkennung der Einspruchsführerin als Partei für die Bundestagswahl 2009 in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 unter Ausschöpfung der vollen Frist getroffen. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens hat die Einspruchsführerin, wie oben dargestellt, sowohl eingeräumt, dass der Bundeswahlausschuss aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zutreffend entschieden hat, als auch, dass sie das Fehlen weiterer Informationen zu diesem Zeitpunkt selbst verschuldet hat.

Nach diesem Zeitpunkt war jedoch gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 BWG eine Beseitigung der Mängel durch den Vortrag neuer Tatsachen und damit eine erneute Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nicht mehr möglich.

Entsprechend hat der Wahlprüfungsausschuss in dieser Wahlperiode bereits mehrfach festgestellt, dass es geltendem Recht entspricht, dass der Bundeswahlausschuss seiner Entscheidung über die Parteieigenschaft einer Vereinigung für die Bundestagswahl 2009 nur die Informationen zu Grunde gelegt hat, die in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 unzweifelhaft vorlagen und er neue Informationen auch nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß § 28 Absatz 2 BWG gegen die Nichtzulassung von Landeslisten von nicht als

Partei anerkannten Vereinigungen berücksichtigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 5 und 18).

Informationen, die, wie hier von der Einspruchsführerin, sogar erst nach Durchführung der Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens mitgeteilt wurden, können daher erst recht nicht zu einer rückwirkenden Neubewertung ihrer Parteieigenschaft für die Bundestagswahl 2009 führen.

Von einer inhaltlichen Nachprüfung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 2009 sieht der Wahlprüfungsausschuss angesichts der Tatsache, dass die Einspruchsführerin deren Richtigkeit in ihrer Replik auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters anerkannt hat, ab.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. H., 63773 Goldbach
– Az.: WP 48/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 20. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am selben Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Begründung mit Schreiben vom 26. April 2010 ergänzt.

Der Einspruchsführer macht mit seinem Einspruch geltend, dass die Wahl nach Artikel 115h des Grundgesetzes (GG) nicht hätte durchgeführt werden dürfen, da die Bundesrepublik Deutschland sich in Afghanistan in einem Krieg befunden habe. Dies hätten alle Beteiligten einschließlich der Bundesregierung und des Bundeswahlleiters gewusst.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie weiterer übersandter Dokumente, teilweise ohne unmittelbaren Bezug zur Wahl, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine Verlängerung der Legislaturperiode gemäß Artikel 115h GG, wonach während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles enden, ist nicht eingetreten. Denn ein Verteidigungsfall im Sinne des Artikel 115a GG, der voraussetzt, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, liegt nicht vor und ist auch nicht, wie gemäß Artikel 115a GG erforderlich, festgestellt worden.

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 26340 Neuenburg
– Az.: WP 51/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 12. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, die Wahl sei nur deswegen geheim durchgeführt worden, weil geheime Wahlen gut zu fälschen oder von anderem Vorteil für Personen, die etwas zu verbergen hätten, seien.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Hinsichtlich des Grundsatzes der geheimen Wahl sei der Einspruchsführer auf Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes verwiesen. Im Übrigen stellt der Einspruchsführer lediglich eine Behauptung auf, ohne diese mit konkreten Tatsachenangaben zu untermauern. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; 17/3100, Anlagen 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau S. H.-A., 1970 Wezembeek-Oppem, Belgien
Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt V. H., 1150 Brüssel, Belgien
– Az.: WP 53/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009, das am 16. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet, dass sie als im Ausland lebende Deutsche nicht an der Wahl habe teilnehmen dürfen, weil sie niemals einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland innegehabt habe.

Sie beantragt, festzustellen, dass ihr die Teilnahme an der Bundestagswahl 2009 zu Unrecht verweigert worden sei, da § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) mit Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und verfassungswidrig sei, soweit die Wahlberechtigung für Auslandsdeutsche an einen früheren mindestens dreimonatigen Wohnsitz in Deutschland geknüpft sei, sowie die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie vor 27 Jahren als Kind deutscher Eltern in Brüssel geboren worden sei und seither dort lebe. Ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am letzten deutschen Wohnort ihrer Eltern in Stuttgart sei unter Verweis auf § 12 Absatz 2 BWG abgelehnt worden, da sie selbst keinen früheren mindestens dreimonatigen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe. Die Einspruchsführerin hält § 12 Absatz 2 BWG für verfassungswidrig, weil er eine mit Artikel 38 GG unvereinbare Einschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte darstelle.

Das Bundesverfassungsgericht habe ihre diesbezügliche Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und die Einspruchsführerin auf das Wahlprüfungsverfahren verwiesen. Mit dem Einspruch werde deshalb ihr Begehren weiterverfolgt. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl werde nicht begehrt.

Der Einspruchsführerin sei bekannt, dass sich der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren darauf beschränke, die korrekte Anwendung der einfachgesetzlichen Wahlrechtsvorschriften zu prüfen; diese werde hier jedoch nicht in Frage gestellt. Für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift des BWG sei zwar allein das Bundesverfassungsgericht zuständig. Da jedoch eine Sprung-Wahlprüfungsbeschwerde direkt zum Bundesverfassungsgericht bisher nicht vorgesehen sei, werde gemäß § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) zunächst Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt, auch wenn für Fälle wie den vorliegenden diese Verfahrensstufe eigentlich überflüssig sei.

Zu diesem Einspruch hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Von Verfassungs wegen sei das Erfordernis eines dem Fortzug vorausgegangenen dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 23. Mai 1949 nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG für das Wahlrecht von Auslandsdeutschen nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht habe seit jeher das Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet als traditionelle Begrenzung der Allgemeinheit der Wahl, die der Verfassungsgeber vorgefunden habe, verfassungsrechtlich gebilligt (Beschluss vom 7. Oktober 1981, BVerfGE 58, 202, 205 sowie Beschluss vom 2. November 1990, NJW 1991, 689, 690) und ausgeführt, dass sich aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes kein Anhalt dafür ergebe, dass eine Begrenzung des aktiven Wahlrechts durch das Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet ausgeschlossen werden solle (BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1981, BVerfGE 58, 202, 205).

Von diesem Grundsatz sei bis 1985 nur für diejenigen Auslandsdeutschen eine Ausnahme gemacht worden, die als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebten, unter Einbeziehung der Angehörigen ihres Hausstandes. Dieser Personenkreis sei seinerzeit auch ohne Sesshaftigkeit im Bundesgebiet wahlberechtigt gewesen. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) sei erstmals auch anderen im Ausland lebenden Deutschen das Recht eingeräumt worden, an einer Bundestagswahl teilzunehmen. Für außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebende Auslandsdeutsche sei dieses Recht allerdings zunächst auf zehn Jahre und mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. April 1998

(BGBl. I S. 706) auf 25 Jahre nach Fortzug begrenzt worden. Der Gesetzgeber habe sich, wie sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bundestagsdrucksache 9/1913) ergebe, dabei von der Erwägung leiten lassen, dass Auslandsdeutschen solange die Teilnahme an Bundestagswahlen gestattet werden könne, als eine informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland noch gewährleistet erscheine und sie daher noch als „Aktivbürger“ qualifiziert werden könnten.

Die Privilegierung der in den Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Auslandsdeutschen sei durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) beseitigt worden, da sich nach Auffassung des Gesetzgebers unter anderem aufgrund der Entwicklung moderner Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten eine Differenzierung zwischen Auslandsdeutschen inner- und außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates nicht mehr aufrechterhalten ließ.

Der Gesetzgeber habe jedoch stets an dem Erfordernis eines dem Fortzug vorausgegangenen dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 23. Mai 1949 festgehalten. Hierzu verweist das Bundesministerium des Innern auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/9686, der darauf abstelle, dass ein besonderer Bezug zum Bundesgebiet gegeben sein müsse. Hintergrund hierfür sei der Umstand, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht im Wesentlichen auf dem „ius sanguinis“ beruhe, bei dem die Staatsangehörigkeit grundsätzlich durch Abstammung vermittelt werde und auch durch langen Auslandsaufenthalt nicht verloren gehe. Daher könnten auch Personen, deren Vorfahren seit mehreren Generationen im Ausland lebten, noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nachdem nunmehr die Begrenzung des Wahlrechts von Auslandsdeutschen, die in einem Staat lebten, der nicht Mitgliedstaat des Europarates sei, auf 25 Jahre nach Fortzug beseitigt worden sei, würde der Verzicht auf das Erfordernis eines mindestens dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland zur Wahlberechtigung einer Vielzahl von Personen führen, die von der Staatsangehörigkeit abgesehen keinerlei Bezug zu Deutschland hätten.

Auch das Bundesverfassungsgericht habe unter Hinweis darauf, dass mit der Stimmabgabe bei Wahlen Legitimation und politische Willensbildung vom Volk zu den Verfassungsorganen hin erfolge, durch die das Volk außerhalb von Wahlen die von ihm ausgehende Staatsgewalt ausübe, es von Verfassungs wegen für erforderlich erachtet, dass der zur Stimmabgabe berufene „Aktivbürger“ mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland hinreichend vertraut sein müsse. Es habe vor diesem Hintergrund die schon im Siebten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes enthaltene typisierende Regelung des Gesetzgebers, dass für die Annahme des Vertrautseins mit den inländischen Verhältnissen jedenfalls ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes unerlässlich sei, verfassungsrechtlich nicht beanstandet und demgemäß die Verfassungsbeschwerde eines vom Wahlrecht ausgeschlossenen Auslandsdeutschen, der niemals im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten habe, nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 2. November 1990, NJW 1991, 689, 690).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 habe der Gesetzgeber an der vom Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich gebilligten Typisierung festgehalten. Das Vorbringen, das Erfordernis eines dem Fortzug vorausgegangenen dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 23. Mai 1949 sei verfassungswidrig, greife daher nicht.

Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass das Erfordernis eines vorausgegangenen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland auch aus wahltechnischen Gründen angezeigt sei. Denn im Ausland lebende Deutsche würden auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihres letzten Wohnortes eingetragen. Hierdurch werde eine Streuung der im Ausland lebenden wahlberechtigten Deutschen erreicht und eine Konzentration auf bestimmte wenige Wahlkreise vermieden. Habe jedoch niemals ein Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland bestanden, fehle es an diesem Anknüpfungspunkt.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie widerspricht der Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern und wiederholt und vertieft ihre Argumentation hinsichtlich des von ihr behaupteten Verstoßes gegen Artikel 38 GG. Ergänzend macht sie geltend, dass der gerügte Ausschluss vom Wahlrecht eine partielle Entziehung der Staatsangehörigkeit darstelle und daher auch gegen Artikel 16 Absatz 1 GG, der den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet, verstoße. Zudem sei der Wahlrechtsausschluss auch mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Verbindung mit dem Benachteiligungsverbot, Artikel 14 EMRK, unvereinbar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Es bestehen bereits Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit des Einspruchs, die jedoch dahingestellt bleiben können, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

Angesichts der Tatsache, dass die Einspruchsführerin ausdrücklich erklärt, die Prüfung der Gültigkeit der Wahl werde nicht begehrt, bestehen zum einen Zweifel an der Statthaftigkeit des Wahleinspruchs, denn gerade die Kontrolle der Gültigkeit der Wahl ist Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 Absatz 1 GG, vgl. § 1 Absatz 1 WPrüfG, das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gesetzmäßige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gewährleisten soll (vgl. nur BVerfGE 1, 430, 433; 103, 111, 134; st. Rspr). Dafür, dass die – anwaltlich vertretene – Einspruchsführerin entgegen ihrem ausdrücklichen Vortrag einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) einlegen wollte, spricht allerdings, dass sie die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift des der Durchführung der Wahl

zum 17. Deutschen Bundestag zugrunde liegenden BWG geltend macht.

Zum anderen bestehen Zweifel an der Einspruchsberechtigung der Einspruchsführerin. Denn gemäß § 2 Absatz 2 WPrüfG können nur Wahlberechtigte Wahleinspruch einlegen. Wahlberechtigt ist gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; das Nähere bestimmt gemäß Artikel 38 Absatz 3 GG ein Bundesgesetz. Daher bemisst sich die Wahlberechtigung nach dem – die verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgestaltenden – Bundeswahlgesetz, hier § 12 BWG (vgl. Winkelmann, Kommentar Wahlprüfungsgesetz, in: Das deutsche Bundesrecht: systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen I A 21, Stand Mai 2009, § 2 Rn. 2). Die Voraussetzungen des § 12 BWG erfüllt die Einspruchsführerin, wie sie selbst darlegt, hinsichtlich des Erfordernisses einer mindestens dreimonatigen Wohnsitznahme im Bundesgebiet nicht (zur Unzulässigkeit des Wahleinspruchs eines Einspruchsführers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gegen die Festsetzung des Mindestalters von 18 Jahren für die Teilnahme an der Wahl vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 83).

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Ein Wahlfehler kann aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden.

Die Ablehnung des Antrags der Einspruchsführerin auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am letzten deutschen Wohnort ihrer Eltern beruht, wie sie selbst nicht bestreitet, auf einer zutreffenden Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften. Denn nach § 16 Absatz 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) sind (nur) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Einspruchsführerin war jedoch nach den Vorschriften des BWG zur Bundestagswahl 2009 nicht wahlberechtigt, da sie weder am Wahltage seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufhielt (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG), noch überhaupt je mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat (vgl. § 12 Absatz 2 BWG).

Soweit die Einspruchsführerin geltend macht, das Erfordernis einer dreimonatigen Sesshaftigkeit im Bundesgebiet gemäß § 12 Absatz 2 BWG sei verfassungswidrig, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon teilt der Wahlprüfungsausschuss die Bedenken der Einspruchsführerin nicht. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 12 Absatz 2 BWG mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG schließt er sich den Ausführungen des Bundesministeriums des Innern an. Insbesondere ist auch er der Auffassung, dass die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. November 1990, NJW 1991, 689 f.) typisierende Regelung, die einen mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für die informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess als wahlberechtigter „Aktivbürger“ festschreibt, nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Soweit die Einspruchsführerin in ihrer Replik auf die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ergänzend einen Verstoß gegen Artikel 16 Absatz 1 GG in Form einer partiellen Entziehung der Staatsangehörigkeit rügt, weist der Wahlprüfungsausschuss darauf hin, dass weder die deutsche Staatsangehörigkeit die einzige Voraussetzung für das aktive Wahlrecht darstellt, wie sich schon aus der Festlegung eines Wahlalters in Artikel 38 Absatz 2 GG und dem Regelungsauftrag in Artikel 38 Absatz 3 GG ergibt, noch das Wahlrecht das einzige Recht ist, das in einem Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit steht. Die Ansicht der Einspruchsführerin, beides sei derartig eng miteinander verknüpft, dass ihr durch einen Ausschluss vom Wahlrecht zugleich die Staatsangehörigkeit zumindest teilweise entzogen werde, teilt der Ausschuss daher nicht.

Hinsichtlich des ebenfalls in der Replik von der Einspruchsführerin erhobenen Vorwurfs, § 12 Absatz 2 BWG verstoße außerdem gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK, der das subjektive Recht zu wählen und bei Wahlen zu kandidieren gewährleistet (Nachweise bei Meyer-Ladewig, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, 2006, Artikel 3 des Zusatzprotokoll zur EMRK, Rn. 2 ff.), weist der Wahlprüfungsausschuss darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dieses Recht seinem Wesen nach nicht absolut ist, sondern die Staaten seine Voraussetzungen regeln können (vgl. auch Meyer-Ladewig, a. a. O. mit weiteren Nachweisen). Den Staaten wird dabei vom EGMR ein weiter Ermessensspielraum zugebilligt. So hat er bereits mehrfach das Erfordernis eines Wohnsitzes als Wahlrechtsvoraussetzung für rechtmäßig erklärt (vgl. z. B. EGMR v. 7. September 1999, 31981/96, Hilbe/Liechtenstein); selbst das Erfordernis eines zehnjährigen Wohnsitzes ist im Einzelfall akzeptiert worden (vgl. EGMR v. 11. Januar 2005, 66289/01 Nummer 56 f., Slg. 05 – Py/Frankreich).

III.

Da der Wahlprüfungsausschuss keinen Wahlfehler festgestellt hat, ist der Wahleinspruch der Einspruchsführerin zurückzuweisen. Der Antrag der Einspruchsführerin auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen wird abgelehnt. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WPrüfG können dem Einspruchsführer notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wird, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Beide Alternativen liegen hier nicht vor.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau D. C., 39638 Gardelegen
– Az.: WP 55/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2009, das am 20. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag. Sie erhebt den Vorwurf der Wählertäuschung und Wahlfälschung, weil es nach dem Zweitstimmenergebnis keine gewählte Mehrheit für die Regierungskoalition gebe. Die Sitzverteilung im Bundestag entspreche nicht dem Wählervotum. Sie kritisiert insbesondere die Vergabe von 36 Mandaten, die ihrer Ansicht nach den an der Fünf-Prozent-Hürde gescheiterten Parteien gehörten und deshalb frei bleiben müssten. Hierdurch sieht sie den Grundsatz der gleichen Wahl verletzt.

Die Einspruchsführerin trägt vor, sie sehe sich als Wählerin einer kleinen Partei, die in den Statistiken unter „Sonstige/Andere“ falle, getäuscht und ihre Stimme missbraucht. Ihre Stimme sei zwar im amtlichen Endergebnis enthalten gewesen, das für „Sonstige“ sechs Prozent ausgewiesen habe. Bei der Mandatsverteilung seien diese Parteien jedoch nicht berücksichtigt worden. Nach Ansicht der Einspruchsführerin hätte richtigerweise festgestellt werden müssen, dass die „Sonstigen“ 36 Mandate errungen hätten. 36 Sitze im Bundestag hätten daher leer bleiben müssen, weil diese Mandate aufgrund der Fünf-Prozent-Klausel – deren Bestehen sie nicht anficht – nicht ausgeübt werden könnten. Die Einspruchsführerin vertritt die Auffassung, dass daher dem 17. Deutschen Bundestag statt 598 nur 562 Abgeordnete angehören dürften.

Sie bemängelt, dass die Stimmen für die „Sonstigen“ stattdessen faktisch den ungültig abgegebenen Stimmen und den Nichtwählern gleichgestellt würden, da die fünf im Bundestag vertretenen Parteien, die zusammen 94 Prozent der gültigen Stimmen erreicht hätten, 100 Prozent der Sitze im Deutschen Bundestag beanspruchen könnten. Dadurch sei der Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer gültigen Stimme verletzt. Diese werde entweder völlig wertlos oder nutze sogar den Parteien, die die Einspruchsführerin gerade nicht habe wählen wollen. Insbesondere entscheide sich eine Person, die keine etablierte, sondern eine sogenannte kleine Partei wähle, wissentlich und willentlich für die Opposition. Diese „Oppositionsstimme“ werde jedoch bei der Sitzvergabe zu mehr als der Hälfte zu einer Stimme für die Regierung. Es sei inakzeptabel, dass eine Regierung, die mit 48,8 Prozent der gültigen Zweitstimmen keine Mehrheit habe, aufgrund dieser Verfahrensweise eine „satte Mehrheit“ erreiche. Hierin sieht die Einspruchsführerin einen Missbrauch der für die „Sonstigen“ abgegebenen Stimmen und eine Täuschung der Wähler. Denn im Regelfall wüssten Wähler nicht, dass sie, wenn sie sich für eine kleine Partei entschieden, „irgendwie alle in den Bundestag einziehenden Parteien“ wählten und dabei in jedem Fall die Regierung stärkten, und zwar umso mehr, je zahlreicher die kleinen Parteien gewählt würden.

Die Einspruchsführerin betont, dass sie nicht das Bestehen der Fünf-Prozent-Hürde anfechte. Sie bestehe jedoch darauf, dass die den sonstigen Parteien rein rechnerisch zustehenden Sitze im Bundestag nicht besetzt, auf gar keinen Fall aber von den im Bundestag vertretenen Parteien „weggenommen“ werden dürften. Die Fünf-Prozent-Klausel könne kein Freibrief dafür sein, dass die etablierten Parteien Mandate ohne Wählerstimmen bzw. mit den Stimmen der sonstigen Parteien erhalten und als Kollateralschaden für die kleinen Parteien deren weiteres Erstarken verhindert werde. Dies beschädige die Demokratie.

Die Einspruchsführerin hat ihrer Einspruchsschrift eine Tabelle mit Berechnungen zur Mandatsverteilung im 17. Deutschen Bundestag beigefügt.

Zu der Frage der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen un-

benommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber könne also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu geäußert und ihre Kritik an der Verteilung der Mandate wiederholt und vertieft. Zudem bestreitet sie, dass die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die von ihr behauptete „Usurpation" der Mandate der „Sonstigen" überhaupt berücksichtige.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn die von ihr gerügte Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften.

Die Forderung der Einspruchsführerin, die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag müsse – unter Einbeziehung „freibleibender" Sitze für Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde nicht übersprungen haben – exakt das Ergebnis der abgegeben Zweitstimmen widerspiegeln, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 19, 29, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Die von ihr kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag beruht auf der zutreffenden Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Sie folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. Zum anderen bilden sich auch deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag ab, weil Parteien, die das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten nicht erreicht haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht – auch nicht durch die Vergabe „leerbleibender" Sitze – berücksichtigt werden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14). Wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, bedeutet dies auch, dass der Wahlgesetzgeber alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen darf, die die Sperrklausel überwunden haben. Anders als die Einspruchsführerin meint, werden die auf die übrigen Parteien entfallenen Wählerstimmen jedoch nicht den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zugeschlagen. Die Zahl der von ihnen errungenen Stimmen wird vielmehr bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses festgehalten und veröffentlicht (vgl. § 42 Abs. 1 BWG sowie § 76 ff. der Bundeswahlordnung – BWO –, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe b) und spielt beispielsweise für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung eine Rolle (vgl. § 18 Absatz 4 des Parteiengesetzes).

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-J. F., 10409 Berlin
– Az.: WP 56/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2009, das am 16. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Einteilung der Wahlkreise anhand der deutschen Wohnbevölkerung (1.), beanstandet die Verlagerung von zwei Wahlkreisen zwischen vier Bundesländern durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (2.) und die Unterlassung eines Neuzuschnitts mehrerer Wahlkreise (3.). Schließlich rügt er, dass die Wahlkreiseinteilung durch die Wähler nicht vor der Wahl überprüft werden könne (4.).

1. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung gemäß § 3 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) widerspreche. Weil bei der Einteilung der Wahlkreise auch die nicht wahlberechtigten Deutschen berücksichtigt würden, deren Anteil an der Bevölkerung in den Bundesländern und den einzelnen Wahlkreisen unterschiedlich groß sei, ergebe sich eine unterschiedlich große Anzahl von Wahlberechtigten in den Wahlkreisen. So umfasse ein Wahlkreis in Sachsen-Anhalt durchschnittlich 217 940 Wahlberechtigte, die 86,82 Prozent der deutschen Bevölkerung des Bundeslandes darstellten, während ein Wahlkreis in Baden-Württemberg durchschnittlich 203 221 Wahlberechtigte umfasse, die 80,95 Prozent der deutschen Bevölkerung ausmachten. In einzelnen Wahlkreisen seien die Abweichungen möglicherweise noch größer. Daher habe sich die Einteilung der Wahlkreise ausschließlich an der Zahl der Wahlberechtigten zu orientieren.

2. Der Einspruchsführer wendet sich außerdem gegen die mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) vorgenommene Verlagerung von zwei Wahlkreisen von Sachsen und Sachsen-Anhalt nach Baden-Württemberg und Niedersachsen. Diese sei – gemessen an der Durchschnittsgröße eines Wahlkreises und unabhängig davon, ob man die Anzahl der Wahlberechtigten oder der deutschen Bevölkerung als Grundlage für den Zuschnitt der Wahlkreise betrachte – nicht berechtigt gewesen und verstoße daher ebenfalls gegen die grundgesetzlich geforderte Gleichgewichtung der Wählerstimmen.

3. Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass in 60 Wahlkreisen die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als 15 Prozent vom Durchschnitt aller Wahlkreise mit 207 801 Wahlberechtigten abweiche. Ausgehend von der Anzahl der Wahlberechtigten liege insbesondere der Wahlkreis Deggendorf in Bayern 25,62 Prozent unter dem Durchschnitt im Bundesgebiet und unterschreite damit die Grenze von 25 Prozent gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 BWG. Aus Sicht des Einspruchsführers hätte er daher zwingend neu zugeschnitten werden müssen. Der Einspruchsführer ergänzt, dass der Wahlkreis den Durchschnitt im Bundesland auch bezogen auf die Anzahl Deutscher um 24,42 Prozent unterschreite. In weiteren zwölf Wahlkreisen habe die Abweichung bei 20 bis 25 Prozent gelegen. Dies sei schon bei der Bundestagswahl 2005 ähnlich gewesen und gelte auch, wenn man die Abweichungen auf die Gesamtzahl der deutschen Bevölkerung beziehe.

4. Außerdem moniert der Einspruchsführer, dass weder Bundeswahlleiter noch Statistisches Bundesamt vor der Wahl Angaben über die deutsche Bevölkerung und die Zahl der Wahlberechtigten nach Wahlkreisen veröffentlichten. Er meint, den Wahlberechtigten sei deshalb eine Überprüfung der Einteilung der Wahlkreise vor der Wahl nicht möglich gewesen.

Der Einspruchsführer hat seinem Einspruch umfangreiche tabellarische Berechnungen beigefügt. Diesbezüglich sowie wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das Bundesministerium des Innern hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Das Vorbringen des Einspruchsführers, die Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung widerspreche Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, greife nicht. Das Bundesverfassungsgericht habe in ständiger Rechtsprechung die Regelung des § 3 Absatz 1 BWG, nach der die Einteilung der Wahlkreise anhand der deutschen

Wohnbevölkerung vorgenommen werde, verfassungsrechtlich nicht beanstandet. In seinem Urteil vom 10. April 1997 zur Verfassungsmäßigkeit von ohne Verrechnung anfallenden oder ohne Ausgleichsmandate zugeteilten Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335, 353) habe es Folgendes ausgeführt: „Die in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich vorgegebene Wahlgleichheit wirkt sich in der Mehrheitswahl und in der Verhältniswahl jeweils unterschiedlich aus: Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es, dass nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen mit gleichem Zählwert zur Mandatszuteilung führen. Die auf den Minderheitskandidaten entfallenden Stimmen bleiben hingegen bei der Vergabe der Parlamentssitze unberücksichtigt. Die Wahlgleichheit fordert hier, dass bei der Wahl von Abgeordneten in sogenannten Ein-Personen-Wahlkreisen (Personenwahl) alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleichgroßer Wahlkreise, bemessen nach der Zahl der in ihnen zusammengefassten deutschen Bevölkerung, und damit mit annähernd gleichem Stimmgewicht am Kreationsvorgang teilnehmen können.“

Weiterhin habe es in einem Kammerbeschluss vom 18. Juli 2001 (NVwZ 2002, 71, 72) zur Wahlkreiseinteilung ausgeführt: „Hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise steht dem Gesetzgeber ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 95, 335, 364), den er in § 3 Absatz 1 BWG in verfassungskonformer Weise konkretisiert hat. Deshalb ist die Frage, ob der Gesetzgeber bei der Wahlkreiseinteilung seinen Gestaltungsspielraum überschritten hat, zunächst an den Grundsätzen des § 3 Absatz 1 BWG zu messen.“

Die Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung trage im Übrigen dem Repräsentationsgedanken des Artikels 38 Absatz 1 Satz 2 GG und dem dort festgeschriebenen Anknüpfungspunkt an das Staatsvolk gebührend Rechnung. Auch die Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages habe in ihrem Schlussbericht vom 17. Juni 1997 (Bundestagsdrucksache 13/7950, S. 14 f.) empfohlen, auch künftig bei der Bestimmung der Bevölkerungszahlen für die Wahlkreiseinteilung von der deutschen Bevölkerung auszugehen.

Es sei auch sonst nicht ersichtlich, dass die für die Bundestagswahl mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) erfolgte neue Einteilung der Wahlkreise zwischen den Ländern und in den Ländern gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoße. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Wahlkreiseinteilung dann verfassungswidrig, wenn offenkundig sei, dass sie mit der gegenwärtigen Bevölkerungsentwicklung nicht mehr im Einklang stehe und zugleich nicht erwartet werden könne, dass sich bestehende Diskrepanzen bis zur nächsten Wahl wieder ausglichen. In diesem Fall sei der Gesetzgeber gehalten, noch während der laufenden Legislaturperiode für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung Sorge zu tragen, indem er die Abweichungen der Einwohnerzahlen der Wahlkreise vom Bundesdurchschnitt auf das verfassungsrechtlich zulässige Maß zurückführe und die Verteilung der Wahlkreise auf die einzelnen Länder wieder deren Anteil an der Gesamtbevölkerung anpasse (vgl. BVerfGE 16, 130, 141 f. und 145, 146).

Habe das Bundesverfassungsgericht anfänglich hinsichtlich der Einteilung der Wahlkreise in den Ländern eine Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise in Höhe von bis zu 33,33 Prozent nach oben oder nach unten als verfassungsrechtlich zulässige Grenze im Hinblick auf die Gleichheit der Wahl ausgemacht (BVerfGE 16, 130, 141), so habe es in dem Urteil vom 10. April 1997 (a. a. O.) festgestellt, dass es unter Gesichtspunkten der Wahlrechtsgleichheit nicht genüge, diese bisher von ihm zugelassene Abweichungsgrenze einzuhalten (BVerfGE 95, 335, 365). Der Gesetzgeber habe dieser verfassungsgerichtlichen Feststellung bereits mit einer durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) erfolgten Änderung des § 3 BWG Rechnung getragen, mit der als bei der Wahlkreiseinteilung zu beachtender Grundsatz festgeschrieben worden sei, dass im Falle einer Abweichung von mehr als 25 Prozent eine Neuabgrenzung vorzunehmen sei. Diese maximale Abweichungsgrenze sei mit dem Kammerbeschluss vom 18. Juli 2001 (a. a. O.) unter verfassungsrechtlichen Aspekten gebilligt worden. Auch habe das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen erhoben, die Einteilung der Wahlkreise zwischen den Ländern an dem Grundsatz auszurichten, dass die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soweit wie möglich deren Bevölkerungsanteil entsprechen müsse, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 BWG. In diesem Kammerbeschluss sei zwar die Verfassungsmäßigkeit der Wahlkreiseinteilung auch für den Fall festgestellt worden, dass man einen engeren Maßstab als den eines offenkundigen Verstoßes gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 1 BWG zu Grunde lege. Das Bundesverfassungsgericht habe aber einen solchen engeren Maßstab nicht vorgegeben und konkretisiert.

Der Gesetzgeber habe diese von Verfassungs wegen zu beachtenden Grundsätze bei der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl 2009 berücksichtigt.

Hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung zwischen den Ländern habe er sich von folgenden Maßgaben leiten lassen (vgl. die Begründung für den Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/7462, S. 59): „Bei der Anwendung des Berechnungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers ergeben sich, wie von der Wahlkreiskommission dargelegt, nach dem Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2006 […] Umverteilungen von Wahlkreisen zugunsten Niedersachsens und Baden-Württembergs und zulasten von Sachsen und Sachsen-Anhalt […]. Den Vorschlägen der Wahlkreiskommission zur Verteilung der Wahlkreise auf die Länder […] wird daher […] gefolgt. Im Wege der Auf- und Abrundung kommt es demnach zu einer Reduzierung der Wahlkreise in Sachsen von derzeit 17 auf 16 und in Sachsen-Anhalt von 10 auf 9 Wahlkreise. Dem gegenüber steht eine Aufstockung der Wahlkreise in Baden-Württemberg von derzeit 37 auf 38 und in Niedersachsen von 29 auf 30 Wahlkreise.“

Mit Blick auf die Wahlkreiseinteilung in den Ländern habe sich der Gesetzgeber von Folgendem leiten lassen (a. a. O.): „Weder nach dem Stand der deutschen Bevölkerung zum 31. Dezember 2005, der dem Bericht der Wahlkreiskommission zugrunde lag, noch nach den dem Ergänzungsbericht zugrunde liegenden Bevölkerungszahlen zum Stand 31. Dezember 2006 […] überschreiten Wahlkreise die zwingende

Neueinteilungsgrenze von 25 Prozent nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG. Soweit Wahlkreise jenseits der ebenfalls dort normierten ± 15-Prozent-Toleranz (‚Soll-Grenze‘) liegen, sieht der Gesetzentwurf von einer Neueinteilung ab, es sei denn, es droht bis zur nächsten Bundestagswahl eine Überschreitung der ± 25-Prozent-Grenze. Die diesen Betrachtungen zugrunde liegende durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung je Wahlkreis zum Stand 31. Dezember 2006 betrug 251 033. Diese Vorgehensweise erhält soweit wie möglich die bestehende Wahlkreiseinteilung, beachtet den Grundsatz der Wahlkreiskontinuität und wahrt dadurch die Prinzipien der demokratischen Repräsentation, denen eine ständige Änderung der Wahlkreise zuwiderliefe. Der Gesetzgeber macht insofern von dem ihm nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden ‚Beurteilungsspielraum‘ Gebrauch (BVerfGE 95, 335, 364).“

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat darauf seinen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und vertieft. Unter anderem hat er darauf hingewiesen, dass sich das Bundesverfassungsgericht bisher nicht ausdrücklich mit der Frage befasst habe, ob Wahlkreise auf der Grundlage der Anzahl der Wahlberechtigten oder der deutschen Bevölkerung zuzuschneiden seien, und seine Kritik bezüglich der fehlenden Überprüfbarkeit der Wahlkreiseinteilung vertieft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Ein Wahlfehler kann aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden.

1. Die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder und die Abgrenzung der einzelnen Wahlkreise auf der Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung entspricht dem geltenden Bundestagswahlrecht. Gemäß § 3 Absatz 1 BWG ist bei der Wahlkreiseinteilung u. a. zu beachten, dass die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 BWG), und dass die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen soll; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 BWG). Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BWG nur Ausländer; die nichtwahlberechtigte Deutsche werden mithin in die maßgeblichen Bevölkerungszahlen einbezogen.

Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, diese gesetzliche Vorgabe verstoße gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Dieses hat in der – vom Bundesministerium des Innern zitierten – Kammerentscheidung vom 18. Juli 2001 ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber den ihm hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise zustehenden Beurteilungsspielraum in § 3 Absatz 1 BWG „in verfassungskonformer Weise konkretisiert“ habe (vgl. NVwZ 2002, 71, 72). Dabei ist grundsätzlich unerheblich, dass die Beschwerdeführer in diesem Fall nicht – worauf der Einspruchsführer in seiner Replik hinweist – die Frage der Einbeziehung der minderjährigen und damit nicht wahlberechtigten Deutschen in die Berechnung thematisiert haben. Denn das Bundesverfassungsgericht ist, wie die Kammer ausführt, „im Rahmen der Begründetheitsprüfung nicht darauf beschränkt zu untersuchen, ob eine der gerügten Grundrechtsverletzungen vorliegt. Es kann vielmehr die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Wahlkreiseinteilung […] unter jedem in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt prüfen (a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

2. Soweit sich der Einspruchsführer gegen die mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) vorgenommene Verlagerung von zwei Wahlkreisen von Sachsen und Sachsen-Anhalt nach Baden-Württemberg und Niedersachsen wendet, gilt oben (unter 1.) Gesagtes zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Im Übrigen hat der Deutsche Bundestag nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses bei der durch das genannte Gesetz vorgenommene Neuverteilung der Wahlkreise sowohl den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG als auch den diesen konkretisierenden Grundsatz des § 3 Absatz 1 Nummer 2 BWG, wonach die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss, unter allen denkbaren Gesichtspunkten beachtet, wie sich aus der folgenden Begründung des Gesetzesentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/7462) ergibt:

„Ausgehend von dem Stand der deutschen Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2006 entspricht die Zahl der Wahlkreise in einigen Ländern nicht mehr deren Bevölkerungsanteil. Da die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss, ist eine Neuverteilung von Wahlkreisen erforderlich.

Bei Anwendung des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer ergibt sich die Notwendigkeit der Umverteilung eines Wahlkreises von Sachsen nach Baden-Württemberg (Bundestagsdrucksache 16/4300, S. 6 f. und 16/6286, S. 4 f.). Baden-Württemberg verzeichnet einen stetigen Bevölkerungszuwachs und kommt mit 37,714 Wahlkreisen auf einen rechnerischen Restwert von 0,714, während für Sachsen bei stetigem Bevölkerungsrückgang mit 16,448 Wahlkreisen ein Restwert von 0,448 vorliegt. Auch Niedersachsen übersteigt mit einer Zahl der Wahlkreise nach der deutschen Bevölkerung von 29,685 den Dezimalrestwert von 0,5 und hätte somit bei Anwendung des Hare/Niemeyer-Verfahrens aufgrund des Bevölkerungswachstums Anspruch auf einen weiteren Wahlkreis. Allerdings liegt Sachsen als einziges Bundesland unterhalb des Dezimalrestwertes von 0,5. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich noch ein über dem Dezimalwert von 0,5 liegender Anspruch auf 9,542 Wahlkreise.

Aus den Berichten der Wahlkreiskommission ergibt sich aufgrund dieser Sachlage auch ein Wahlkreisgewinn für Nieder-

sachsen zulasten Sachsen-Anhalts. Sie begründet dies mit einer – bereits von der Wahlkreiskommission für die 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vertretenen – strikten Anwendung der Hare/Niemeyer-Methode. Zu dieser streng mathematischen Herangehensweise führt sie aus, dass ‚die proportionale Zuteilung der Wahlkreise auf die Länder – im Gegensatz zur Regelung der Abgrenzung der Wahlkreise in den Ländern (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG) – strikt durchgeführt werden muss, so dass kein Raum bleibt, zur Wahrung der Kontinuität einer bestehenden Wahlkreisverteilung die Regeln der Auf- und Abrundung der errechneten Dezimalstellen bei Verteilung der Wahlkreise auf die Länder zu berücksichtigen‘ (Bundestagsdrucksache 16/4300, S. 4 sowie bestätigend Bundestagsdrucksache 16/6286, S. 3).

Eine davon abweichende Auslegung der gesetzlichen Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG als ein „verstärktes Soll“, wie es die Wahlkreiskommission für die 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/2597, S. 6 f.; Bundestagsdrucksache 14/4031, S. 4 ff.) und auch der 15. Deutsche Bundestag (Bundestagsdrucksache 15/4733, S. 5) vertrat, räumt dem Gesetzgeber dagegen ein eng begrenztes Ermessen bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder ein. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG ist es vertretbar, eine Anpassung der Zahl der Wahlkreise in den 16 Ländern nur dann vorzunehmen, wenn sich nach den Regeln der Auf- und Abrundung der errechneten Dezimalstellen eine geänderte Verteilung der Wahlkreise auf die 16 Länder ergibt. Im Ergebnis sollte danach ein Land – auch wenn sein Dezimalanteil über 0,5 liegt – einen zusätzlichen Wahlkreis nur dann erhalten, wenn ein anderes Land unter den Dezimalwert von 0,5 sinkt.

Nach dieser Auslegung bliebe es bei Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen zum Stand 31. Dezember 2006 trotz eines Wahlkreisanspruches von 29,685 für Niedersachsen bei nur einer Umverteilung eines Wahlkreises von Sachsen nach Baden-Württemberg, da der Dezimalwertrest von Sachsen-Anhalt noch über 0,5 liegt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt mit 9,542 bereits nahe an der Abgabeschwelle liegt und die Entwicklung seiner Wahlkreiszahl aufgrund der Bevölkerungszahlen in den letzten Jahren stetig rückläufig war (31. Dezember 2002: 9,942; 31. Dezember 2003: 9,832; 31. Dezember 2004: 9,729; 31. Dezember 2005: 9,641). Der Trend zeigt einen Bevölkerungsverlust, der bereits Ende 2007 mit einem Anteil Sachsen-Anhalts an der Gesamtbevölkerung rechnen lässt, der nur einem Bevölkerungsanteil von weniger als 9,5 und nur noch 9 Wahlkreisen entspricht. Dies bestätigen die bislang vorliegenden Quartalszahlen für das laufende Jahr (Wahlkreisanspruch zum Bevölkerungsstand 31. März 2007: 9,522 und zum 30. Juni 2007: 9,501). Damit ist auch nach der Auslegung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG als ein „verstärktes Soll“ die Umverteilung eines weiteren Wahlkreises zulasten Sachsen-Anhalts gesetzlich erforderlich, um die Gleichheit der Wahl bei der nächsten Bundestagswahl zu gewährleisten.

Auch bei Anwendung des Berechnungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers ergeben sich, wie von der Wahlkreiskommission dargelegt, nach dem Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2006 die nämlichen Umverteilungen von Wahlkreisen zugunsten Niedersachsens und Baden-Württembergs und zulasten von Sachsen und Sachsen-Anhalt (Bundestagsdrucksache 16/6386, S.10, Anlage 1b).

Den Vorschlägen der Wahlkreiskommission zur Verteilung der Wahlkreise auf die Länder (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4300, S. 5 ff.; Bundestagsdrucksache 16/6286, S. 3 ff.) wird daher trotz divergierender Auffassung zur Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG gefolgt. Im Wege der Auf- und Abrundung kommt es demnach zu einer Reduzierung der Wahlkreise in Sachsen von derzeit 17 auf 16 und in Sachsen-Anhalt von 10 auf 9 Wahlkreise. Demgegenüber steht eine Aufstockung der Wahlkreise in Baden-Württemberg von derzeit 37 auf 38 und in Niedersachsen von 29 auf 30 Wahlkreise.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7462, S. 58 f.).

3. Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, mehrere Wahlkreise, darunter insbesondere der Wahlkreis Deggendorf, hätten vor der Wahl neu zugeschnitten werden müssen, stützt er sich auf eine falsche Berechnungsgrundlage. Zwar zitiert er zutreffend § 3 Absatz 1 Nummer 3 BWG, wonach die Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen soll und bei einer Abweichung von mehr als 25 Prozent eine Neuabgrenzung vorzunehmen ist. Berechnungsgrundlage für die Bevölkerungszahl ist jedoch, wie bereits dargelegt (vgl. oben unter 1.), die Gesamtzahl der im Wahlkreis ansässigen Deutschen einschließlich der Nichtwahlberechtigten. Demgegenüber zieht der Einspruchsführer unzutreffend die Anzahl der Wahlberechtigten heran.

Bei Anwendung der gesetzlich vorgegebenen Berechnungsgrundlage hat kein Wahlkreis die zwingende Neueinteilungsgrenze von 25 Prozent überschritten, wie sich aus der Begründung des Entwurfs eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ergibt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7462, S. 59). Soweit Wahlkreise jenseits der 15-Prozent-Toleranz („Soll-Grenze“) lagen, hat der Gesetzgeber in Ausübung des ihm vom Bundesverfassungsgericht zugestandenen Beurteilungsspielraums in dem genannten Gesetz bewusst von einer Neueinteilung abgesehen, soweit nicht eine Überschreitung der 25-Prozent-Grenze bis zur nächsten Bundestagswahl drohte, um dadurch soweit wie möglich die bestehende Wahlkreiseinteilung zu erhalten, den Grundsatz der Wahlkreiskontinuität zu beachten und dadurch die Prinzipien der demokratischen Repräsentation zu wahren, denen eine ständige Änderung der Wahlkreise zuwiderliefe (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7462, S. 59).

4. Schließlich besteht keine wahlrechtliche Verpflichtung des Bundeswahlleiters, wie vom Einspruchsführer gefordert, vor der Wahl Angaben zur Anzahl der Deutschen und der Wahlberechtigten nach Wahlkreisen zu veröffentlichen. Anders als der Einspruchsführer meint, ist es den Wahlberechtigten dennoch im Vorfeld der Wahl möglich, die Einteilung der Wahlkreise nachzuvollziehen. Denn diese wird gemäß § 2 Absatz 2 BWG vom Bundesgesetzgeber in der Anlage zum BWG vorgenommen, zuletzt durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316). Der Gesetzgebungsvorgang ist – selbstverständlich – öffentlich und von jedem nachvollziehbar, vom eingebrachten Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7462) bis zur Annahme durch den Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 16/139, S. 14670 D). Zudem werden auch die Berichte der Wahlkreiskommission, die ge-

mäß § 3 Absatz 3 BWG über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet berichtet und darlegt, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält, als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht (vgl. z. B. Bundestagsdrucksachen 16/4300 und 16/6286).

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. W., 1950 Kraainem, Belgien
Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt V. H., 1150 Brüssel, Belgien
– Az.: WP 57/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2009, das am 16. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet, dass sie als im Ausland lebende Deutsche nicht an der Wahl habe teilnehmen dürfen, weil sie niemals einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland innegehabt habe.

Sie beantragt, festzustellen, dass ihr die Teilnahme an der Bundestagswahl 2009 zu Unrecht verweigert worden sei, da § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) mit Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und verfassungswidrig sei, soweit die Wahlberechtigung für Auslandsdeutsche an einen früheren mindestens dreimonatigen Wohnsitz in Deutschland geknüpft sei, sowie die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie vor 20 Jahren als Kind deutscher Eltern in Brüssel geboren worden sei und seither dort lebe. Zurzeit studiere sie in Großbritannien. Ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am letzten deutschen Wohnort ihres Vaters in Bodenteich/Niedersachsen sei unter Verweis auf § 12 Absatz 2 BWG abgelehnt worden, da sie selbst keinen früheren mindestens dreimonatigen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe. Die Einspruchsführerin hält § 12 Absatz 2 BWG für verfassungswidrig, weil er eine mit Artikel 38 GG unvereinbare Einschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte darstelle.

Das Bundesverfassungsgericht habe in einem gleichgelagerten Fall eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und auf das Wahlprüfungsverfahren verwiesen. Mit dem Einspruch werde deshalb das Begehren der Einspruchsführerin auf dem vom Bundesverfassungsgericht gewiesenen Weg weiterverfolgt. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl werde nicht begehrt.

Der Einspruchsführerin sei bekannt, dass sich der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren darauf beschränke, die korrekte Anwendung der einfachgesetzlichen Wahlrechtsvorschriften zu prüfen; diese werde hier jedoch nicht in Frage gestellt. Für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift des BWG sei zwar allein das Bundesverfassungsgericht zuständig. Da jedoch eine Sprung-Wahlprüfungsbeschwerde direkt zum Bundesverfassungsgericht bisher nicht vorgesehen sei, werde gemäß § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) zunächst Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt, auch wenn für Fälle wie den vorliegenden diese Verfahrensstufe eigentlich überflüssig sei.

Zu diesem Einspruch hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Von Verfassungs wegen sei das Erfordernis eines dem Fortzug vorausgegangenen dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 23. Mai 1949 nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG für das Wahlrecht von Auslandsdeutschen nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht habe seit jeher das Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet als traditionelle Begrenzung der Allgemeinheit der Wahl, die der Verfassungsgeber vorgefunden habe, verfassungsrechtlich gebilligt (Beschluss vom 7. Oktober 1981, BVerfGE 58, 202, 205 sowie Beschluss vom 2. November 1990, NJW 1991, 689, 690) und ausgeführt, dass sich aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes kein Anhalt dafür ergebe, dass eine Begrenzung des aktiven Wahlrechts durch das Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet ausgeschlossen werden solle (BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1981, BVerfGE 58, 202, 205).

Von diesem Grundsatz sei bis 1985 nur für diejenigen Auslandsdeutschen eine Ausnahme gemacht worden, die als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebten, unter Einbeziehung der Angehörigen ihres Hausstandes. Dieser Personenkreis sei seinerzeit auch ohne Sesshaftigkeit im Bundesgebiet wahlberechtigt gewesen. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) sei erstmals auch anderen im Ausland lebenden Deutschen das Recht eingeräumt worden, an einer Bundestagswahl teilzunehmen. Für außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebende Auslandsdeutsche sei dieses Recht allerdings

zunächst auf zehn Jahre und mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706) auf 25 Jahre nach Fortzug begrenzt worden. Der Gesetzgeber habe sich, wie sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bundestagsdrucksache 9/1913) ergebe, dabei von der Erwägung leiten lassen, dass Auslandsdeutschen solange die Teilnahme an Bundestagswahlen gestattet werden könne, als eine informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland noch gewährleistet erscheine und sie daher noch als „Aktivbürger" qualifiziert werden könnten.

Die Privilegierung der in den Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Auslandsdeutschen sei durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) beseitigt worden, da sich nach Auffassung des Gesetzgebers unter anderem aufgrund der Entwicklung moderner Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten eine Differenzierung zwischen Auslandsdeutschen inner- und außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates nicht mehr aufrechterhalten ließ.

Der Gesetzgeber habe jedoch stets an dem Erfordernis eines dem Fortzug vorausgegangenen dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 23. Mai 1949 festgehalten. Hierzu verweist das Bundesministerium des Innern auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/9686, der darauf abstelle, dass ein besonderer Bezug zum Bundesgebiet gegeben sein müsse. Hintergrund hierfür sei der Umstand, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht im Wesentlichen auf dem „ius sanguinis" beruhe, bei dem die Staatsangehörigkeit grundsätzlich durch Abstammung vermittelt werde und auch durch langen Auslandsaufenthalt nicht verloren gehe. Daher könnten auch Personen, deren Vorfahren seit mehreren Generationen im Ausland lebten, noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nachdem nunmehr die Begrenzung des Wahlrechts von Auslandsdeutschen, die in einem Staat lebten, der nicht Mitgliedstaat des Europarates sei, auf 25 Jahre nach Fortzug beseitigt worden sei, würde der Verzicht auf das Erfordernis eines mindestens dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland zur Wahlberechtigung einer Vielzahl von Personen führen, die von der Staatsangehörigkeit abgesehen keinerlei Bezug zu Deutschland hätten.

Auch das Bundesverfassungsgericht habe unter Hinweis darauf, dass mit der Stimmabgabe bei Wahlen Legitimation und politische Willensbildung vom Volk zu den Verfassungsorganen hin erfolge, durch die das Volk außerhalb von Wahlen die von ihm ausgehende Staatsgewalt ausübe, es von Verfassungs wegen für erforderlich erachtet, dass der zur Stimmabgabe berufene „Aktivbürger" mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland hinreichend vertraut sein müsse. Es habe vor diesem Hintergrund die schon im Siebten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes enthaltene typisierende Regelung des Gesetzgebers, dass für die Annahme des Vertrautseins mit den inländischen Verhältnissen jedenfalls ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes unerlässlich sei, verfassungsrechtlich nicht beanstandet und demgemäß die Verfassungsbeschwerde eines vom Wahlrecht ausgeschlossenen Auslandsdeutschen, der niemals im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten habe, nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 2. November 1990, NJW 1991, 689, 690).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 habe der Gesetzgeber an der vom Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich gebilligten Typisierung festgehalten. Das Vorbringen, das Erfordernis eines dem Fortzug vorausgegangenen dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 23. Mai 1949 sei verfassungswidrig, greife daher nicht.

Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass das Erfordernis eines vorausgegangenen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland auch aus wahltechnischen Gründen angezeigt sei. Denn im Ausland lebende Deutsche würden auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihres letzten Wohnortes eingetragen. Hierdurch werde eine Streuung der im Ausland lebenden wahlberechtigten Deutschen erreicht und eine Konzentration auf bestimmte wenige Wahlkreise vermieden. Habe jedoch niemals ein Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland bestanden, fehle es an diesem Anknüpfungspunkt.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie widerspricht der Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern und wiederholt und vertieft ihre Argumentation hinsichtlich des von ihr behaupteten Verstoßes gegen Artikel 38 GG. Ergänzend macht sie geltend, dass der gerügte Ausschluss vom Wahlrecht eine partielle Entziehung der Staatsangehörigkeit darstelle und daher auch gegen Artikel 16 Absatz 1 GG, der den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet, verstoße. Zudem sei der Wahlrechtsausschluss auch mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Verbindung mit dem Benachteiligungsverbot, Artikel 14 EMRK, unvereinbar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Es bestehen bereits Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit des Einspruchs, die jedoch dahingestellt bleiben können, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

Angesichts der Tatsache, dass die Einspruchsführerin ausdrücklich erklärt, die Prüfung der Gültigkeit der Wahl werde nicht begehrt, bestehen zum einen Zweifel an der Statthaftigkeit des Wahleinspruchs, denn gerade die Kontrolle der Gültigkeit der Wahl ist Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 Absatz 1 GG, vgl. § 1 Absatz 1 WPrüfG, das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gesetzmäßige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gewährleisten soll (vgl. nur BVerfGE 1, 430, 433; 103, 111, 134; st. Rspr). Dafür, dass die – anwaltlich vertretene – Einspruchsführerin entgegen ihrem ausdrücklichen Vortrag einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG)

einlegen wollte, spricht allerdings, dass sie die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift des der Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zugrunde liegenden BWG geltend macht.

Zum anderen bestehen Zweifel an der Einspruchsberechtigung der Einspruchsführerin. Denn gemäß § 2 Absatz 2 WPrüfG können nur Wahlberechtigte Wahleinspruch einlegen. Wahlberechtigt ist gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; das Nähere bestimmt gemäß Artikel 38 Absatz 3 GG ein Bundesgesetz. Daher bemisst sich die Wahlberechtigung nach dem – die verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgestaltenden – Bundeswahlgesetz, hier § 12 BWG (vgl. Winkelmann, Kommentar Wahlprüfungsgesetz, in: Das deutsche Bundesrecht: systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen I A 21, Stand Mai 2009, § 2 Rn. 2). Die Voraussetzungen des § 12 BWG erfüllt die Einspruchsführerin, wie sie selbst darlegt, hinsichtlich des Erfordernisses einer mindestens dreimonatigen Wohnsitznahme im Bundesgebiet nicht (zur Unzulässigkeit des Wahleinspruchs eines Einspruchsführers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gegen die Festsetzung des Mindestalters von 18 Jahren für die Teilnahme an der Wahl vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 83).

II.

Der Einspruch ist unbegründet. Ein Wahlfehler kann aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden.

Die Ablehnung des Antrags der Einspruchsführerin auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am letzten deutschen Wohnort ihrer Eltern beruht, wie sie selbst nicht bestreitet, auf einer zutreffenden Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften. Denn nach § 16 Absatz 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) sind (nur) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Einspruchsführerin war jedoch nach den Vorschriften des BWG zur Bundestagswahl 2009 nicht wahlberechtigt, da sie weder am Wahltage seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufhielt (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG), noch überhaupt je mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat (vgl. § 12 Absatz 2 BWG).

Soweit die Einspruchsführerin geltend macht, das Erfordernis einer dreimonatigen Sesshaftigkeit im Bundesgebiet gemäß § 12 Absatz 2 BWG sei verfassungswidrig, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon teilt der Wahlprüfungsausschuss die Bedenken der Einspruchsführerin nicht. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 12 Absatz 2 BWG mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG schließt er sich den Ausführungen des Bundesministeriums des Innern an. Insbesondere ist auch er der Auffassung, dass die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. November 1990, NJW 1991, 689 f.) typisierende Regelung, die einen mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für die informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess als wahlberechtigter „Aktivbürger“ festschreibt, nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Soweit die Einspruchsführerin in ihrer Replik auf die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ergänzend einen Verstoß gegen Artikel 16 Absatz 1 GG in Form einer partiellen Entziehung der Staatsangehörigkeit rügt, weist der Wahlprüfungsausschuss darauf hin, dass weder die deutsche Staatsangehörigkeit die einzige Voraussetzung für das aktive Wahlrecht darstellt, wie sich schon aus der Festlegung eines Wahlalters in Artikel 38 Absatz 2 GG und dem Regelungsauftrag in Artikel 38 Absatz 3 GG ergibt, noch das Wahlrecht das einzige Recht ist, das in einem Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit steht. Die Ansicht der Einspruchsführerin, beides sei derartig eng miteinander verknüpft, dass ihr durch einen Ausschluss vom Wahlrecht zugleich die Staatsangehörigkeit zumindest teilweise entzogen werde, teilt der Ausschuss daher nicht.

Hinsichtlich des ebenfalls in der Replik von der Einspruchsführerin erhobenen Vorwurfs, § 12 Absatz 2 BWG verstoße außerdem gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK, der das subjektive Recht zu wählen und bei Wahlen zu kandidieren gewährleistet (Nachweise bei Meyer-Ladewig, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, 2006, Artikel 3 des Zusatzprotokoll zur EMRK, Rn. 2 ff.), weist der Wahlprüfungsausschuss darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dieses Recht seinem Wesen nach nicht absolut ist, sondern die Staaten seine Voraussetzungen regeln können (vgl. auch Meyer-Ladewig a. a. O., mit weiteren Nachweisen). Den Staaten wird dabei vom EGMR ein weiter Ermessensspielraum zugebilligt. So hat er bereits mehrfach das Erfordernis eines Wohnsitzes als Wahlrechtsvoraussetzung für rechtmäßig erklärt (vgl. z.B. EGMR v. 7. September 1999, 31981/96, Hilbe/Liechtenstein); selbst das Erfordernis eines zehnjährigen Wohnsitzes ist im Einzelfall akzeptiert worden (vgl. EGMR v. 11. Januar 2005, 66289/01 Nummer 56 f., Slg. 05 – Py/Frankreich).

III.

Da der Wahlprüfungsausschuss keinen Wahlfehler festgestellt hat, ist der Wahleinspruch der Einspruchsführerin zurückzuweisen. Der Antrag der Einspruchsführerin auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen wird abgelehnt. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WPrüfG können dem Einspruchsführer notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wird, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Beide Alternativen liegen hier nicht vor.

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn U. F., 60329 Frankfurt/Main
– Az.: WP 60/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Er erklärt, sich als Rechtsanwalt selbst anwaltlich zu vertreten.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, das Bundesverfassungsgericht hätte vor der Wahl ein „gerichtsförmiges Verfahren“ gegen die Beschlüsse des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli und 6. August 2009 zur Nichtfeststellung der Parteieigenschaft der politischen Vereinigungen „Die Grauen – Generationspartei“ und „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)“ ermöglichen müssen, die aus seiner Sicht rechtswidrig gewesen seien (1.). Außerdem sei die Wahl angesichts der 24 entstandenen sogenannten Überhangmandate rechtswidrig, weil der Bundesgesetzgeber eine vom Bundesverfassungsgericht geforderte Änderung des Wahlrechts allein aus politischen Opportunitätsgründen nicht vorgenommen habe (2.). Schließlich seien die Stimmzettel mangelhaft gewesen, da sie keine Möglichkeit zum Ankreuzen eines Feldes zur Abgabe einer ungültigen Stimme oder zur Stimmenthaltung vorgesehen hätten (3.).

1. Zunächst wendet sich der Einspruchsführer gegen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 2009 – 2 BvQ 45/09 – und 24. August 2009 – 2 BvQ 50/09. Hier habe das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass zu den nur nach der Wahl anfechtbaren wahlorganisatorischen Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 49 des Bundeswahlgesetzes (BWG) auch die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge gehöre. Das Bundesverfassungsgericht könne daher wegen der Ablehnung von Wahlvorschlägen nach § 28 BWG im Rahmen einer Bundestagswahl nicht unmittelbar, sondern erst nach Durchführung der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag angerufen werden. Der Einspruchsführer meint, diese Rechtsprechung trage den Anforderungen eines demokratischen Rechtsstaates nicht ausreichend Rechnung, da sie dazu führe, dass „sehenden Auges rechtswidrige Bundestagswahlen durchgeführt“ würden.

Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, dass die in den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angefochtenen Beschlüsse des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli und 6. August 2009 über die Nichtfeststellung der Parteieigenschaft der Vereinigungen „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)“ und „Die Grauen – Generationspartei“ rechtswidrig gewesen seien. Der Bundeswahlausschuss habe rechtsfehlerhaft verkannt, dass die beiden genannten Vereinigungen Parteien im Sinne des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes (PartG) seien. Der Einspruchsführer verweist insoweit auf das Vorbringen der beiden genannten Parteien in den beiden genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und bittet, die Verfahrensakten beizuziehen.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, es könne nicht zweifelhaft sein, dass beide Vereinigungen die formellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bundestagswahl erfüllt hätten. Im Hinblick auf die Vereinigung „Die Partei“, der die Zulassung zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mit Hinweis auf fehlende Ernsthaftigkeit versagt worden sei, könne kein Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Zielsetzung dieser politischen Vereinigung, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen, bestehen. Der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss hätten jedoch verkannt, dass „für die Ernsthaftigkeit im Sinne des § 2 WahlG“ allein der Wille maßgeblich sei, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen. Weder dem Bundeswahlleiter noch dem Bundeswahlausschuss obliege es, die Ernsthaftigkeit eines Wahlprogramms oder parteipolitischer Aussagen einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies gelte insbesondere, weil die Frage der Ernsthaftigkeit einer programmatischen Aussage eine politische und keine rechtliche Antwort erfordere. Es sei dem Wähler überlassen, die Ernsthaftigkeit eines Wahlprogramms und einer zur Wahl stehenden Partei durch seinen Stimmzettel zu bewerten. Die Vereinigung „Die Partei“ sei zwar ungewöhnlich und unkonventionell, aber eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Daher seien Bundeswahlleiter

und Bundeswahlausschuss nicht befugt gewesen, ihre Teilnahme an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag abzulehnen. Eine inhaltliche Prüfungskompetenz hinsichtlich der Ernsthaftigkeit einer Partei bestehe nicht, es könne allenfalls geprüft werden, ob der Beteiligungswille ernsthaft gewesen sei. Dies sei jedoch bereits dadurch bewiesen, dass die politische Vereinigung eine der oben genannten bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen herbeigeführt habe.

Zu der Frage der Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Partei" als Partei für die Bundestagswahl 2009 hat der Bundeswahlleiter Stellung genommen und u. a. mitgeteilt, dass der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 einstimmig festgestellt habe, dass die Vereinigung für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Der Bundeswahlausschuss habe sich ausweislich der Sitzungsniederschrift dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Nach der Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse sind jedoch die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht gegeben. „Die Partei" hat zwar seit ihrer Gründung im Jahr 2004 durch mehrere Wahlteilnahmen ihren Willen zur Einflussnahme an der politischen Willensbildung und ihr Ziel der Mitwirkung im Bundestag oder in Landtagen zum Ausdruck gebracht, so durch Teilnahme an der BT-Wahl 2005 (10 379 – 0,0%) und LT-Wahlen 2005 in Nordrhein-Westfalen (1 338 – 0,0%), 2006 in Baden-Württemberg (742 – 0,0%) und Berlin (7 873 – 0,4%) sowie 2008 in Hamburg (1 958 – 0,3%). Allerdings hat sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der Sitzung nicht nachgewiesen, noch mit ausreichender Ernsthaftigkeit das Ziel zu verfolgen, Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitwirken zu wollen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Umfang und Festigkeit ihrer Organisation. So hat „Die Partei" bis zur Sitzung keine Angaben zu Mitgliederzahl, Organisation und Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht. In der Sitzung konnte der Vertreter der „Partei", der Bundesschatzmeister, nur ungefähre Angaben zur Mitgliederzahl machen, nämlich etwa 6 000 (schriftliche Angabe vom 4. 8. 2005: 3 000 Mitglieder). Auf Nachfrage konnte er keine Auskunft darüber geben, wie viele dieser Mitglieder derzeit Beiträge an die „Partei" leisten. Demgegenüber besteht von sieben Landesverbänden, die nach Angaben der „Partei" bei der Bundestagwahl 2005 existierten, nach der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters nur ein Landesverband in Nordrhein-Westfalen (Stand der Mitteilung per Fax vom 4. 02. 2009). In der Sitzung gab der Vertreter der „Partei" zwar das Bestehen von neun Landesverbänden (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) an, konnte jedoch die Diskrepanz zu der offiziellen Mitteilung für die Unterlagensammlung nicht erklären. Insgesamt verfestigten sich auch aufgrund der Angaben in der Sitzung bei den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses Zweifel an einer ausreichenden Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG. Zum Hervortreten in der Öffentlichkeit teilte der Vertreter der „Partei" in der Sitzung mit, dass ein Parteifilm erstellt werde, der Bundesvorsitzende verschiedene Veranstaltungen durchführe sowie in Hamburg, Bayern und Berlin Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl gesammelt würden. Weitere Angaben zu zielgerichteten Aktivitäten im Hinblick auf die Wahlteilnahme machte er nicht. Dass es der „Partei" für die Einreichung eines Wahlvorschlags zur Europawahl 2009 nicht gelang, genügend Unterstützungsunterschriften zu sammeln, ist ein weiteres Indiz dafür, dass sie inzwischen nicht mehr über ausreichenden Rückhalt in der Bevölkerung verfügt."

Folgende Gesichtspunkte seien für die Ablehnung der Parteieigenschaft der Vereinigung bedeutsam gewesen:

– Angesichts der in der Sitzung nicht aufzuklärenden Diskrepanzen zwischen bloßen Behauptungen des Vertreters der Vereinigung, die Kriterien für die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG zu erfüllen, und den tatsächlich beigebrachten Einzelheiten und Belegen hätten beim Bundeswahlausschuss die Zweifel insbesondere an einer ausreichenden Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG überwogen.
– Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse anhand der dem Bundeswahlausschuss in der Sitzung zur Verfügung stehenden Unterlagen einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der Sitzung habe die Vereinigung nicht hinreichend nachgewiesen, noch ernsthaft die Zielsetzung einer Partei im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG zu verfolgen, dauerhaft auf Bundes- oder Landesebene auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und dort in Volksvertretungen mitwirken zu wollen.
– Vielmehr habe sich der Eindruck aufgedrängt, die Vereinigung habe – auch unter Berücksichtigung der Dauer ihres Bestehens und ihrer bisherigen Wahlteilnahmen – nicht den erforderlichen Durchsetzungswillen hinsichtlich der Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Aufgaben einer Partei.

Die Gesamtwürdigung habe insbesondere mit Blick auf die vorgenannten Gesichtspunkte die Annahme einer kontinuierlichen und effektiven Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes nicht zugelassen. Trotz schriftlicher Aufforderung habe die Vereinigung weder vor noch in der Sitzung nachvollziehbare Angaben oder geeignete Nachweise vorgetragen, die dem Bundeswahlausschuss eine hinreichende Grundlage für diese Annahme geboten hätten.

Auch zu der – vom Einspruchsführer nur kurz erwähnten – Nichtfeststellung der Parteieigenschaft der Vereinigung „Die Grauen – Generationspartei" hat der Bundeswahlleiter eine Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass der Bundeswahlausschuss in der Sitzung vom 17. Juli 2009 einstimmig festgestellt habe, dass die Vereinigung für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Wegen der Einzelheiten der beiden Stellungnahme wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen sowie auf die ausführlichen Darstellungen in Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 5 und 18, verwiesen.

Beide Stellungnahmen sind dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Hierauf hat er mit Schreiben vom 28. Juni 2010 mitgeteilt, die Ausführungen des Bundeswahlleiters überzeugten ihn nicht. Hinsichtlich der Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Partei" hat er seine Kritik an der Entscheidung des Bundeswahlausschusses wiederholt und bezüglich der Vereinigung „Die Grauen" nur erklärt, er schließe sich der Argumentation der Vereinigung an. Er bleibe bei seiner „inzidenter geäußerten" Auffassung, dass

eine vom Bundeswahlleiter für sich in Anspruch genommene Prüfungskompetenz nur dann überzeugend wäre, wenn sie mit der Möglichkeit, Rechtsschutz zu erhalten, verbunden wäre.

2. Außerdem wendet sich der Einspruchsführer gegen die Entstehung von 24 Überhangmandaten, die dazu geführt habe, dass die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages „nicht dem nach Maßgabe des Wahlgesetzes zwingenden Zweitstimmenergebnis“ entspreche. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 (2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07) trägt er vor, dass die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zwar vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist für eine gesetzliche Neuregelung stattgefunden habe, aber dennoch rechtswidrig sei, weil der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Änderung des Bundeswahlgesetzes nicht, wie vom Bundesverfassungsgericht zugestanden, wegen der Komplexität der Angelegenheit, sondern „einzig und allein aus politischen Opportunitätsgründen“ nicht vorgenommen habe. Hierin liege „eine grobe Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes“, denn es liege „nicht in der Macht des Deutschen Bundestages, den ihm vom Bundesverfassungsgericht gegebenen Entscheidungsspielraum aus unsachlichen Gründen […] zu verzögern bzw. nicht einzuleiten“. Zudem sei zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung nicht eine solche Zahl von Überhangmandaten im Auge gehabt habe, wie sie bei der jetzigen Wahl entstanden seien. Bei 24 Überhangmandaten handele es sich nicht um eine zu vernachlässigende Größe, sondern um fast fünf Prozent aller Bundestagsmandate. Wie die Fünf-Prozent-Klausel zeige, habe der Wahlgesetzgeber eine „Größenordnung in dieser Höhe“ für „absolut relevant“ gehalten. Daher sei die Anzahl der bei der Wahl entstandenen Überhangmandate nicht hinnehmbar.

Zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung Überhangmandate, die ohne Verrechnung angefallen oder ohne Ausgleichsmandate zugeteilt werden, grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet habe. Sie seien – so das Bundesverfassungsgericht – notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl. Das Bundesverfassungsgericht habe damit auch das Überhangmandat verfassungsrechtlich anerkannt, auch wenn sich darauf eine Mehrheit im Bundestag und die Wahl einer Bundesregierung gründen sollte (BVerfGE 95, 335, 358).

Der Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl lasse allerdings nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335, 365) eine durch Zuteilung von Überhangmandaten bewirkte Differenzierung des Gewichts der für die Parteien abgegebenen Stimmen nicht unbegrenzt zu. Das Fünf-Prozent-Quorum, das bei der Sitzzuteilung den rechtlichen Rahmen für einen schonenden Ausgleich zwischen parteibezogener Wahlgleichheit und Funktionsfähigkeit des Parlaments biete, könne – bezogen auf die reguläre Gesamtzahl der Parlamentssitze – als Anhalt dienen, nach dem der Abweichung von den Prinzipien der hälftigen Zusammensetzung des Bundestages nach Wahlkreis und nach Listenmandaten und der proportionalen Verteilung der Sitze nach dem Ergebnis der für die Parteien abgegebenen (Zweit-)Stimmen eine Grenze gesetzt sei (BVerfGE 95, 335, 366). Diese Grenze sei auch bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mit Blick auf die angefallenen 24 Überhangmandate bei insgesamt 598 regulär zu vergebenden Parlamentssitzen nicht überschritten worden.

In seinem Urteil zum sogenannten negativen Stimmgewicht vom 3. Juli 2009 habe das Bundesverfassungsgericht auf die Ausführungen zu Überhangmandaten in seinem Urteil vom 10. April 1997 Bezug genommen (BVerfGE 121, 266, 274). Es habe dem Gesetzgeber aufgegeben, den Regelungskomplex, der zum Auftreten des negativen Stimmgewichts führen könne, bis spätestens zum 30. Juni 2011 zu ändern. Angesichts dieses Handlungsauftrags an den Gesetzgeber habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Februar 2009 – 2 BvC 6/03 – sowie zwei weiteren Beschlüssen vom 26. Februar 2009 – 2 BvC 1/04 und 2 BvC 6/04 – drei gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerden, mit denen unter anderem die Zuteilung von Überhangmandaten als verfassungswidrig gerügt worden waren, als erledigt angesehen. Es müsse, so das Bundesverfassungsgericht, wegen Fehlens des öffentlichen Interesses nicht mehr entschieden werden, ob das Bundeswahlgesetz insoweit gegen Artikel 38 GG verstoße, als es die Zuteilung von Überhangmandaten ohne Verrechnung oder Ausgleich zulasse, weil es die streitbefangenen wahlrechtlichen Regelungen bereits wegen des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig erklärt habe. Nach Änderung des Bundeswahlgesetzes sei die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Mandatsverteilung auf der Grundlage des neuen Regelungskomplexes zu beurteilen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern bekannt gegeben worden. Er hat hierauf seine Kritik an der Anzahl der Überhangmandate wiederholt.

3. Schließlich wendet sich der Einspruchsführer gegen die Gestaltung des amtlichen Stimmzettels, der keine Möglichkeit vorgesehen habe, sich der Stimme zu enthalten oder ungültig zu wählen. Er ist der Auffassung, dass Stimmzettel so gestaltet sein müssten, dass die Wahlberechtigten nicht „durch die drucktechnische Aufmachung zu einer bestimmten Stimmabgabe verleitet“ würden oder es ihnen unmöglich werde, ihre Wahlentscheidung frei und insbesondere unter Vermeidung zusätzlicher Hindernisse zu treffen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlange, dass sowohl die Stimmabgabe für einen Kandidaten oder eine Liste als auch die Enthaltung oder die Abgabe einer ungültigen Stimme „in gleicher schreibtechnischer Art und Weise“ ermöglicht würden. Für alle demokratischen Wahlen gelte, dass üblicherweise ausdrücklich auch die Möglichkeit der Wahlenthaltung vorgesehen sei. Deshalb sei „nicht einzusehen“, warum bei der Bundestagswahl den Wahlberechtigten, die sich der Stimme enthalten oder die ungültig wählen wollten, nur die Möglichkeit bleibe, entweder gar nicht zur Wahl zu gehen oder einen leeren oder ungültig gemachten Stimmzettel abzugeben, zumal die Abgabe einer ungültigen Stimme in der Öffentlichkeit „regelmäßig als persönliche Dummheit“ statt als Ausdruck bewusster Ablehnung aller Wahlvorschläge wahrgenommen werde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

I.

Soweit der Einspruchsführer sich ausdrücklich gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wendet, ist der Einspruch nicht statthaft. Gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist das Bundesverfassungsgericht Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bundestages in Wahlprüfungsverfahren. Schon aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ist es dem Deutschen Bundestag nicht möglich, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen oder aufzuheben.

Wegen Verfristung unzulässig ist der Einspruch, soweit der Einspruchsführer in seiner Replik vom 28. Juni 2010 auf die Stellungnahmen des Bundeswahlleiters „die vom Bundeswahlleiter für sich in Anspruch genommene Prüfungskompetenz“ ohne Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes rügt. Diesen Einwand hat er erstmals in diesem Schreiben und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) am 27. November 2009 ausdrücklich vorgetragen. Darauf, dass der Einspruchsführer meint, er habe diese Auffassung zuvor „schon inzidenter“ geäußert, kommt es dabei nicht an.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen.

1. Es liegt kein Wahlfehler in der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009, die Parteieigenschaft der Vereinigung „Die Partei“ für die Bundestagswahl 2009 nicht festzustellen.

Nach § 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuss an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Dabei sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die in § 2 Absatz 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für eine Parteieigenschaft nicht trennscharf voneinander abzugrenzen und zu bewerten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass die Vereinigung ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt und das Ziel einer parlamentarischen Vertretung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheint (BVerfGE 91, 276, 293). Der Bundeswahlausschuss wertet dabei die vorliegenden Tatsachen in freier Beweiswürdigung (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 18 Rn. 32). Ihm bleiben Beurteilungsspielräume, insbesondere bei den voluntativen Tatbestandsmerkmalen und bei dem Tatbestandsmerkmal „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ (Klein, Zeitschrift für Gesetzgebung – ZG, 2010, S. 156, siehe auch Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 18).

Der Bundeswahlausschuss hat die Beurteilung der Parteieigenschaft zunächst nach den in § 2 Absatz 1 PartG genannten objektiven Kriterien vorzunehmen. Hierzu zählen Umfang und Festigkeit der Organisation der Vereinigung. Bei dieser Beurteilung war angesichts der von der Vereinigung vorgelegten Informationen von nur einem Landesverband auszugehen. Die Zahl der Mitglieder war unklar, die Angaben schwankten zwischen 3 000 und 6 000. Hinsichtlich des Merkmals „Hervortreten in der Öffentlichkeit“ war lediglich von der Vorbereitung eines Parteifilms und verschiedenen Veranstaltungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften auszugehen. Das nach § 2 Absatz 1 PartG maßgebliche „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ und die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendige Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Informationen rechtfertigen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Entscheidung, die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abzulehnen. Insbesondere kann bei der Annahme nur eines Landesverbandes sowie bei der nicht nachvollziehbaren Anzahl der Mitglieder der Einspruchsführerin nicht von einem Umfang und einer Festigkeit der Organisation ausgegangen werden, die eine parlamentarische Vertretung der Einspruchsführerin als nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheinen lassen (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 18). Die vom Einspruchsführer betonte Tatsache, dass die Vereinigung sich um verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Nichtfeststellung ihrer Parteieigenschaft bemüht hat, zeigt zwar – ebenso wie bereits die Beteiligungsanzeige –, dass sie ein Interesse an der Wahlteilnahme hatte. Einen nachträglich zu berücksichtigenden Beweis für die gemäß § 2 Absatz 1 PartG geforderte ernsthafte Verfolgung des Zieles, Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen, stellt die Einreichung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht jedoch nicht dar.

Den Vorwurf des Einspruchsführers, der Bundeswahlausschuss und der Bundeswahlleiter hätten ihre Entscheidung auf eine Überprüfung der politischen Programmatik der Vereinigung gestützt und dabei verkannt, dass maßgeblich „für die Ernsthaftigkeit im Sinne des § 2 WahlG“ (gemeint ist wohl § 2 PartG) allein der Wille sei, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitwirken zu wollen, kann der Wahlprüfungsausschuss nicht

nachvollziehen. Wie sich aus der Niederschrift der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 2009 klar ergibt, basiert die Nichtanerkennung der Vereinigung als Partei ausschließlich darauf, dass sie „nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der Sitzung nicht nachgewiesen [hat], noch mit ausreichender Ernsthaftigkeit das Ziel zu verfolgen, Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitwirken zu wollen“, wobei ausdrücklich insbesondere auf Umfang und Festigkeit der Organisation Bezug genommen wurde. Die vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme dargelegten Gründe für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zeugen von einer ausschöpfenden Bewertung und Würdigung aller verfügbaren Informationen. Wie oben dargestellt, teilt der Wahlprüfungsausschuss die Einschätzung des Bundeswahlausschuss hinsichtlich des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 2 Absatz 2 PartG. Anhaltspunkte dafür, dass, wie der Einspruchsführer meint, eine Beurteilung der politischen Programmatik der Vereinigung bei der Entscheidung eine Rolle gespielt haben könnte, kann der Wahlprüfungsausschuss nicht erkennen.

Soweit der Einspruchsführer sich auch gegen die Nichtanerkennung der politische Vereinigung „Die Grauen“ als Partei für die Bundestagswahl 2009 wendet, lässt sein Vorbringen ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Sein Vortrag beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die zugleich auf die Vereinigung „Die Partei“ bezogene Behauptung, der Bundeswahlausschuss habe in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 „rechtsfehlerhaft verkannt“, dass die beiden Vereinigungen Parteien im Sinne des BWG und des PartG seien. Die gerügten Mängel lägen „tatsächlich nicht vor“ oder seien „irrelevant“, so dass die Vereinigungen unzweifelhaft „die formellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bundestagswahl erfüllt“ hätten. Konkrete Tatsachen oder rechtliche Argumente, die geeignet wären, diese Behauptung nachvollziehbar zu belegen, trägt der Einspruchsführer in Bezug auf „Die Grauen“ nicht vor.

Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über die Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24). Der bloße Verweis auf das – vom Einspruchsführer auch nicht im Ansatz mitgeteilte – Vorbringen der Vereinigung in einem auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ohne sonstigen Sachvortrag ersetzt den erforderlichen und dem Einspruchsführer als Rechtsanwalt auch zumutbaren Tatsachenvortrag nicht. Der Wahlprüfungsausschuss war daher auch nicht verpflichtet, derartigen Andeutungen des Einspruchsführers durch Beiziehung der Verfahrensakten nachzugehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen eines anderen Wahlprüfungsverfahrens festgestellt hat, dass die Nichtanerkennung als Partei der Vereinigung „Die Grauen – Generationspartei“ nach § 18 Absatz 2 BWG durch den Bundeswahlausschuss dem geltenden Wahlrecht entsprach (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 5).

2. Auch soweit sich der Einspruchsführer gegen das Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten wendet, liegt kein Wahlfehler vor. Die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag folgt vielmehr aus einer zutreffenden Anwendung des geltenden Bundestagswahlrechts. Bei den vom Einspruchsführer kritisierten Mandaten handelt es sich um Sitze, die Parteien in den Wahlkreisen errungen haben und die ihnen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme ausführlich darlegt, das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, war der Gesetzgeber auch nicht verpflichtet, das Bundeswahlgesetz noch vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu ändern. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht vielmehr ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.). Dies hat es damit begründet, dass der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit fordere, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Zudem müsse das Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig (vor der nächsten Wahl) abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Regelungslage einstellen können (a. a. O., S. 315 f.). Daher hat es das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl für unangemessen erachtet, dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht rechtzeitig vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern (a. a. O., S. 316).

3. Schließlich verstößt auch die vom Einspruchsführer gerügte Gestaltung der Stimmzettel nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften. Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel Felder für die Abgabe einer ungültigen Stimme oder eine Enthaltung anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel ge-

setztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält.

Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es „ohne zusätzliche Hindernisse“ möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 19, 29, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Die Zahl der ungültigen Stimmen wird im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimmen festgestellt und öffentlich bekannt gemacht (vgl. §§ 76 bis 79 BWO). Die inhaltliche Bewertung dieser Angaben ist dabei selbstverständlich jedem freigestellt.

Soweit der Einspruchsführer anzudeuten scheint, dass in der – den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden – Gestaltung der Stimmzettel ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien und gleichen Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG liege, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Neinstimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten.

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels würden die Wähler zu einer bestimmten Stimmabgabe „verleitet“, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 19, 29, 22 bis 30, 32, 34 bis 36).

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. N., 49078 Osnabrück
– Az.: WP 63/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 16. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und seine Begründung mit Schreiben vom 16. Oktober 2010, das am 17. Oktober 2009 eingegangen ist, ergänzt.

Der Einspruchsführer macht mit seinem Einspruch geltend, dass die Bundestagswahl nach Artikel 115h des Grundgesetzes (GG) nicht hätte durchgeführt werden dürfen, da ein Verteidigungsfall vorgelegen habe. Mitglieder der Bundesregierung hätten ausgesagt, die Grenze der Bundesrepublik Deutschland werde in Afghanistan verteidigt. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass der Deutsche Bundestag durch Schweigen der Mehrheit der Abgeordneten unter Mitwirkung des Bundesrates gemäß Artikel 115a GG den Verteidigungsfall festgestellt habe. Hilfsweise trägt er vor, der Verteidigungsfall sei rechtswidrig nicht festgestellt worden. Der Einspruchsführer meint, dass deshalb die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 verfassungswidrig gewesen sei. Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine Verlängerung der Legislaturperiode gemäß Artikel 115h GG, wonach während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles enden, ist nicht eingetreten. Denn ein Verteidigungsfall im Sinne des Artikels 115a GG, der voraussetzt, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, liegt nicht vor und ist entgegen der Ansicht des Einspruchsführers auch nicht festgestellt worden.

Anlage 16

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. G., 14199 Berlin
– Az.: WP 69/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 28. September 2009, das nach Weiterleitung am 21. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer erhebt den Vorwurf des „Wahlbetrugs“. Er beanstandet im Wesentlichen, dass bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Angabe von Prozentzahlen weder die Nichtwähler noch die ungültig abgegebenen Stimmen berücksichtigt würden. So werde die Wahlbeteiligung von „70,8 Prozent auf 100 Prozent gesetzt“, wobei die ungültigen Stimmen keine Beachtung fänden. Dies sei mathematisch nicht nachvollziehbar und undemokratisch. Auch die Nichtwähler und ungültigen Stimmen hätten ein Recht auf Berücksichtigung. Er stellt dem Bundesergebnis hinsichtlich der Zweitstimmen eine eigene Berechnung auf der Grundlage „aller Wahlberechtigten“ gegenüber.

Weiter ist der Einspruchsführer der Auffassung, das geltende Wahlrecht entspreche nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und müsse umgehend, am besten durch Volksentscheid, geändert werden. Es entspreche nicht dem Willen des Volkes, sondern dem Willen der Parteien. Ergänzend formuliert er „Empfehlungen an die Parteien“, die in erster Linie die Parteiprogramme betreffen. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn die vom Einspruchsführer beanstandete Darstellung des Wahlergebnisses verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften und stellt insbesondere auch keinen „Betrug“ dar. Die vom Einspruchsführer kritisierte Angabe der von den Parteien bundesweit errungenen prozentualen Anteile an den abgegebenen gültigen Zweitstimmen ist nicht einmal förmlicher Bestandteil des gemäß § 79 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) bekannt zu machenden endgültigen Wahlergebnisses. Hinsichtlich der Bekanntmachung des vom Einspruchsführer thematisierten bundesweiten Ergebnisses regelt § 79 Absatz 1 Nummer 3 BWO, dass der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis nach Feststellung durch den Bundeswahlausschuss (vgl. § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes – BWG, § 78 Absatz 2 BWO) mit den in § 78 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BWO bezeichneten Angaben sowie der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und den Namen der gewählten Kandidaten öffentlich bekannt macht. Anzugeben sind u. a. die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen, die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen Zweitstimmen sowie die Parteien, die das erforderliche Quorum von fünf Prozent der bundesweit abgegebenen gültigen Stimmen oder mindestens drei Wahlkreismandaten (vgl. § 6 Absatz 6 BWG) erreicht haben und daher an der Verteilung der Listensitze teilnehmen. Anders als der Einspruchsführer meint, werden also die abgegebenen ungültigen Stimmen – als absolute Anzahl – bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durchaus berücksichtigt. Auch die Anzahl der Nichtwähler lässt sich als Differenz zwischen der – jeweils mitgeteilten – Anzahl der Wahlberechtigten und der Wähler leicht ermitteln. Nicht ausdrücklich vorgesehen ist dagegen die Angabe des Prozentsatzes des Stimmenanteils der einzelnen Parteien an der bundesweiten Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen, der wahlrechtlich in erster Linie für die Frage, ob die sogenannte Fünf-Prozent-Hürde gemäß § 6 Absatz 6 BWG überwunden wurde, relevant ist.

In der Öffentlichkeit werden allerdings bei Wahlen prozentuale Angaben – die also verschiedene Größen miteinander ins Verhältnis setzen – mit großem Interesse wahrgenommen. Dies gilt für die Wahlbeteiligung, die als Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten ausgedrückt wird, ebenso wie für den Stimmanteil der einzelnen Parteien an der Gesamtzahl gültig abgegebener Zweitstimmen. Letzteres ist eine aussagekräftige Angabe, weil die Wähler – logischerweise – nur durch gültig abgegebene Stimmen an der konkreten Bestimmung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages mitwirken. Selbstverständlich ist es jedem jedoch unbenommen, in eigenen Berechnungen auch andere Grö-

ßen zueinander ins Verhältnis zu setzen, wie es der Einspruchsführer mit seiner Berechnung des Verhältnisses zwischen den für die im Bundestag vertretenen Parteien abgegebenen Zweitstimmen und der Anzahl der Wahlberechtigten getan hat.

Soweit der Einspruchsführer eine Änderung des Wahlrechts fordert und Empfehlungen an politische Parteien ausspricht, ist dem nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 13).

Anlage 17

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-P. M., 98634 Wasungen
– Az.: WP 72/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 26. Oktober 2009, das am 27. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass für demokratische Wahlen die „rechtlich demokratischen Grundlagen“ fehlten. Dem Wähler werde Demokratie nur vorgetäuscht. Ein Wahlfehler bestehe darin, das die Wähler in der Bundesrepublik Deutschland „unaufgeklärt an die Wahlurnen gelockt“ würden. Mangels ausreichender Überprüfung seien „Stasi-SED-Verbrecher“ in alle Bereiche des öffentlichen Dienstes sowie in Parteien und Politik eingezogen. Dies werde dem Wähler vorenthalten, weshalb Stimmen unwissentlich für „schwerkriminelle Stasi-SED-Verbrecher“ abgegeben würden. Ein zweiter Wahlfehler bestehe in der Zulassung der Landesliste einer großen Volkspartei in Thüringen. Diese sei von der „Stasi“ unterwandert, richte sich am Faschismus aus und habe sich verschiedener Straftaten schuldig gemacht. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Hinsichtlich der von dem Einspruchsführer behaupteten Nähe von Wahlbewerbern zum Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR oder zur SED ist ein Rechtsverstoß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl schon deshalb ausgeschlossen, weil beides nicht zu den in § 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) genannten, zu einem Ausschluss der Wählbarkeit führenden Tatbeständen gehört (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5700, Anlage 11; 17/1000, Anlage 12 zu § 6b Absatz 3, 4 des Europawahlgesetzes). Bezüglich der weiteren vom Einspruchsführer gegen eine bestimmte Partei in Thüringen erhobenen unbelegten Vorwürfe ist ebenfalls kein Sachverhalt ersichtlich, der die Voraussetzungen für eine Zurückweisung von Wahlvorschlägen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 2 BWG erfüllt hätte oder sonstige Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erkennen ließe.

Anlage 18

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau I. A. S., 48268 Greven
– Az.: WP 80/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 129 – Steinfurt III – gerichteten Schreiben vom 8. Oktober 2009, das nach Weiterleitung am 28. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin erklärt, sie sei durch die Bundestagswahl beschwert. Sie habe „gewichtige Gründe", die sich aus einem Verfahren – sie nennt ein Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts sowie eines des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – ergäben. Dieses Verfahren werde „vollinhaltlich vorgetragen". Die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages sei berührt, weil „Mitglieder und Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages daraus berührt" seien.

Sie beantragt, festzustellen, dass

- die Wahl ex tunc nichtig sei und wiederholt werde,
- „belastete MdB aus dem Verfahren (Aktenzeichen) BVerfG" „ex tunc hilfsweise ex nunc keine MdB" seien und
- die als vakant festgestellten Sitze nicht durch Nachrücker besetzt werden.

Die Einspruchsführerin ist vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 4. November 2009 auf das Begründungserfordernis gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 9. November 2009 hat sie erwidert, sie habe die Bundestagswahl aus den Gründen der bereits bezeichneten Verfahren angefochten. Mit Schreiben vom 17. November 2009 und 4. März 2010 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses die Einspruchsführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von ihr genannten Verfahren beim Wahlprüfungsausschuss nicht bekannt seien.

Daraufhin hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 8. März 2010 u. a. beantragt, die Bundesregierung zur Herausgabe aller Informationen zu dem von ihr genannten Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu verpflichten. Erst danach könne sie beurteilen, inwieweit weiterer Sachvortrag ihrerseits rechtlich noch angezeigt sei. Mit Angabe des Aktenzeichens habe sie ihre Pflichten im Rahmen des Begründungserfordernisses ihrer Wahlanfechtung voll erfüllt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat auf Nachfrage des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses zu dem von der Einspruchsführerin genannten Aktenzeichen einen Beschluss vom 30. Juni 2009 übersandt, mit dem eine gegen den Beschluss eines Amtsgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, weil sie unzulässig ist. Der Inhalt der Verfassungsbeschwerde wird in dem Beschluss nicht mitgeteilt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Auch nach einem entsprechenden Hinweis hat die Einspruchsführerin ihre Einspruchsbegründung, die sich in vagen Andeutungen ohne jede Tatsachenangaben erschöpft, nicht konkretisiert. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung enthalten (BVerfGE 40, 11, 30; 48, 271, 276; 85, 148, 159 f.; 89, 291, 304 f.). Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159;

Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24). Die bloße Nennung gerichtlicher Aktenzeichen ohne Mitteilung des Verfahrensgegenstandes oder sonstigen Sachvortrag ersetzt den erforderlichen Tatsachenvortrag nicht. Der Wahlprüfungsausschuss war daher auch nicht verpflichtet, über das von ihm Veranlasste hinaus derartigen Angaben der Einspruchsführerin durch eigene Nachforschungen weiter nachzugehen.

Anlage 19

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-P. S., 14772 Brandenburg
– Az.: WP 81/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit drei per Telefax übermittelten Schreiben vom 26., 27. und 28. Oktober 2009, die beim Deutschen Bundestag am 29. Oktober 2009 eingegangen sind, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit Schreiben vom 29. Oktober, 2., 5. und 6. November 2009 ergänzt.

Der Einspruchsführer erklärt im Wesentlichen, er fechte die Bundestagswahl wegen „unlauterer Machenschaften bei der Festlegung der möglichen neuen Bundesregierung" in Form „ungedeckter Steuersenkungen" mit „chaotischen Folgen" für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland an. Die Wähler seien vor und nach der Wahl getäuscht worden. Im Übrigen bezwecke er mit den Wahlanfechtungen die Durchsetzung eigener Rechtsansprüche „im Rahmen der sogenannten Stufen-Rehabilitierung". Bei positivem Ausgang erledige sich der Antrag. Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers sowie zahlreicher übersandter Dokumente ohne Bezug zur Wahl wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer mit seinem Einspruch eigene Ansprüche auf Rehabilitierung geltend machen möchte, ist der Einspruch unzulässig, da alleiniger Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemäß Artikel 41 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet, denn der Vortrag des Einspruchsführers umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Verstöße gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Soweit er sich nicht auf sein Rehabilitierungsverfahren bezieht, wendet sich der Einspruchsführer überwiegend gegen die – der Wahl notwendig nachgelagerte – Bildung der Bundesregierung, so dass schon begrifflich ein Wahlfehler ausscheidet. Seine Behauptung, die Wähler seien vor der Wahl getäuscht worden, untermauert er nicht mit konkreten und überprüfbaren Tatsachenangaben. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16, 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 20

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. H., 80937 München
– Az.: WP 82/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an die Bayerische Staatskanzlei gerichteten Schreiben vom 7. Oktober 2009, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde und hier am 3. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet den verspäteten Zugang von Briefwahlunterlagen und deren Nichtannahme in einem Wahllokal.

Im Wesentlichen trägt er vor, er und seine Ehefrau hätten am 18. September 2009 Briefwahlunterlagen beantragt. Er habe jedoch seine Unterlagen erst am 26. September 2009 in einem Umschlag mit Poststempel vom 25. September 2009 – den er mit übersandt hat – erhalten. Die Briefwahlunterlagen seiner Ehefrau seien sogar erst am 28. September 2009 zugestellt worden. Er habe daraufhin seine Wahlunterlagen am Wahltag persönlich „in einem anderen Wahllokal in München“, wo er unterwegs gewesen sei, abgeben wollen. Die Unterlagen seien dort jedoch nicht angenommen worden. Ihm sei vielmehr mitgeteilt worden, er möge sie im Kreisverwaltungsreferat abgeben. Schließlich erkundigt sich der Einspruchsführer, warum er neuerdings einem viel weiter entfernten Wahlraum zugewiesen sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, in welchem Wahllokal oder zumindest in welchem Wahlkreis er versucht habe, seine Wahlunterlagen abzugeben. Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet.

Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat als Stellungnahme zu dem Einspruch ein Antwortschreiben des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München an den Einspruchsführer übersandt. In diesem wird mitgeteilt, dass die Briefwahlanträge des Einspruchsführers und seiner Ehefrau am 25. September 2009 eingegangen und die Briefwahlunterlagen am selben Tag um 11.07 Uhr ausgestellt und in den Versand gegeben worden seien. Die Verzögerung beim Zugang liege nicht im Machtbereich der Stadt, da für die Zustellung ein externer Dienstleister zuständig gewesen sei. Eine Recherche bei diesem habe keine Ergebnisse erbracht, es seien aber auch keine größeren Probleme bei der Zustellung bekannt geworden. Ohnehin liege das Risiko der Postzustellung beim Briefwähler. Weiter habe der Wahlvorstand bei der Ablehnung der Wahlbriefe rechtmäßig gehandelt, da diese nur per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten an den Kreiswahlleiter übermittelt werden dürften. Eine Abgabe im Wahllokal scheide dadurch aus. Hierüber seien die Wahlvorstände auch belehrt worden.

Zur Zuweisung zu Wahllokalen wird erläutert, dass 2007/2008 die Stimmbezirke in München neu geplant worden seien, wobei u. a. jeder Wahlbezirk möglichst etwa 1 500 Wahlberechtigte umfassen, in einem öffentlichen Gebäude untergebracht und barrierefrei sowie gut erreichbar sein sollte. Zudem sei darauf zu achten, dass Wahlergebnisse geographisch dargestellt werden könnten, weshalb zusammenhängende Flächen aus Baublöcken (kleinste geographische Einheit, die nicht geteilt werden dürfe) zu bilden seien. Während einer Baumaßnahme in der Schule, in der sich nun der Wahlraum, dem der Einspruchsführer zugewiesen war, befinde, seien die dortigen Wahlräume auf zwei andere Schule verteilt worden. Im Sommer 2009 seien nach Ende der Bauarbeiten die Wahlberechtigten neu auf die drei Standorte verteilt worden. Hierdurch habe sich für manche der Bewohner der Straße, in der auch der Einspruchsführer lebt, der Weg von 500 m auf 550 m verlängert, für andere hingegen von 600 m auf nur noch 250 m verkürzt.

Auf Nachfrage durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschuss hat das Kreisverwaltungsreferat ergänzend mitgeteilt, dass der Einspruchsführer nach Auskunft des Wahlvorstands des für ihn örtlich zuständigen Wahllokals nicht diesen Wahlraum aufgesucht habe, um seinen Wahlbrief abzugeben. In welchem der vier Wahlkreise oder der 664 Wahllokale in München er dies versucht habe, könne jedoch nicht aufgeklärt werden.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten und der übersandten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Hinsichtlich des späten Zugangs der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung – BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 14 und 19 mit weiteren Nachweisen). Diesen Anforderungen ist die Stadt München vorliegend gerecht geworden. Nach Auskunft des Kreisverwaltungsreferats sind die laut Einspruchsführer am 18. September 2009 abgesandten Briefwahlanträge erst am 25. September 2009 im Kreisverwaltungsreferat eingegangen und dort am selben Tag bearbeitet worden. Anlass für Zweifel an diesen Angaben sieht der Wahlprüfungsausschuss nicht. Der Poststempel belegt, dass die Briefwahlunterlagen an diesem Tag auch versandt worden sind. Eine schnellere Bearbeitung durch die Gemeindebehörde war mithin nicht möglich. Wie der Zugang beim Einspruchsführer am Folgetag zeigt, konnten die Unterlagen auch noch rechtzeitig vor dem Wahltag bei den Wahlberechtigten eintreffen. Die Möglichkeit, dass bereits der Transport der Briefwahlanträge zur Gemeindebehörde mehrere Tage in Anspruch nimmt und die Unterlagen die Wahlberechtigten dann trotz zügiger Bearbeitung durch die Behörde später als erwartet erreichen, fällt nicht in den Risikobereich der Behörde, sondern in den der Wahlberechtigten. Diese hätten auch das bei einer kurzfristigen Beantragung stets bestehende Versandrisiko durch persönliche Abholung oder elektronische Beantragung verringern können.

Auch die Tatsache, dass die Briefwahlunterlagen der Ehefrau des Einspruchsführers erst am Montag nach dem Wahltag zugegangen sind, begründet keinen Wahlfehler. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden, und können nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 des Bundeswahlgesetzes (BWG) unterlaufen. Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlagen 7 und 19 mit weiteren Nachweisen). Vorliegend ist die Stadt München, wie oben festgestellt, ihren Verpflichtungen mit dem Versand der Briefwahlunterlagen am 25. September 2009 vollständig nachgekommen. Bei dem von ihr beauftragten externen Postdienstleister handelt es sich hingegen weder um ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG, noch erfüllt er kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl (vgl. hinsichtlich der Deutschen Post AG Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlage 3; 17/ 2250, Anlagen 7 und 19 mit weiteren Nachweisen). Das Risiko der verspäteten Zustellung der rechtzeitig bearbeiteten Briefwahlunterlagen liegt daher nach den oben dargelegten Grundsätzen ebenfalls bei dem Wahlberechtigten.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, er habe seine Wahlunterlagen am Wahltag in einem anderen Wahllokal in München abgeben wollen, diese seien dort jedoch nicht angenommen worden, kann ein Wahlfehler ebenfalls nicht festgestellt werden. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 und 2 BWO hat der Wähler bei der Briefwahl den amtlichen Wahlbriefumschlag, in dem sich sein gekennzeichneter Stimmzettel in einem besonders verschlossenen Stimmzettelumschlag sowie der ihm erteilte Wahlschein befinden, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr dort eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Einspruchsführer, wie ihm nach seinem eigenen Vortrag vom Wahlvorstand mitgeteilt wurde, seine Briefwahlunterlagen dort auch noch abgeben können. Nicht zulässig ist hingegen die Abgabe eines Wahlbriefs in einem für die Urnenwahl eingerichteten Wahllokal. Von dort besteht zudem in der Regel keine rechtzeitige Transportmöglichkeit zum Kreiswahlleiter. Daher hat der Wahlvorstand zurecht die Annahme der Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers abgelehnt, als der sie im Wahllokal abgeben wollte.

Allerdings bestand am Wahltag für den Einspruchsführer als Inhaber eines – für die Briefwahl gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a BWG erforderlichen – Wahlscheins neben der Abgabe des Wahlbriefs beim Kreiswahlleiter auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein. Denn ein Wahlberechtigter, dem Briefwahlunterlagen und damit auch ein Wahlschein erteilt worden sind, kann gemäß § 14 Absatz 3 BWG nicht nur im Wege der Briefwahl, sondern auch durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises an der Wahl teilnehmen. Die Stimmabgabe des Inhabers eines Wahlscheins erfolgt gemäß § 59 BWO, indem dieser seinen Namen nennt, sich ausweist und dem Wahlvorsteher seinen Wahlschein übergibt, der einbehalten wird. Der dem Wähler mit dem Wahlschein übersandte Stimmzettel und Stimmzettelumschlag werden bei der Urnenwahl mit Wahlschein nicht verwendet; vielmehr erhält der Wähler bei Betreten des Wahlraums gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 BWO einen neuen Stimmzettel, den er gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 BWO in der Wahlzelle kennzeichnet und faltet. Auf diese, vielen Wählern nicht bekannte, Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein hätte der Wahlvorstand einen Wahlberechtigten, dessen ausgefüllte Briefwahlunterlagen er zurecht nicht entgegengenommen hat, hinweisen und, sofern es sich um einen Wahlbezirk im Wahlkreis des Wahlberechtigten handelte, ihm die Stimmabgabe sogleich ermöglichen müssen. Ob der Einspruchsführer entsprechend informiert wurde und ob er sich möglicherweise sogar in einem Wahlbezirk seines Wahlkreises befand, in dem er mit seinem Wahlschein an der Urnenwahl hätte teilnehmen können, lässt sich auf der Grundlage seines Vortrags nicht beurteilen. Da der Einspruchsführer auch auf eine Nachfrage nicht reagiert hat, war eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung nicht möglich, so dass ein Wahlfehler nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann.

Auch die vom Einspruchsführer gerügte Zuweisung zu einem geringfügig weiter entfernten Wahlraum in einer an-

deren Schule als bei früheren Wahlen verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften. Nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BWO bestimmt die Gemeindebehörde, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Diese sollen gemäß § 12 Absatz 2 BWO nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird, wobei kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen soll. Für jeden Wahlbezirk bestimmt die Gemeindebehörde gemäß § 46 Absatz 1 BWO einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Diese Vorgaben hat die Stadt München, wie sich aus ihrer Stellungnahme ergibt, beachtet. Insbesondere liegt in der Zuweisung einzelner Wahlberechtigter zu einem maximal 50 m weiter entfernten Wahlraum als bei den vorausgegangenen Wahlen keine wesentliche Erschwerung der Teilnahme an der Wahl, zumal, wie die Stadt vorgetragen hat, sich der Weg für andere Anwohner derselben Straße deutlich verkürzt hat.

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. F., 35037 Marburg
– Az.: WP 86/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. November 2009, das am 4. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags der Anarchistischen Pogo-Partei Deutschlands (APPD) im Wahlkreis 172 – Marburg.

Er trägt vor, der Kreiswahlvorschlag der APPD habe die Voraussetzungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) erfüllt. Trotzdem sei er von Kreis- und Landeswahlausschuss mit dem Argument, der Bundeswahlausschuss habe die APPD nicht als Partei für die Bundestagswahl anerkannt, nicht zugelassen worden.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass in der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 2009 keine wirksame Beschlussfassung über die Parteieigenschaft der APPD stattgefunden habe. Vielmehr habe der Bundeswahlleiter den Bundeswahlausschuss zur Abstimmung über die „Pogo-Partei“ aufgerufen, die mit der APPD nicht identisch sei und sich zum Zeitpunkt der Sitzung bereits aufgelöst habe. Die Beschlussfassung sei daher derartig mängelbehaftet, dass sie als nichtig anzusehen sei. Da also kein wirksamer „Entzug des Parteienstatus“ vorliege, sei die Nichtzulassung zur Bundestagswahl als „grob fehlerhaft“ anzusehen. Dieser Mangel werde nicht dadurch geheilt, dass das Protokoll der Sitzung des Bundeswahlausschusses wahrheitswidrig ausführe, es habe eine Beschlussfassung über die Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands stattgefunden. Die Fälschung eines Protokolls sei kein wirksamer Ersatz für einen mangelhaften Beschluss des Bundeswahlausschusses.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter in einer Stellungnahme ausgeführt, der Einwand, die APPD sei bei der Beratung des Bundeswahlausschusses über ihre Anerkennung als Partei mit der Pogo-Partei verwechselt worden, greife nicht. Die Pogo-Partei (POP) sei aufgrund ihrer Beteiligungsanzeige ebenfalls Gegenstand der Prüfung des Bundeswahlausschusses gewesen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung als die APPD. Der Vertreter der APPD sei dabei auch als Vertreter für die Pogo-Partei aufgetreten. Diese habe sich jedoch laut Protokoll ihres Bundesparteitags vom 5. Juni 2009 durch Urabstimmung aufgelöst, weshalb der Bundeswahlausschuss auf eine Beschlussfassung über die Parteieigenschaft der Pogo-Partei verzichtet habe. Angesichts offensichtlicher Mängel an hinreichendem Umfang wie Festigkeit der Organisation und der Zweifel an dem Bestehen eines hinreichenden Mitgliederbestandes habe der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 zu Recht geschlussfolgert, dass die APPD keine ausreichende Gewähr für die ernsthafte Verfolgung der Zielsetzung einer Partei im Sinne von § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) geboten habe. Der Vorwurf der Fälschung der Niederschrift der Sitzung des Bundeswahlausschusses entbehre jeder Grundlage.

Wegen der Einzelheiten der Stellungnahme insbesondere hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung der Anerkennung der APPD als Partei wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Er führt dazu aus, dass er nicht behaupte, dass die APPD bei der Beschlussfassung mit der Pogo-Partei verwechselt worden sei, da die Ursache des Fehlers für die Beurteilung des Mangels unerheblich sei. Vielmehr sei er der Auffassung, dass eine wirksame Beschlussfassung aufgrund schwerwiegender formaler Mängel nicht vorliege und verweist auf den Mitschnitt der Sitzung im Parlamentsfernsehen. Demzufolge habe der Bundeswahlleiter im Anschluss an die Anhörung des Bundesvorsitzenden der APPD zur Beschlussfassung über die „Pogo-Partei“ aufgerufen. Gegenteilige Ausführungen seien unwahr.

Der Wahlprüfungsausschuss hat den vom Einspruchsführer erwähnten Mitschnitt der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 2009 beigezogen. Die Auswertung ergab, dass der Bundeswahlausschuss als Tagesordnungspunkt 3.2.7 über die Frage der Parteieigenschaft der APPD verhandelt hat. Der Bundeswahlleiter eröffnete den Punkt mit den Worten „Dann rufe ich die Partei Nummer 7 auf, die Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands APPD“. Im Verlauf der weiteren Beratung nannten Mitglieder des Bundeswahlausschusses zweimal die „Anarchistische Pogo-Partei

Deutschlands“ bzw. die Kurzbezeichnung „APPD“. Schließlich schloss der Bundeswahlleiter die Beratung mit den Worten „Ich schlage vor, dass wir über die Parteieigenschaft abstimmen. […] Dann darf ich den Antrag stellen. Wer ist dafür, dass wir die Pogo-Partei anerkennen als Partei im Sinne des Parteiengesetzes? Das sind zwei. Wer ist gegen die Anerkennung im Sinne des § 2 Parteiengesetzes? Das ist die Zwei-Drittel-Mehrheit. Damit sind Sie nicht als Partei anerkannt“. Der Vertreter der APPD erwiderte: „Okay“.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Der Kreiswahlausschuss hat den Kreiswahlvorschlag der Anarchistischen Pogo-Partei Deutschlands (APPD) im Wahlkreis 172 – Marburg – zu Recht nicht zugelassen und der Landeswahlausschuss Hessen zu Recht die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zurückgewiesen. Denn gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWG sind Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind; nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn bei einem Parteiwahlvorschlag die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist.

Unstreitig ist die APPD in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 nicht als Partei anerkannt worden. Auch der Einspruchsführer behauptet nicht, dass die Parteieigenschaft der APPD festgestellt worden sei. Er ist vielmehr der Auffassung, es sei hierüber vom Bundeswahlausschuss gar nicht entschieden worden und möchte daraus ableiten, dass deshalb mangels Aberkennung die Parteieigenschaft der APPD als Voraussetzung für einen gültigen Kreiswahlvorschlag ohne Weiteres vorliege. Damit unterliegt der Einspruchsführer jedoch einem Rechtsirrtum. Da die APPD nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit dessen letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war, wäre gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag der APPD gewesen, dass sie dem Bundeswahlleiter ihre Wahlbeteiligung schriftlich angezeigt und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft positiv festgestellt hat. Da diese Feststellung, wie dargestellt, nicht erfolgt ist, war der Kreiswahlvorschlag der APPD nicht gültig und konnte daher auch nicht zugelassen werden.

Es liegt auch kein Wahlfehler des Bundeswahlausschusses vor. Anders als der Einspruchsführer meint, hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass die APPD für die Wahl nicht als Partei anzuerkennen ist. Die Beratung dieser Frage erfolgte unter Punkt 3.2.7 der Tagesordnung, zu deren Beginn die APPD vom Bundeswahlleiter mit voller und Kurzbezeichnung aufgerufen wurde. Knapp neun Minuten lang berieten die Mitglieder des Bundeswahlausschusses unter Beteiligung des Bundesvorsitzenden der APPD über die Frage, ob die Vereinigung den Parteienbegriff nach § 2 PartG erfüllt. Mehrfach wurde die Partei mit voller oder Kurzbezeichnung genannt. Zu keinem Zeitpunkt waren Zweifel darüber ersichtlich, dass die Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands Gegenstand der Verhandlung war. Daher ist die Tatsache, dass der Bundeswahlleiter vor der Abstimmung über die Anerkennung als Partei unter Auslassung zweier Worte von „Pogo-Partei“ statt „Anarchistischer Pogo-Partei Deutschlands“ sprach, unbeachtlich, weil alle Beteiligten sich offensichtlich darüber einig waren, dass die „Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands“ Gegenstand der Beratung und damit auch der Abstimmung war. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass auch der Bundesvorsitzende der APPD nicht widersprach, sondern das Ergebnis der Beschlussfassung mit dem Wort „okay“ hinnahm. Darauf, dass in derselben Sitzung später eine Vereinigung aufgerufen wurde, die ihre Beteiligung an der Wahl als „Pogo-Partei (POP)“ angezeigt, sich zum Zeitpunkt der Sitzung aber bereits aufgelöst hatte, so dass schon deshalb eine Anerkennung als Partei ausgeschlossen war, kommt es vorliegend nicht an. Zutreffend hat der Bundeswahlleiter daher am Ende der Sitzung des Bundeswahlausschusses festgestellt, dass die APPD (ebenso wie die POP) nicht als Partei anerkannt worden ist. Der Vorwurf der Fälschung der Niederschrift über die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 entbehrt damit jeder Grundlage.

Anlage 22

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau R. H., 65462 Ginsheim-Gustavsburg
– Az.: WP 88/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Gemeindewahlleiter gerichteten Schreiben vom 29. September 2009, das nach Weiterleitung am 9. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet die Stimmenauszählung in einem Briefwahlbezirk des Wahlkreises Groß-Gerau. Sie trägt vor, es habe in diesem Wahlbezirk bei den Stimmen für zwei Parteien im Vergleich zu allen anderen Wahlbezirken erhebliche Abweichungen gegeben. Da es „bei der Auszählung Probleme" gegeben habe, wie Mitglieder des Wahlvorstands bestätigt hätten, sei es möglich, dass ein oder mehrere Stapel mit Stimmzetteln falsch zugeordnet worden seien. Die Einspruchsführerin bittet, die Stimmzettel in dem Wahlbezirk erneut auszuzählen.

Mit der Einspruchsschrift hat der Gemeindewahlleiter einen Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Prüfung der Wahlniederschriften gemäß § 76 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) übersandt. Daraus ergibt sich, dass der Kreiswahlleiter die von der Einspruchsführerin vorgetragenen Bedenken gegen das festgestellte Wahlbezirksergebnis nicht weiter verfolgt hat, weil sich aus der Wahlniederschrift keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergeben hätten. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes hätten durch ihre Unterschriften die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in dem Wahlbezirk bestätigt. Besondere Vorkommnisse seien nicht vermerkt worden.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 12. November 2009 ist die Einspruchsführerin unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, ihren Vortrag zu substantiieren. Sie hat sich darauf nicht gemeldet.

Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat zu diesem sowie zwei weiteren, inhaltlich ähnlichen Wahleinsprüchen mitgeteilt, dass der Kreiswahlleiter angesichts der fehlenden konkreten Anhaltspunkte für einen Wahlfehler keinen Anlass für eigene Ermittlungen gehabt habe, da sich weder aus der Wahlniederschrift noch aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts ergeben hätten.

Die Stellungnahme des Landeswahlleiters ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen. Die von ihr geäußerte Vermutung, in einem Wahlbezirk könnten Stimmen bei der Auszählung nicht korrekt gewertet worden sein, reicht für die Annahme eines Wahlfehlers nicht aus. Abweichungen zwischen dem Ergebnis eines Briefwahlbezirks und den Ergebnissen anderer Wahlbezirke desselben Wahlkreises allein stellen keinen hinreichend konkreten Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Stimmauszählung dar (vgl. allgemein zu „aus dem Rahmen fallenden Wahlergebnissen": Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 1). Auch der Bundeswahlleiter weist auf zum Teil deutliche Unterschiede zwischen Brief- und Urnenwählern hinsichtlich der Abgabe ihrer Zweitstimme bei der Bundestagswahl 2009 hin (vgl. Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 13. April 2010). Angesichts der Tatsache, dass, wie der Kreiswahlleiter mitgeteilt hat, alle Mitglieder des betreffenden Wahlvorstandes die Wahlniederschrift unterzeichnet haben und diese keinen Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten erkennen ließ, gab auch die Behauptung der Einspruchsführerin, Mitglieder des Wahlvorstandes – die sie nicht namentlich nennt – hätten bestätigt, dass es „bei der Auszählung Probleme" gegeben habe, keinen Anlass zu weitergehenden Untersuchungen des Wahlprüfungsausschusses. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße An-

deutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; 17/3100, Anlagen 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 23

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn N. H., 65462 Ginsheim-Gustavsburg
– Az.: WP 89/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Gemeindewahlleiter gerichteten Schreiben vom 29. September 2009, das nach Weiterleitung am 9. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet die Stimmenauszählung in einem Briefwahlbezirk des Wahlkreises Groß-Gerau. Er trägt vor, es habe in diesem Wahlbezirk bei zwei Listen bei den Erst- und Zweitstimmen erhebliche Abweichungen im Vergleich zu allen anderen Wahlbezirken gegeben. Da es „bei der Auszählung Probleme“ gegeben habe, wie ihm Mitglieder des Wahlvorstands bestätigt hätten, sei zu vermuten, dass ein oder mehrere Stapel mit Stimmzetteln falsch zugeordnet worden seien. Der Einspruchsführer bittet, die Stimmzettel in dem Wahlbezirk erneut auszuzählen.

Mit der Einspruchsschrift hat der Gemeindewahlleiter einen Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Prüfung der Wahlniederschriften gemäß § 76 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) übersandt. Daraus ergibt sich, dass der Kreiswahlleiter die vom Einspruchsführer vorgetragenen Bedenken gegen das festgestellte Wahlbezirksergebnis nicht weiter verfolgt hat, weil sich aus der Wahlniederschrift keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergeben hätten. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes hätten durch ihre Unterschriften die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in dem Wahlbezirk bestätigt. Besondere Vorkommnisse seien nicht vermerkt worden.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 12. November 2009 ist der Einspruchsführer unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, seinen Vortrag zu substantiieren. Er hat sich darauf nicht gemeldet.

Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat zu diesem sowie zwei weiteren, inhaltlich ähnlichen Wahleinsprüchen mitgeteilt, dass der Kreiswahlleiter angesichts der fehlenden konkreten Anhaltspunkte für einen Wahlfehler keinen Anlass für eigene Ermittlungen gehabt habe, da sich weder aus der Wahlniederschrift noch aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts ergeben hätten.

Die Stellungnahme des Landeswahlleiters ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen. Die von ihm geäußerte Vermutung, in einem Wahlbezirk seien Stimmen bei der Auszählung nicht korrekt gewertet worden, reicht für die Annahme eines Wahlfehlers nicht aus. Abweichungen zwischen dem Ergebnis eines Briefwahlbezirks und den Ergebnissen anderer Wahlbezirke desselben Wahlkreises allein stellen keinen hinreichend konkreten Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Stimmauszählung dar (vgl. allgemein zu „aus dem Rahmen fallenden Wahlergebnissen“: Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 1). Auch der Bundeswahlleiter weist auf zum Teil deutliche Unterschiede zwischen Brief- und Urnenwählern hinsichtlich der Abgabe ihrer Zweitstimme bei der Bundestagswahl 2009 hin (vgl. Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 13. April 2010). Angesichts der Tatsache, dass, wie der Kreiswahlleiter mitgeteilt hat, alle Mitglieder des betreffenden Wahlvorstandes die Wahlniederschrift unterzeichnet haben und diese keinen Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten erkennen ließ, gab auch die Behauptung des Einspruchsführers, Mitglieder des Wahlvorstandes – die er nicht namentlich nennt – hätten ihm bestätigt, dass es „bei der Auszählung Probleme“ gegeben habe, keinen Anlass zu weitergehenden Untersuchungen des Wahlprüfungsausschusses. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße An-

deutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; 17/3100, Anlagen 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 24

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau N. v. N., 65462 Ginsheim-Gustavsburg
– Az.: WP 90/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Gemeindewahlleiter gerichteten Schreiben vom 29. September 2009, das nach Weiterleitung am 9. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet die Stimmenauszählung in einem Briefwahlbezirk des Wahlkreises Groß-Gerau. Sie trägt vor, sie bezweifle die Richtigkeit der Ergebnisse des Wahlbezirks. Die veröffentlichten Ergebnisse legten nahe, dass Stimmen falsch gewertet worden seien. Die Einspruchsführerin bittet, die Stimmzettel in dem Wahlbezirk erneut auszuzählen.

Mit der Einspruchsschrift hat der Gemeindewahlleiter einen Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Prüfung der Wahlniederschriften gemäß § 76 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) übersandt. Daraus ergibt sich, dass der Kreiswahlleiter die von der Einspruchsführerin vorgetragenen Bedenken gegen das festgestellte Wahlbezirksergebnis nicht weiter verfolgt hat, weil sich aus der Wahlniederschrift keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergeben hätten. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes hätten durch ihre Unterschriften die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in dem Wahlbezirk bestätigt. Besondere Vorkommnisse seien nicht vermerkt worden.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 12. November 2009 ist die Einspruchsführerin unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, ihren Vortrag zu substantiieren. Sie hat sich darauf nicht gemeldet.

Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat zu diesem sowie zwei weiteren, inhaltlich ähnlichen Wahleinsprüchen mitgeteilt, dass der Kreiswahlleiter angesichts der fehlenden konkreten Anhaltspunkte für einen Wahlfehler keinen Anlass für eigene Ermittlungen gehabt habe, da sich weder aus der Wahlniederschrift noch aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts ergeben hätten.

Die Stellungnahme des Landeswahlleiters ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen. Die von ihr geäußerte, aber nicht näher begründete Vermutung, in einem Wahlbezirk könnten Stimmen bei der Auszählung falsch gewertet worden sein, reicht für die Annahme eines Wahlfehlers nicht aus. Abweichungen zwischen dem Ergebnis eines Briefwahlbezirks und den Ergebnissen anderer Wahlbezirke desselben Wahlkreises allein stellen keinen hinreichend konkreten Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Stimmauszählung dar (vgl. allgemein zu „aus dem Rahmen fallenden Wahlergebnissen“: Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 1). Auch der Bundeswahlleiter weist auf zum Teil deutliche Unterschiede zwischen Brief- und Urnenwählern hinsichtlich der Abgabe ihrer Zweitstimme bei der Bundestagswahl 2009 hin (vgl. Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 13. April 2010). Angesichts der Tatsache, dass, wie der Kreiswahlleiter mitgeteilt hat, alle Mitglieder des betreffenden Wahlvorstandes die Wahlniederschrift unterzeichnet haben und diese keinen Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten erkennen ließ, bestand für den Wahlprüfungsausschuss kein Anlass, den von der Einspruchsführerin geäußerten Zweifeln am Auszählungsergebnis eines Wahlbezirks weiter nachzugehen. Denn die Wahlprüfung erfolgt weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzu-

weisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; 17/3100, Anlagen 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 25

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 90403 Nürnberg
– Az.: WP 92/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 9. November 2009, das am 10. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Er beanstandet die Nichtzulassung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ zur Bundestagswahl 2009.

Dem Wahleinspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die politische Vereinigung „Freie Union“ wurde vom Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 einstimmig gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Partei anerkannt. Am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr, und damit fünf Minuten vor Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist, reichten mehrere Mitglieder des Landesvorstands die Landesliste der Partei „Freie Union“ im Büro des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern ein. Nach kurzer Durchsicht der Unterlagen stellte der stellvertretenden Landeswahlleiter fest, dass die Niederschrift gemäß Anlage 23 zur Bundeswahlordnung (BWO) zwar vom Schriftführer, nicht jedoch von der Leiterin der Versammlung, Frau Dr. P., unterzeichnet war. Auf diesen Hinweis hin nahm die 3. stellvertretende Landesvorsitzende, Frau R., telefonisch mit Frau Dr. P. Kontakt auf. Gemäß dem in diesem Telefonat erteilten Auftrag unterzeichnete darauf der Landesvorsitzende die Niederschrift in ihrem Auftrag. Anschließend ließ sich Frau R. telefonisch ermächtigen, die Niederschrift mit dem Namen von Frau Dr. P. zu unterzeichnen. Sie unterzeichnete die Niederschrift entsprechend an der für den Leiter der Versammlung vorgesehenen Stelle mit „Dr. G. P.“. Die Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 24 zur BWO lag unterschrieben von Frau Dr. P. und den beiden von der Versammlung bestimmten Teilnehmern vor. Am 29. Juli 2009 ging beim Landeswahlleiter ein weiteres Exemplar der Niederschrift gemäß Anlage 23 zur BWO ein, das von Frau Dr. P., nicht aber von dem Schriftführer unterzeichnet war.

Der Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern wies die Landesliste der Partei „Freie Union“ in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 einstimmig zurück, weil die Niederschrift vom 26. Juni 2009 über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste am 21. Juni 2009 (nach Anlage 23 zur BWO) nur vom Schriftführer, nicht aber von der Leiterin der Versammlung, Frau Dr. P., unterzeichnet und nach seiner Auffassung eine nachträgliche Heilung dieses Formmangels nicht möglich war.

Am 3. August 2009 legte die Vertrauensperson der Landesliste Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 BWG ein. In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 6. August 2009 wies dieser die Beschwerde mit vier Ja- und vier Neinstimmen zurück, wobei gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BWG wegen Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab.

Der Einspruchsführer macht geltend, die Zurückweisung der Landesliste der „Freien Union“ durch den Beschluss des Landeswahlausschusses des Freistaates Bayern vom 31. Juli 2009 und die Bestätigung der Zurückweisung durch den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 6. August 2009 sei gesetzeswidrig und verletze außerdem die Wahlfreiheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Er ist der Auffassung, dass die Landesliste Bayern der „Freien Union“ hätte zugelassen werden müssen, da die Voraussetzungen für die Zurückweisung einer Landesliste gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWG nicht vorgelegen hätten. Danach seien Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Versagung der Zulassung sei vom Landeswahlausschuss in seinem Beschluss vom 31. Juli 2009 und vom Bundeswahlausschuss in seinem Beschluss vom 6. August 2009 damit begründet worden, dass bei Ablauf der Einreichungsfrist am 23. Juli 2009 um 18.00 Uhr keine Unterschrift der Versammlungsleiterin, Frau Dr. P., unter dem Wahlprotokoll vorgelegen habe und dieser Mangel nicht behebbar sei.

Der Einspruchsführer bezweifelt jedoch einerseits, dass die Unterschrift der Versammlungsleiterin unter der Niederschrift rechtlich vorgeschrieben sei. Zum anderen sei sie noch vor der Beschlussfassung über die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss am 31. Juli 2009 nachgeholt und damit der angebliche Mangel jedenfalls geheilt worden.

Nach Ansicht des Einspruchsführers erfüllte die „Freie Union“ alle Voraussetzungen für die Aufstellung einer Landesliste gemäß § 27 Absatz 1 bis 5 BWG. Streitig sei dabei allein § 27 Absatz 5 BWG, der die entsprechende Geltung von § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 und der §§ 22 bis 25 BWG mit der Maßgabe anordnet, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die nach § 21 Absatz 1, 3 und 5 BWG zu erfüllenden Voraussetzungen hätten ebenfalls unbestritten vorgelegen. Das eingereichte Wahlprotokoll habe im Übrigen inhaltlich den Vorgaben des § 21 Absatz 6 BWG und des § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO entsprochen und sei von dem in der Versammlung bestellten Schriftführer, dessen Aufgabe ja die Protokollierung gewesen sei, handschriftlich unterschrieben worden. Die Richtigkeit der im Wahlprotokoll enthaltenen Feststellungen über den Verlauf der Aufstellungsversammlung seien weder vom Landeswahlausschuss des Landes Bayern noch vom Bundeswahlausschuss bezweifelt worden.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass bei der Frage, ob die Landesliste wegen des angegebenen Mangels hätte zurückgewiesen werden dürfen, zu berücksichtigen sei, dass die dem Wahlprotokoll sachlich zugeordnete und miteingereichte eidesstattliche Versicherung nach Anlage 24 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO von allen drei Personen, die die eidesstattliche Versicherung persönlich und handschriftlich hätten unterzeichnen müssen, einschließlich der Versammlungsleiterin Frau Dr. P., auch unterschrieben worden sei. Mit dieser handschriftlichen Unterschrift habe Frau Dr. P. in besonderer, da strafbewehrter Weise die Verantwortung für die Richtigkeit des in Bezug genommenen Wahlprotokolls hinsichtlich folgender Angaben übernommen:

- dass die Mitgliederversammlung der Partei „Freie Union“ im Land Bayern am 21. Juni 2009 in München die Bewerber für die Landesliste der Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste für Bayern zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag in geheimer Abstimmung festgelegt habe;
- dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt gewesen sei;
- dass die Bewerber Gelegenheit gehabt hätten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Hierbei handele es sich um genau die Angaben, die für die ordnungsgemäße Wahl der Listenbewerber und deren Reihenfolge auf der Landesliste maßgebend seien und die die Richtigkeit der eingereichten Landesliste gegenüber dem Landeswahlleiter des Landes Bayern bestätigten. Dem Wahlprotokoll komme demgegenüber keine zusätzliche Bedeutung für die Richtigkeitsgewähr dieser Angaben zu. Daher handele es sich bei der eidesstattlichen Versicherung um die entscheidende, strafbewehrte, Erklärung.

Das Wahlprotokoll sei lediglich eine Beilage zur Landesliste und müsse inhaltlich verschiedene Vorgaben erfüllen, damit sich der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss davon überzeugen könnten, dass die demokratischen Spielregeln für eine geheime Wahl der Kandidaten und deren Reihenfolge auf der Liste eingehalten seien. Der ordnungsgemäße Ablauf der Aufstellungsversammlung der „Freien Union“ für ihre Landesliste in Bayern ergebe sich aus dem eingereichten Wahlprotokoll, dessen Inhalt daher vollständig im Sinne des § 21 Absatz 6 BWG sei.

§ 21 Absatz 6 BWG lege den Inhalt der Niederschrift verbindlich fest; genannt und damit vorgeschrieben würden dazu auch Formalien wie Ort und Zeit der Versammlung. Wer die Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste zu unterschreiben habe, sei jedoch weder im BWG noch in der BWO verbindlich vorgeschrieben. In § 21 Absatz 6 BWG, § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO werde nur von der Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift gesprochen, wobei den Vorschriften der BWO jeweils angefügt sei, dass die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 bzw. 23 gefertigt werden solle. Da es sich um reine Sollvorschriften handele, sei die Angabe der auf dem Muster beispielhaft als Unterzeichner genannten Personen für das Wahlprotokoll der Parteien nicht verbindlich. Damit ergebe sich eindeutig aus den Vorschriften des BWG und der BWO, dass keine gesetzliche Festlegung des oder der Protokollanten der Niederschrift und des Unterzeichners oder der Unterzeichner bestehe. Daher könne auch eine Protokollperson allein unterschreiben; keineswegs müsse es sich um zwei Personen oder die Funktionsträger Versammlungsleiter und Schriftführer handeln. Die Unterschrift des Schriftführers unter dem Wahlprotokoll sei daher für die ordnungsgemäße Errichtung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung gesetzlich ausreichend.

Die Zurückweisung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ durch den Landeswahlausschuss am 31. Juli 2009 sei daher rechtswidrig. Der dadurch herbeigeführte Ausschluss von der Teilnahme an der Bundestagswahl in Bayern verstoße gegen Artikel 38 GG hinsichtlich der subjektiven öffentlichen Rechte der Listenkandidaten wie auch der Wahlberechtigten in Bayern und gegen Artikel 3 GG hinsichtlich des Rechts der „Freien Union“ auf gleichen, unbeschränkten Zugang zur Teilnahme an der Bundestagswahl. Gleiches gelte für den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 6. August 2009. Dieser wäre aus Sicht des Einspruchsführers wegen des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Landesliste Bayern der „Freien Union“ gesetzlich und von Verfassungs wegen verpflichtet gewesen, auf Beschwerde des Vertrauensmanns der Landesliste den Zurückweisungsbeschluss aufzuheben und die Zulassung der Landesliste Bayern der „Freien Union“ zur Bundestagswahl auszusprechen.

Der Einspruchsführer trägt vor, der von ihm behauptete Wahlfehler sei auch mandatserheblich, und führt umfangreiche Vergleichsrechnungen zum Beleg eines Einflusses der Nichtzulassung der Landesliste auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag an. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer beantragt:

1. Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag vom 27. September 2009 wird im Bundesland Bayern für ungültig erklärt.
2. Die Wahl wird im Bundesland Bayern gemäß § 44 BWG und § 83 BWO wiederholt mit der Maßgabe, dass die Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ unter Streichung

– der Nummer 11 Herrn Dr. S. E.

– der Nummer 13 Herrn H. G.

– der Nummer 19 Herrn H. T.

– der Nummer 21 Herrn B. J.

– der Nummer 23 Herrn B. S.

– der Nummer 26 Herrn D. P.

zur Teilnahme an der Wiederholungswahl zum 17. Deutschen Bundestag zugelassen wird.

3. Die Wahl ist einheitlich gemäß § 4 BWG mit der Erststimme zur Wahl in den Wahlkreisen gemäß § 5 BWG und mit der Zweitstimme zur Wahl nach Landeslisten gemäß § 6 BWG zu wiederholen.

Die Wiederholungswahl im Bundesland Bayern findet nach denselben Vorschriften und denselben Wahlvorschlägen wie bei der Hauptwahl vom 27. September 2009 unter Einbeziehung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union" nach Nummer 2 und im Übrigen nach den Bestimmungen des § 44 BWG und des § 83 BWO spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung der Wahl im Bundesland Bayern statt.

Ergänzend übersendet der Einspruchsführer einen Vorschlag zur Neufassung von § 49 BWG, um bereits vor der Wahl einen effektiven Rechtsschutz für Parteien und betroffene Wahlberechtigte gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft und der Zulassung von Landeslisten zu ermöglichen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der von ihm übersandten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu dem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 30. April 2010 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Nach dem gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO vorgesehenen Muster der Anlage 23 sei die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Vertreterversammlung vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer handschriftlich zu unterschreiben. Mit den Unterschriften werde die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung mit der Wahl der Bewerber bezeugt. Eine vom Versammlungsleiter nicht unterschriebene Niederschrift genüge nicht den Anforderungen des § 54 Absatz 2 BWG. Als wahlrechtliche Willenserklärung müsse die Niederschrift über die Bewerberaufstellung persönlich und handschriftlich von den dafür autorisierten Personen unterzeichnet sein und dem Landeswahlleiter bzw. dem Landeswahlausschuss als der zuständigen Stelle vorliegen. Etwas anderes könne auch nicht deshalb gelten, weil der Gesetzgeber die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift als ausreichend ansehe, und damit § 21 Absatz 6 BWG bezogen auf den Regelungsteil „im Original" insoweit eine andere Bestimmung im Sinne von § 54 Absatz 2 BWG darstelle. Aufgrund der Anwendbarkeit der Regelung in § 54 Absatz 2 BWG auf die Niederschrift als wahlrechtliche Willenserklärung sei die Anwendung der Vorschriften über die Stellvertretung nach § 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgeschlossen, selbst wenn die Zustimmung des Vertretenen vorliege.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers stelle die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift nicht nur eine Wiedergabe vom Verlauf der Versammlung dar, sondern habe gegenüber der eidesstattlichen Erklärung nach Anlage 24 zur BWO auch einen eigenständigen Erklärungsinhalt, nämlich die Wiedergabe der in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Der Erklärungsgehalt der Niederschrift nach Anlage 23 zur BWO erstrecke sich u. a. auf die Stimmberechtigung der Erschienenen, auf die Aufstellung der Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge durch Wahl und auf die Frage, ob bei erhobenen Einwänden der eingereichte Wahlvorschlag tatsächlich der Mehrheit der Delegierten entsprochen habe. Die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sei der entscheidende innerparteiliche Akt für die Aufstellung der Landesliste und damit eine wesentliche Grundlage für Folgeentscheidungen der Wahlorgane, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Stimmzettel im Hinblick auf die dort aufgeführten Bewerber und ihre Reihenfolge. Die eingereichte Niederschrift sei für die Wahlorgane der einzige Nachweis, dass die in der Versammlung aufgestellten Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge verantwortlich bezeugt werden. Die Vorlage dieses Nachweises solle eigene Aufklärungen und Prüfungen für die Wahlorgane entbehrlich machen. Die Wahlorgane, die die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hätten, könnten wegen der in der Regel kurzfristigen Entscheidungen keine näheren Ermittlungen anstellen, ob die Bestimmung der Bewerber demokratischen Grundsätzen entsprochen habe. Dies gelte in besonderem Maße bei Einreichung der Unterlagen unmittelbar vor Fristablauf.

Erst eine formal gültige Niederschrift nach Anlage 23 zur BWO bilde die Grundlage für die Abgabe der Versicherung an Eides statt, wie § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG („zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer") zeige. Von der autorisierten Sitzungsniederschrift hänge die Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung nach Anlage 24 zur BWO unmittelbar ab. Die Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt durch die Leiterin der Versammlung der Partei „Freie Union", Frau Dr. P., könne daher die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung auf der Niederschrift zur BWO nicht ersetzen. Wegen der fehlenden persönlichen und handschriftlichen Unterschrift der Versammlungsleiterin auf der eingereichten Niederschrift habe daher zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 dritte Alternative BWG kein gültiger Wahlvorschlag vorgelegen, so dass eine nachträgliche Heilung gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG durch Nachholen der Unterschrift sechs Tage später nicht möglich gewesen sei.

Auf eine Pflichtverletzung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern bei der Prüfung der Landesliste gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWG, etwa im Hinblick auf einen fehlenden Hinweis mit dem Ziel rechtzeitiger Mängelbeseitigung, könne sich der Vorschlagsberechtigte nur berufen, wenn durch den Wahlleiter offenkundige Mängel des Vorschlags nicht gerügt würden. Die Vorprüfung diene dem Zweck, dass (rechtzeitig) eingereichte Wahlvorschläge nicht bereits an offenkundigen und behebbaren, insbesondere formalen Mängeln scheiterten. Die Beanstandungspflicht setze voraus, dass der festgestellte Mangel noch behebbar sei. Im vorliegenden Fall habe diese Möglichkeit

nach Einreichung des Wahlvorschlags am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr nur in dem kurzen Zeitraum bis zum Ablauf der Frist am selben Tag um 18 Uhr bestanden. Nach diesem Zeitpunkt sei eine Aufforderung zur Nachholung der fehlenden Unterschrift der Versammlungsleiterin schon mangels Heilbarkeit des Fehlers, der den Bestand des Wahlvorschlags berührt, nicht mehr in Betracht gekommen.

Auch der Hinweis des Einspruchsführers darauf, dass es sich bei § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO lediglich um eine Soll-Vorschrift handele, lasse für den vorliegenden Fall eine andere rechtliche Bewertung nicht zu. Soll-Vorschriften seien ebenso wie Muss-Vorschriften verbindlich, erlaubten allerdings bei Vorliegen besonderer atypischer, also vom Normalfall ungewöhnlich abweichender, Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung. Eine atypische Situation, die hier in Abweichung von den wesentlichen Inhalten des Musters der Anlage 23 zur BWO eine Stellvertretung nach § 164 ff. BGB oder sogar das Fehlen der persönlichen Unterschrift durch die Versammlungsleiterin rechtfertigen könne, sei im vorliegenden Fall, bei dem die Unterschrift versehentlich nicht geleistet worden sei, aber nicht erkennbar. Etwas anderes könne auch nicht für den Fall gelten, dass keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des Dokuments bestehen, zumal die Prüfung der Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift nur vom hierfür autorisierten Versammlungsleiter selbst vorgenommen werden könne, was im vorliegenden Fall aus Zeitgründen nicht möglich gewesen sei.

Der Ansicht, dass es sich bei der Anlage 23 dem Wortlaut des § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO nach lediglich um ein Muster handele, so dass die Unterschrift beispielhaft und daher nicht verbindlich vorgegeben sei, könne nicht gefolgt werden, da dem Verordnungsgeber insbesondere daran gelegen sei, durch die Vorgabe einer Reihe von Mustern als Anlagen zur BWO den Wahlorganen die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge innerhalb kurzer Zeiträume und allgemein deren reibungslose Bearbeitung zu erleichtern. Der Informationsgehalt der Muster sei daher als verbindlich, lediglich ihre Gestaltung als Empfehlung anzusehen. Diese Auslegung werde auch durch die oben ausgeführte Bedeutung des Aussagegehalts der persönlichen Unterschrift auf der Anlage 23 bestätigt. Ohne die vorgesehenen persönlichen Unterschriften hätte das Formblatt für die Wahlorgane nicht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Aussagekraft.

Schließlich sei die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts aus Artikel 38 GG durch die Nichtzulassung eines ungültigen Wahlvorschlags nicht verletzt.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu mit zwei Schreiben vom 1. und 2. Juni 2010 geäußert und seine Rechtsauffassung wiederholt und vertieft. Insbesondere bestreitet er, dass § 54 Absatz 2 BWG auf die Niederschrift über die Wahl anwendbar sei, da es sich bei dieser um eine Wissens- und nicht eine Willenserklärung handele, die unabhängig von der eidesstattlichen Erklärung zu betrachten sei und gemäß § 21 Absatz 6 BWG nur in Ausfertigung vorliegen müsse. Da also keine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Niederschrift vorgeschrieben sei, habe die angeblich erforderliche Unterschrift der Frau Dr. P. in deren Namen und Auftrag jedenfalls auch von einem Stellvertreter geleistet werden können, wie noch im Büro des Landeswahlleiters geschehen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner 2. Sitzung am 6. August 2009, wonach die Beschwerde der Partei „Freie Union“ gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Freistaates Bayern vom 31. Juli 2009 zurückgewiesen wurde, war rechtmäßig (vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 31).

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 1 BWG ist bei Einreichung der Landesliste beim Landeswahlleiter innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt und ihre Reihenfolge in der Liste festgelegt worden sind, beizufügen. Gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO soll die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt werden. Dieses Muster sieht die handschriftliche Unterschrift des Leiters der Versammlung vor. Eine solche handschriftliche Unterschrift wurde von der Partei „Freie Union“ erst am 29. Juli 2009 und damit nach Ablauf der Einreichungsfrist, die am 23. Juli 2009, 18 Uhr, endete, vorgelegt. Die Landesliste der Partei „Freie Union“ wurde daher zu Recht vom Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern zurückgewiesen.

Die hiergegen vorgetragenen Rechtsauffassungen des Einspruchsführers überzeugen nicht.

Der Einspruchsführer macht zunächst geltend, dass das Muster der Anlage 23 zur BWO keine zwingende Formvorschrift darstelle, da es lediglich auf einer Soll-Vorschrift beruhe. Der Wahlprüfungsausschuss schließt sich dieser Rechtsmeinung nicht an. Wird in einem Gesetz das Wort „soll“ verwendet, wird für den Regelfall eine Bindung vorgesehen, und nur aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann von der vom Gesetzgeber für den Normalfall vorgesehenen Regelung abgewichen werden (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, 2008, § 40 Rn. 26, 27 mit weiteren Nachweisen). Solche Gründe müssen sachlich gerechtfertigt sein und im Zusammenhang mit den Besonderheiten des betreffenden Rechtsbereichs stehen. Bloße vermeidbare Versäumnisse der Beteiligten reichen dagegen nicht aus. Anderenfalls läge es in deren Belieben, über die Geltung oder Nichtgeltung von Gesetzen oder Verordnungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich unbestritten um eine Vorgabe, die ohne Weiteres von den Betroffenen hätte erfüllt werden können. Es ist vom Einspruchsführer kein unabweisbarer Grund vorgetragen worden, wonach die Leiterin der Versammlung an der persönlichen Unterschrift unter die Niederschrift innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG gehindert gewesen sei. Dass die fehlende Unterschrift tatsächlich nicht mehr innerhalb der verbliebenen fünf Minuten durch die abwesende Versammlungsleiterin beim Lan-

deswahlleiter hat nachgeholt werden können, ist dabei auch kein ausreichender sachlicher Grund, der mit den Besonderheiten des Wahlrechts im Zusammenhang steht. Vielmehr ist dies die Folge eines Versäumnisses, das in den Verantwortungsbereich der Partei „Freie Union“ fällt.

Ein sachlicher Grund für eine zulässige Abweichung von der Soll-Vorschrift in § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO kann auch nicht in dem Umstand gesehen werden, dass – wie der Einspruchsführer vorträgt – das Ergebnis der Wahlen bei der Mitgliederversammlung und die Richtigkeit der Niederschrift unbestritten ist. Wäre diese Ansicht zutreffend, hätte der Verordnungsgeber eine persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters nur für den Fall offensichtlicher oder behaupteter Unstimmigkeiten oder Zweifel vorschreiben können. Dies hat er nicht getan. Vielmehr geht der Verordnungsgeber – worauf der Bundeswahlleiter zutreffend hinweist – davon aus, dass erst durch die Unterschrift des Versammlungsleiters die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung bezeugt wird (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 21 Rn. 46).

Auch durch die Ausgestaltung der rechtlichen Regelung durch die Vorgabe eines Musters für die Niederschrift nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ist die Rechtsanwendung nicht dem Belieben der Betroffenen überlassen. Zutreffend weist der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dadurch allenfalls die äußere Gestaltungsform, nicht aber die inhaltlichen Vorgaben, wozu auch die Übernahme der Gewähr durch die persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters zählt, flexibel gehandhabt werden können.

Die danach gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift der Versammlungsleiterin konnte entgegen der Rechtsauffassung des Einspruchsführers auch nicht im Wege der Stellvertretung nach den Regelungen des § 164 ff. BGB ersetzt werden. Nach § 54 Absatz 2 BWG müssen wahlrechtlich vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit im BWG oder in der BWO nichts anderes bestimmt ist. In der Gesetzesbegründung zu § 54 BWG wird noch hervorgehoben, dass es einer „ausdrücklichen“ Regelung hierzu bedarf (Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 21). Eine ausdrückliche Ausnahme vom Formerfordernis ist weder dem § 39 BWO noch dem Muster für die Niederschrift zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus dem Zweck des § 54 Absatz 2 BWG, der der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit dienen soll (Bundestagsdrucksache 16/7461, a. a. O.), dass auf eine persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters nicht verzichtet werden kann, da nur dadurch die notwendige Rechtsklarheit über den Verlauf der Versammlung sowie über die Verantwortung für die zutreffende Wiedergabe in der Niederschrift erreicht werden kann, ohne den zuständigen Wahlorganen Überprüfungsaufgaben zuzuordnen, die sie insbesondere in Anbetracht der engen zeitlichen Vorgaben nach dem Wahlrecht nicht ordnungsgemäß erfüllen könnten.

Soweit der Einspruchsführer der Auffassung ist, bei der Erstellung der Versammlungsniederschrift handele es sich überhaupt nicht um eine „vorgeschriebene Erklärung“ im Sinne des § 54 Absatz 2 BWG, sondern lediglich um eine „Wissenserklärung“ ohne jeden Rechtsfolgewillen, kann ihm der Wahlprüfungsausschuss ebenfalls nicht folgen. Wie dargelegt, übernimmt der Versammlungsleiter mit seiner Unterschrift die Gewähr dafür, dass die Versammlung ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Niederschrift dies zutreffend wiedergibt. Jede andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften würde die Frage aufwerfen, wozu dann Sitzungsniederschriften wahlrechtlich vorgeschrieben sind, wenn sie keine oder nur diffuse rechtliche Wirkung entfalteten.

Der Hinweis des Einspruchsführers, dass nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BWG nur eine Ausfertigung der Niederschrift einzureichen sei und auch deshalb § 54 Absatz 2 BWG offensichtlich keine Anwendung finden könne, überzeugt ebenfalls nicht. § 54 Absatz 2 BWG sieht vor, dass, soweit im BWG oder in der BWO nichts anderes bestimmt ist, vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen müssen. Denn (nur) hinsichtlich der Vorlage des Originals hat § 21 Absatz 6 BWG ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen, die aber nicht zugleich einen Verzicht auf die Formvorgaben des § 54 Absatz 2 BWG bedeutet. Auch gibt es keine allgemeine Regelung, wonach der Gesetzgeber bei der Vorlage von Ausfertigungen grundsätzlich auf Formvorgaben verzichtet hätte. Dies widerspräche zudem der Funktion von Ausfertigungen, die darin besteht, die Urkunde im Rechtsverkehr zu vertreten (§ 47 des Beurkundungsgesetzes). Vielmehr ergibt sich aus dem Muster für die Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach Anlage 23 zur BWO, worin ausdrücklich die handschriftliche Unterschrift des Versammlungsleiters aufgeführt ist, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber an dieser Stelle keine Formerleichterung einführen wollte. Er folgt hier vielmehr dem Grundsatz der Form- und Fristenstrenge des Wahlrechts.

Der Wahlprüfungsausschuss ist damit zusammen mit dem Bundeswahlleiter sowie der einschlägigen Kommentierung des Wahlrechts durch Schreiber (Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 21 Rn. 46) der Auffassung, dass die Niederschrift vom Leiter der Versammlung gemäß § 54 Absatz 2 BWG persönlich unterschrieben werden muss und die Möglichkeit einer Stellvertretung damit ausscheidet.

Entgegen der Rechtsmeinung des Einspruchsführers konnte der bestehende Formmangel durch die Nachreichung einer unterschriebenen Niederschrift am 29. Juli 2009 auch nicht nachträglich geheilt werden. Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag im Sinne des § 25 Absatz 2 BWG liegt nach Nummer 3 dieser Vorschrift dann nicht vor, wenn die Nachweise nach § 21 BWG nicht erbracht sind. Dazu gehört auch der formelle Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der Wahlkandidaten durch die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 25 Rn. 6 Nummer 5). Da die Niederschrift wie oben dargelegt formgebunden ist, lag im Falle der Partei „Freie Union“ kein an sich gültiger Wahlvorschlag vor, dessen Mängel nach § 25 Absatz 2 BWG hätten geheilt werden können.

Anders als der Einspruchsführer meint, kann auch die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG fristgerecht abgegebene eidesstattliche Versicherung der Versammlungsleiterin die fehlende Unterschrift unter die Niederschrift nicht ersetzen. Der Bundeswahlleiter weist zu-

treffend darauf hin, dass von der autorisierten Sitzungsniederschrift die Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung unmittelbar abhängt. Daraus folgt, dass es sich hierbei um zwei eigenständige wahlrechtliche Erklärungen handelt, bei denen die Unterschriften sich nicht gegenseitig ersetzen können.

Soweit der Einspruchsführer über die Verletzung einfachen Rechts hinaus einen Verstoß gegen das Grundgesetz geltend macht, kann der Wahlprüfungsausschuss ihm angesichts der Tatsache, dass die angegriffenen Entscheidungen des Landes- und des Bundeswahlausschusses, wie oben festgestellt, in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Vorschriften ergangen sind, nicht folgen. Sollte der Einspruchsführer zugleich behaupten wollen, BWG und BWO verstießen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens für Landeslisten gegen Verfassungsrecht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon teilt der Wahlprüfungsausschuss die Bedenken des Einspruchsführers nicht.

Der Anregung des Einspruchsführers zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ist nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 13; 17/3100, Anlage 30).

Anlage 26

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. v. d. W., 50825 Köln
– Az.: WP 93/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 13. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Gegenstand des Einspruchs ist die Nichtanerkennung als Partei der Vereinigung „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)“ nach § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) durch den Bundeswahlausschuss.

Der Einspruchsführer trägt vor, die Nichtzulassung der Vereinigung sei aus fadenscheinigen Gründen erfolgt und verstoße offensichtlich zumindest gegen die Artikel 2, 3 und 38 des Grundgesetzes (GG). Die Einschränkung der Grundrechte wiege so schwer, dass es auf die Frage, ob hierdurch die Sitzverteilung im Bundestag beeinflusst worden sei, nicht ankomme. Es seien fundamentale demokratische Grundwerte missachtet worden, wodurch der Wahl das Recht, als demokratisch zu gelten, entzogen worden sei. Weiter trägt er vor, „das Verbot der Partei“ habe die Sitzverteilung im Bundestag verändert, weil zahlreiche Sympathisanten andere Parteien hätten wählen müssen. So hätten beispielsweise nach Umfragen etwa in Bremen rund 800 Wahlberechtigte aus dem Umfeld der „Partei“ für die SPD gestimmt.

Der Einspruchsführer bezweifelt außerdem, dass bei der Wahlprüfung eine „objektiv demokratische Entscheidungsfindung“ stattfinden könne, da sich hierbei diejenigen, die zuvor Parteien zugelassen oder abgelehnt hätten, selbst kontrollierten und fordert, die Wahl für ungültig zu erklären, schnellstmöglich Neuwahlen durchzuführen und „alle am Putsch gegen den Sinn des Grundgesetzes Beteiligten zu ermitteln und der gerechten Strafe zuzuführen“.

Zu der auch von anderen Wahleinsprüchen thematisierten Frage der Nichtanerkennung der Vereinigung „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)“ als Partei für die Bundestagswahl 2009 hat der Bundeswahlleiter eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich darauf nicht mehr gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Soweit der Einspruchsführer sich dagegen wendet, dass die Vereinigung „Die Partei“ vom Bundeswahlausschuss für die Wahl zum Deutschen Bundestag 2009 nicht als Partei anerkannt wurde – was gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 BWG Voraussetzung für die Einreichung eigener Wahlvorschläge gewesen wäre –, erklärt er lediglich, dies sei „aus fadenscheinigen Gründen“ geschehen, ohne diese Behauptung zu erläutern oder mit konkreten Tatsachenangaben zu untermauern, und spricht im Weiteren – unzutreffend – von einem Verbot der Vereinigung.

Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen eines anderen Wahlprüfungsverfahrens festgestellt hat, dass die Nichtanerkennung als Partei der Vereinigung „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Par-

tei)“ nach § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) durch den Bundeswahlausschuss sowie die Zurückweisung einer eingereichten Landesliste der Vereinigung durch einen Landeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 1 BWG dem geltenden Wahlrecht entsprach (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 18).

Soweit der Einspruchsführer die Prüfung der Wahl durch den Deutschen Bundestag kritisiert, bedarf dies innerhalb der Wahlprüfung keiner näheren Erörterung. Nach Artikel 41 GG ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen keine Veranlassung, diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ändern.

Anlage 27

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. H., 63584 Gründau-Mittel-Gründau
– Az.: WP 94/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. November 2009, das am 13. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die im Land Hessen bei der Wahl verwendeten Stimmzettel entsprächen nicht den wahlrechtlichen Vorgaben. Deshalb seien die abgegebenen Stimmen ungültig.

Im Einzelnen beanstandet er die Größe, Farbe und Gestaltung der in seinem Wahlbezirk im Wahlkreis 180 (Hanau) verwendeten Stimmzettel. Er weist darauf hin, dass § 45 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgebe, dass der Stimmzettel mindestens 21 × 29,7 cm (DIN A4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier sein müsse. Im Wahlbezirk 006 der Gemeinde Gründau sei die Bundestagswahl jedoch mit Zetteln durchgeführt worden, die diese Abmessungen nicht erreicht hätten. Er habe eine Breite von 20,5 cm und eine Länge von 38,4 cm gemessen. Da es sich bei den in der BWO vorgegebenen Maßen für die Stimmzettel um Mindestmaße handele, sei alles, was kleiner sei, kein Stimmzettel im Sinne der BWO, auch wenn es den Aufdruck „Stimmzettel“ trage. Aus § 39 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), demzufolge Stimmen ungültig seien, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt sei, schließe er, dass Stimmen, die nicht auf Stimmzetteln oder mit zugelassenen Wahlgeräten abgegeben worden seien, ebenfalls ungültig seien. Da er davon ausgehe, dass die für die Bundestagswahl eingesetzten Zettel in allen Wahlbezirken des Landes Hessen nicht den Anforderungen der Bundeswahlordnung entsprochen hätten, beziehe er seinen Einspruch auf die Gültigkeit der Wahlen in den entsprechenden Wahlbezirken des Landes Hessen.

Des Weiteren bitte er, zu prüfen, ob die zur Wahl verwendeten Zettel aus weißem oder weißlichem Papier bestanden hätten und ob die Vorgabe des § 45 BWO erfüllt worden sei, dass sich rechts von dem Namen jedes Bewerbers ein Kreis für die Kennzeichnung zu befinden habe, denn seiner Ansicht nach sei der Name des Bewerbers durch die Kurzbezeichnung der Partei und den Namen der Partei von dem Kreis zur Kennzeichnung getrennt gewesen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Hessen Stellung genommen und einen Stimmzettel aus dem Wahlkreis des Einspruchsführers übersandt. Er räumt ein, dass der Vortrag des Einspruchsführers zu den Abmessungen der in Hessen verwendeten Stimmzettel zutreffe. Sie hätten einheitlich in allen Wahlkreisen eine Breite von 20,5 cm und eine Länge von 38,5 cm gehabt. Sie seien jedoch aus weißlichem Papier gefertigt gewesen und hätten die durch § 45 Absatz 1 Satz 3 BWO vorgegebenen Informationen in einer Anordnung enthalten, die das Muster der Anlage 26 zur BWO zulasse.

Da er von der Befugnis des § 88 Absatz 1 zweiter Halbsatz BWO Gebrauch gemacht habe, habe die Stimmzettelbeschaffung in Hessen nicht den Kreiswahlleitern, sondern dem Landeswahlleiter oblegen. Neben wirtschaftlichen und logistischen Vorteilen – die Zahl leistungsfähiger Druckereien, die den hohen Qualitätsansprüchen der Wahlorganisation genüge, sei begrenzt – werde durch die Zentralbeschaffung eine Standardisierung der in allen Wahlkreisen verwendeten Stimmzettel erreicht. Das gelte für die Abmessungen, das verwendete Papier, das Layout sowie Schrifttyp und Schriftgröße. Auf Grund dieser landesweiten Einheitlichkeit werde der Umstand, dass es sich um amtlich beschaffte Stimmzettel handele, besonders offenkundig. Ausgangspunkt für die in Hessen bereits bei mehreren zurückliegenden Wahlen praktizierte Standardisierung und Zentralbeschaffung der Stimmzettel sei die Zulassung der Verwendung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler gewesen. Der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. habe in Zusammenarbeit mit der Blindenstudienanstalt e. V. eine Universalschablone entwickelt, die in allen hessischen Wahlkreisen verwendet werden könne. In diese Schablone könne der betroffene Wähler den Stimmzettel ohne fremde Hilfe einlegen und kennzeichnen. Ein eingestanztes Loch erlaube es, den Stimmzettel richtig in die Schablone einzulegen, sodann könnten die Wahlvorschläge ertastet und in den jeweiligen ausgesparten Kreisen angekreuzt werden. Die Schablonen selbst würden in der Breite im DIN-A4-Format, das bekanntlich eine Breite von 21 cm habe, hergestellt und in der Länge entsprechend gefaltet. Dies ermögliche die Verwendung handelsüblicher und damit kostengünstiger Versandtaschen

durch den Blinden- und Sehbehindertenbund. Um die Stimmzettel problemlos in die Schablone einlegen zu können, würden sie mit der beanstandeten Abmessung hergestellt.

Mit dieser Vorgehensweise seien außerdem ökonomische und ökologische Vorteile verbunden. Die Papierindustrie halte Standardformate, sogenannte Bogen, zur Verarbeitung in den Druckereien zur Verfügung; handelsüblich, und damit als Lagerware verfügbar, sei ein Format mit den Abmessungen 65 cm × 100 cm. Bei einer Stimmzettelbreite von 21 cm könnten aus einem solchen Bogen nur vier Stimmzettel hergestellt werden, der Rest sei Abfall. Bei der hessischen Vorgehensweise liege der Nutzen pro Bogen hingegen bei sechs Stimmzetteln. Für die Stimmzettelproduktion würden daher nur 45 Tonnen statt 67,5 Tonnen Papier benötigt; die finanzielle Einsparung liege bei etwa 20 000 Euro.

Weiter ist der Landeswahlleiter der Auffassung, die vom Einspruchsführer beanstandete Platzierung der Kurzbezeichnung für die Wahlkreisbewerber an der rechten Seite oberhalb des Parteinamens in den entsprechenden Feldern für die Erststimme sei zulässig. Bei der Anlage 26 zur BWO handele es sich lediglich um ein Muster, das gestalterische Abweichungen nicht ausschließe. Die in Hessen gewählte Gestaltung sei nach den Erfahrungen der Praxis sinnvoll, weil sich dadurch – analog der Gestaltung der Zweitstimmenfelder – die Kurzbezeichnung, an der sich die Wählerinnen und Wähler bei ihrer Stimmabgabe in erster Linie orientierten, näher am Kreis für die Anbringung der Kennzeichnung befinde.

Insgesamt handele es sich bei den hessischen Stimmzetteln um amtlich hergestellte Stimmzettel, deren Verwendung nicht zu beanstanden sei. Die geringfügige Abweichung von der in der Ordnungsvorschrift des § 45 Absatz 1 BWO vorgesehenen Mindestbreite habe keinerlei Auswirkungen auf Inhalt, Gestaltung und Funktion der amtlichen Stimmzettel, zumal dem Sinn des Gesetzes durch die landesweite Standardisierung in besonderer Weise Rechnung getragen werde. Im Übrigen sei eine Auswirkung der Verwendung der in Rede stehenden Stimmzettel auf das Wahlergebnis weder vorgetragen noch ersichtlich.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat hierauf seinen Vortrag wiederholt und vertieft sowie eine – ausweislich des Aufdrucks von der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. in Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter Hessen und dem Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen hergestellte – Stimmzettelschablone für die Bundestagswahl 2009 übersandt. In seiner Erwiderung weist der Einspruchsführer darauf hin, dass diese Schablone für blinde und sehbehinderte Wähler ebenso breit sei wie die verwendeten Stimmzettel und mithin nicht, wie der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme ausgeführt habe, im DIN-A4-Format hergestellt worden sei. Zudem sei gemäß § 45 Absatz 5 BWO erst das Muster des Stimmzettels und dann, daran orientiert, die Schablone herzustellen. Aus seiner Sicht spreche nichts gegen die Herstellung von Stimmzetteln und Stimmzettelschablonen mit der vorgeschriebenen Mindestbreite von 21 cm. Auch hinsichtlich der vom Landeswahlleiter angeführten ökonomischen und ökologischen Vorteile der in Hessen gewählten Stimmzettelbreite bezweifelt der Einspruchsführer die Alternativlosigkeit des Vorgehens. Er habe eine Druckerei besichtigt und dabei u. a. erfahren, dass auch andere als die verwendeten Bogen handelsüblich seien. Mit Blick auf zukünftige Wahlen macht er Einsparungsvorschläge, die eine Einhaltung der Vorgaben der BWO erlaubten. Weiterhin ist der Einspruchsführer der Auffassung, dass angesichts der von ihm als grau oder gräulich empfundenen Färbung des Papiers eine Klärung der Vorgabe „weißes oder weißliches Papier“ in § 45 Absatz 1 BWO erforderlich sei. Schließlich trägt er vor, dass er die Einschätzung des Landeswahlleiters, dass sich die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe in erster Linie an der Kurzbezeichnung orientierten, nicht teile. Ein solches Verhalten widerspreche jedenfalls seinem Verständnis vom Charakter der Erststimme, mit der eben nicht eine Partei gewählt werde, sondern eine Wahlkreisabgeordnete bzw. ein Wahlkreisabgeordneter.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten und der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Es steht fest, dass die in Hessen für die Bundestagswahl verwendeten Stimmzettel zwar die in § 45 Absatz 1 Satz 1 BWO vorgegebene Mindestlänge von 29,7 cm erreicht, die Mindestbreite von 21 cm jedoch um 5 mm unterschritten haben. Ausnahmen von der vorgeschriebenen Mindestgröße sind in der BWO jedoch nicht vorgesehen. Auf die vom Landeswahlleiter für die Abweichung vorgetragenen Gründe kommt es daher nicht an.

Dieser geringfügige Verstoß gegen eine wahlrechtliche Vorschrift kann dem Einspruch jedoch nicht zum Erfolg verhelfen, denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Wahleinspruch nur erfolgreich sein, wenn der festgestellte Mangel auf die Verteilung der Mandate von Einfluss ist oder sein kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 7, 8, 10, 17 und 21 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 89, 243 und 254). Dafür, dass das geringfügig schmalere Format der Wahlzettel die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler beeinflusst haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Auch der Einspruchsführer hat dies nicht vorgetragen.

Anders als der Einspruchsführer meint, führt der Verstoß gegen § 45 Absatz 1 Satz 1 BWO auch nicht dazu, dass die in Hessen verwendeten Stimmzettel nicht als amtliche Stimmzettel im Sinne des § 34 Absatz 1 BWG gelten können. Vielmehr handelte es sich ohne jeden Zweifel um Stimmzettel, die, wie von § 30 Absatz 1 BWG vorgeschrieben, amtlich – und nicht privat – hergestellt worden sind, wie der Landeswahlleiter ausdrücklich bestätigt und der Einspruchsführer nicht bestritten hat. Die Zweifel des Einspruchsführers an der Gültigkeit der mit diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen sind aus Sicht des Ausschusses im Ergebnis unberechtigt und teilweise überzogen.

2. Soweit der Einspruchsführer bezweifelt, dass die Stimmzettel, wie in § 45 Absatz 1 Satz 1 BWO vorgegeben, aus weißem oder weißlichem Papier gewesen seien und die Ansicht vertritt, das Papier sei grau oder gräulich gewesen, liegt kein Wahlfehler vor. Der Landeswahlleiter hat vorgetragen,

es handele sich um weißliches Papier und einen Originalstimmzettel übersandt. Nach dessen Inaugenscheinnahme teilt der Wahlprüfungsausschuss diese Ansicht.

3. Auch die Anordnung der Angaben zu den Wahlkreisbewerbern auf dem Stimmzettel verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften. Gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 BWG enthält der Stimmzettel für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort. § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO präzisiert, dass der Stimmzettel „rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung“ zu enthalten hat, während gemäß § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BWO für die Wahl nach Landeslisten der Kreis für die Kennzeichnung „links von der Parteibezeichnung“ stehen muss. Diese Gestaltungsvorgaben erfüllt der hessische Stimmzettel. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, verlangt § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO nicht, dass der Kreis für die Kennzeichnung unmittelbar neben den Namen gedruckt wird. Vielmehr ergibt sich aus dem in Anlage 26 zur BWO abgedruckten Stimmzettelmuster, dass die Kreise für die Kennzeichnung der Erststimme sich in einer eigenen Spalte und exakt untereinander befinden sollen. Deshalb ist es zulässig, die Angaben zur Partei und deren Kurzbezeichnung wie im vorliegenden Fall links neben dem nur etwas höher gesetzten Namen des Bewerbers anzuordnen und damit geringfügig von dem Stimmzettelmuster, das den Namen deutlich höher als die übrigen Angaben anordnet, abzuweichen.

Anlage 28

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. W., 89073 Ulm
– Bevollmächtigt –
des Herrn C. R., 89073 Ulm
– Az.: WP 111/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 24. November 2009 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführer beanstanden, dass mehrere Wahllokale in Ulm während der Auszählung des Wahlergebnisses nicht zugänglich gewesen seien. Dadurch sei gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nach § 54 der Bundeswahlordnung (BWO) verstoßen worden. Sie erläutern, dass sie am Wahltag gezielt Wahllokale in Ulm überprüft hätten. Dabei hätten sie um 18.18 Uhr eine Realschule erreicht, in der zwei Wahllokale (11.109 und 11.110) untergebracht gewesen seien. Der Haupteingang der Schule sei zu diesem Zeitpunkt versperrt gewesen. Ebenso sei um 18.55 Uhr der Eingang eines Kindergartens, in dem das Wahllokal 11.102 untergebracht gewesen sei, verschlossen gewesen.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg unter Einbeziehung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 291 (Ulm) wie folgt Stellung genommen:

Nach § 37 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 54 BWO erfolge die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung in öffentlicher Sitzung. Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses habe jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich sei. Die Öffentlichkeit der Stimmenauszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses biete einen Schutz sowohl gegen etwaige Manipulationen als auch gegen Fehler bei der Auszählung der Stimmen. Durch die Öffentlichkeit und die Kontrollmöglichkeit solle Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Wahlgeschehens entstehen.

Hinsichtlich des in einem Kindergarten untergebrachten Wahllokals 11.102 habe der Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass der Wahlvorsteher ihm versichert habe, dass der Eingang zum Wahllokal zum Ende der Wahlzeit um 18 Uhr nicht gemäß § 60 BWO gesperrt worden sei, da sich zu diesem Zeitpunkt keine Wähler mehr im Wahllokal aufgehalten hätten. Der Eingang sei auch während der anschließenden Auszählung offen geblieben, wovon sich der Wahlvorsteher beim Verlassen des Wahllokals gegen 19.10 Uhr selbst überzeugt habe. Der Kreiswahlleiter halte es auf Grund der besonderen Gebäude- und Zugangssituation – das Wahllokal sei ausschließlich über einen Nebeneingang des Kindergartens zugänglich gewesen – nicht für ausgeschlossen, dass der verschlossene Haupteingang des Kindergartens bei den Einspruchsführern den Eindruck erweckt haben könnte, dass das Wahllokal verschlossen sei.

Hinsichtlich der beiden Wahllokale in der Realschule treffe der Vortrag der Einspruchsführer zu. Hierzu habe der Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass die Wahlvorsteherin des Wahlbezirks Nummer 11.110, als sie sich kurz nach 18 Uhr zur Stimmenauszählung in das Wahllokal begeben habe, den Haupteingang zu der Schule verschlossen vorgefunden habe. Sie habe daraufhin den Hausmeister gebeten, den Haupteingang zu öffnen, um die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Der Hausmeister sei dieser Aufforderung zwar nachgekommen, habe aber später eingeräumt, den Haupteingang gegen 18.10 Uhr erneut verschlossen und danach nicht wieder geöffnet zu haben. Die Haupteingangstür sei also beim Eintreffen der Einspruchsführer verschlossen gewesen. Die Landeswahlleiterin räumt ein, dass hierin ein Wahlfehler zu sehen sei. Anhaltspunkte, dass diesem Wahlfehler Mandatsrelevanz zukomme, lägen aber nicht vor. Es sei nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden, dass die eigentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Der Kreiswahlleiter habe versichert, dass bei künftigen Wahlen die Wahlvorstände, die Wahlraumverantwortlichen und insbesondere die Haumeister verstärkt und gezielt auf die Problematik hingewiesen würden.

Die Stellungnahme ist den Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Darin, dass der Eingang der Realschule, in der sich die Wahllokale 11.109 und 11.110 befanden, während der Ergebnisermittlung ab 18.10 Uhr verschlossen war, wie die Landeswahlleiterin mitteilt, liegt unstreitig ein Verstoß gegen den in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlagen 6 und 12). Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39, 68 ff.). Der Wahlprüfungsausschuss begrüßt daher, dass der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Ulm zugesichert hat, in Zukunft alle an der Durchführung der Wahl Beteiligten verstärkt und gezielt auf diese gesetzlichen Vorgaben hinzuweisen.

Der festgestellte Wahlfehler vermag dem Einspruch jedoch nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Wahleinspruch nur erfolgreich sein, wenn der Wahlfehler auf die Verteilung der Mandate von Einfluss ist oder sein kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 7, 8, 10, 17 und 21 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 89, 243 und 254). Dafür, dass das Wahlergebnis in den betroffenen Wahllokalen während der Zeit, in der die Wahlräume für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Einspruchsführer haben dies auch nicht behauptet. Ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag kann daher nicht angenommen werden.

Hinsichtlich des von den Einspruchsführern ebenfalls verschlossen vorgefundenen Eingangs zu dem Kindergarten, in dem das Wahllokal 11.102 untergebracht war, kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Der Wahlprüfungsausschuss geht hier davon aus, dass der – unwidersprochen gebliebene – Vortrag der Landeswahlleitern zutrifft, wonach der Eingang zu dem Wahllokal, bei dem es sich um einen Nebeneingang des Kindergarten handelte, bis zum Abschluss der Ergebnisermittlung geöffnet war, die Einspruchsführer aber möglicherweise nicht diesen Nebeneingang, sondern den verschlossenen Haupteingang des Kindergartens überprüft haben. Nicht aufklärbar ist, wodurch dieser Irrtum zustande kam. Der Wahlprüfungsausschuss nimmt dies jedoch zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass gerade bei einer unübersichtlichen Gebäudesituation der Eingang zu einem Wahlraum so eindeutig ausgewiesen werden muss, dass Wählern und anderen Vertretern der Öffentlichkeit der Zugang nicht unnötig erschwert wird.

Anlage 29

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 45731 Waltrop
– Az.: WP 112/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2009, das am 24. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der im Wahlkreis 122 (Recklinghausen I) als parteiunabhängiger Bewerber zur Wahl angetretene Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass sein Name auf dem Stimmzettel – den er mit übersandt hat – an letzter Stelle aufgelistet worden sei (1.). In seinem Wahlkreis hätten sich sieben Wahlkreiskandidaten und 19 Landeslisten von Parteien beworben. Sechs der Wahlkreiskandidaten seien mit den laufenden Nummern eins bis sechs, er hingegen ganz unten auf dem Stimmzettel mit der Nummer 20 aufgeführt worden. Zahlreiche Wähler hätten ihm nach der Wahl mitgeteilt, dass sie ihn auf dem Stimmzettel nicht gefunden hätten. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Stimmzettel den Wählern gefaltet überreicht worden sei, so dass die Nummer 20 gar nicht hätte wahrgenommen werden können. Hierin liege eine erhebliche Beeinträchtigung und Verletzung der Chancengleichheit. Der Einspruchsführer schlägt vor, in Zukunft getrennte Stimmzettel für Erst- und Zweitstimme auszugeben.

Weiter behauptet der Einspruchsführer, dass zumindest eine für ihn abgegebene Stimme nicht gezählt worden sei (2.). Zum Beweis übersendet er eine E-Mail, in der ein Wähler erklärt, er habe den Einspruchsführer gewählt, im Ergebnis des Wahlbezirks finde sich jedoch keine Stimme für den Einspruchsführer. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, wegen der geringen Anzahl der Stimmen sei das Wahlgeheimnis für viele Wähler praktisch aufgehoben (3.). Außerdem behauptet er, dass zahlreiche Wahlbenachrichtigungen in Waltrop nicht zugestellt worden seien (4.). Dadurch hätten manche Wähler Schwierigkeiten gehabt, das für sie zuständige Wahllokal zu finden oder hätten gar nicht gewählt. Schließlich merkt der Einspruchsführer an, dass der Anteil der Briefwähler an den für ihn abgegeben Stimmen bei etwa 45 Prozent, bei anderen Kandidaten jedoch um 10 Prozent gelegen habe (5.). Er erklärt, die Anzahl der Briefwähler sei bereits am Freitag, dem 25. September 2009, ausgezählt worden (6.).

In einem weiteren Schreiben vom 3. Dezember 2009 führt der Einspruchsführer als Beleg für seine Behauptung, das Wahlgeheimnis sei verletzt, zwei Gespräche mit Wählern an. Diese habe er nach der Wahl auf der Grundlage seines Wahlergebnisses in zwei Stimmbezirken (keine bzw. eine Stimme) darauf angesprochen, dass sie ihm ihre Stimme zugesagt aber offensichtlich nicht gegeben hätten. Daraufhin hätten sie eingeräumt, den Einspruchsführer nicht gewählt zu haben.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Recklinghausen I und der Stadt Waltrop wie folgt Stellung genommen: Die Platzierung des Einspruchsführers auf dem Stimmzettel beruhe darauf, dass ihm als einzigem zugelassenem Wahlkreisbewerber keine Landesliste gegenübergestanden habe. Ein solcher Kreiswahlvorschlag werde gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nach den Landeslisten der Parteien aufgeführt. Eine Verletzung der Chancengleichheit oder anderer Wahlgrundsätze sei aus der gesetzlich festgelegten Reihenfolge nicht abzuleiten. Es sei zwar möglich, dass für weiter oben auf dem Stimmzettel platzierte Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten ein gewisser psychologischer Vorteil bestehe. Dieser Vorteil stelle jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes keine Verletzung der Wahlgleichheit dar. Der mündige Wähler lasse sich bei seiner Stimmabgabe regelmäßig nicht von den Wahlvorschlagsnummern, sondern den Zielen der politischen Parteien, Wählergruppen sowie der Zugkraft der Wahlbewerber leiten (BVerfGE 13, 1; 29, 154). Ähnliches gelte im Hinblick auf die Falzung des Stimmzettels. Weder dem BWG noch der Bundeswahlordnung (BWO) sei ein Verbot der Vorfaltung oder eine Pflicht zur Übergabe eines entfalteten Stimmzettels an den Wähler zu entnehmen. Vom mündigen, sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürger könne erwartet werden, dass er den zusammengefalteten Stimmzettel aufklappe und ihn sich vollständig ansehe. In der vorgenommenen Vorfalzung des Stimmzettels sei mithin keine Verletzung der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu sehen.

Hinsichtlich der angeblich für den Einspruchsführer abgegebenen Stimme sei aufgrund des Einspruchs die Wahlnieder-

schrift des betroffenen Stimmbezirkes einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Eine Stimmabgabe für den Einspruchsführer habe sich bei dieser erneuten Überprüfung nicht ergeben. Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen seien ebenfalls nicht erkennbar.

Die Behauptung des Einspruchsführers, durch eine geringe Stimmabgabe sei das Wahlgeheimnis verletzt, könne nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung des fraglichen Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter habe ergeben, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen in den Stimmbezirken zwischen 185 und 995, zum überwiegenden Teil zwischen 500 und 800 Stimmen gelegen habe. Eine Feststellung des Wahlverhaltens einzelner Personen sei angesichts dieser Größenordnung der Stimmabgabe nicht möglich.

Die Wahlbenachrichtigungskarten habe das Wahlamt der Stadt Waltrop durch die Post zustellen lassen. Dem Wahlamt der Stadt Waltrop sei nicht bekannt geworden, dass zahlreiche Wahlbenachrichtigungen nicht hätten zugestellt werden können. Es seien lediglich Rückläufe aufgrund von Wohnortswechseln und fehlender Kennzeichnung von Briefkästen bekannt. Jedem Wahlberechtigten, der sich beim Wahlamt gemeldet habe, sei eine Ersatzwahlbenachrichtigungskarte ausgestellt worden. Weiter sei es durch eine Verringerung der Wahlbezirke von 20 auf 18 zwar in Einzelfällen, wie vom Einspruchsführer vorgetragen, zu Verwirrungen bei den Wählern gekommen. Diese hätten jedoch entweder durch das Wahlamt oder durch die Wahlvorstände in den Wahllokalen geklärt werden können.

Es treffe zu, dass die Prozentzahl der Briefwähler für den Wahlvorschlag des Einspruchsführers bei 45 Prozent und bei anderen Kandidaten um 10 Prozent gelegen habe. Bei der Überprüfung der Niederschriften seien jedoch keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Daher könne von einem zufälligen Ergebnis ausgegangen werden.

Entgegen des Vortrags des Einspruchsführers sei die Auszählung der Briefwahlstimmen am Wahlsonntag, dem 27. September 2009, erfolgt. Am Freitag, dem 25. September 2009, sei nur die Anzahl der bis 18 Uhr ausgestellten Wahlscheine festgestellt worden.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat hierauf seinen Vortrag mit Schreiben vom 15. Januar und 2. Februar 2010 insbesondere hinsichtlich der Benachteiligung von Einzelkandidaten wiederholt und ergänzt. Unter anderem verweist er auf den Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission vom 14. Dezember 2009, in dem es heiße: „Unabhängige Direktkandidat/innen werden immer unter den Kandidat/innen der Parteien aufgelistet“, sowie auf einen Eintrag bei Wikipedia, wo er direkt unter den Bewerbern der Parteien im Wahlkreis 122 aufgeführt sei. Zudem moniert er, dass Parteien, anders als Einzelbewerber, den Vorteil hätten, „über sämtliche Medien verfügen zu können“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten und der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

I.

Soweit der Einspruchsführer bemängelt, dass unabhängige Einzelbewerber benachteiligt seien, weil sie – anders als die Parteien – nicht „über sämtliche Medien verfügen“ könnten, ist der Einspruch wegen Verfristung unzulässig. Denn diese Behauptung hat der Einspruchsführer erstmals in seinem Schreiben vom 15. Januar 2010 und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) am 27. November 2009 vorgetragen.

II.

1. Die Platzierung des Wahlvorschlags des Einspruchsführers in der linken – für Kreiswahlvorschläge vorgesehenen – Spalte am Ende des Stimmzettels beruht, wie die Landeswahlleiterin ausführt, auf den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 BWG sind sogenannte sonstige Kreiswahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge nach den Landeslisten aufzuführen. Hierzu zählen sowohl die Kreiswahlvorschläge, die von solchen Parteien eingereicht werden, von denen in dem entsprechenden Bundesland keine Liste zur Wahl steht (vgl. § 20 Absatz 2 und 4 Halbsatz 1 BWG), als auch Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien stammen (vgl. § 20 Absatz 3 und 4 letzter Halbsatz BWG), wie der des Einspruchsführers. Eine Platzierung des Einspruchsführers unmittelbar unter den übrigen sechs Kreiswahlvorschlägen, denen jeweils eine entsprechende Landesliste gegenüberstand, wie von ihm offenbar gewünscht, wäre nicht zulässig gewesen. Denn dann wäre angesichts der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG, wonach die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge der der entsprechenden Landeslisten folgt, der Eindruck entstanden, es handele sich bei ihm um einen Kreiswahlvorschlag der an 7. Stelle aufgeführten Landesliste (hier: der Tierschutzpartei). Es wäre auch nicht zulässig gewesen, den Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers an die 7. Stelle zu setzen, die gegenüberliegende rechte – für die Landeslisten vorgesehene – Spalte frei zu lassen und ab der 8. Zeile die verbleibenden 13 Landeslisten folgen zu lassen. Denn aus § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG folgt, dass die Landeslisten in einer durchgehenden Reihenfolge aufgeführt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 45).

Soweit der Einspruchsführer darin, dass nach § 30 Absatz 3 BWG unabhängige Kandidaten stets erst nach den Landeslisten aufgeführt werden, einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Chancengleichheit der Kandidaten sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36 mit weiteren Nachweisen.). Unabhängig davon hat der Wahlprüfungsausschuss wiederholt festgestellt – worauf die Landeswahlleiterin Bezug genommen hat –, dass keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelung des Bundeswahlgesetzes

bestehen. Denn aus der Platzierung nach den Wahlvorschlägen von Parteien, die Listen eingereicht haben, ergibt sich keine rechtsrelevante Beeinträchtigung der Wahlchancen von unabhängigen Kandidaten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wähler bei ihrer Wahlentscheidung regelmäßig nicht an der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel orientieren, sondern an den jeweils verfolgten Zielen der Parteien und Kandidaten (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 21 mit weiteren Nachweisen.).

Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass manchen Wählern die Stimmzettel gefaltet überreicht wurden. Weder das BWG noch die BWO enthalten ein Verbot, Stimmzettel vorgefaltet auszugeben oder machen Vorgaben, wie diese Faltung zu erfolgen hat. Zu Recht weist die Landeswahlleiterin darauf hin, dass von einem mündigen, sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürger erwartet werden kann, dass er einen zusammengefalteten Stimmzettel aufklappt und ihn sich vollständig ansieht (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 44; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 34 Rn. 8).

Der Hinweis des Einspruchsführers auf den Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission ist schon insofern unerheblich, als die – von ihm zutreffend zitierte – Feststellung zur Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel rein deskriptiven Charakter hat und weder mit einer Bewertung noch gar einer Empfehlung zur Änderung verbunden wurde (vgl. Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission vom 14. Dezember 2009 zur Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009, S. 11). Auch die Auflistung von Kandidaten in einer Internetenzyklopädie wie Wikipedia spielt für die Wahlprüfung keine Rolle.

2. Ob es zutrifft, dass, wie der Einspruchsführer meint, eine für ihn abgegebene Stimme in einem Wahlbezirk nicht gezählt worden ist, kann vorliegend dahinstehen. Nach dem festgestellten Wahlergebnis des Wahlbezirks wurde dort keine Stimme für den Einspruchsführer abgegeben. Eine erneute Prüfung der Wahlniederschrift hat nach Auskunft der Landeswahlleiterin nichts anderes ergeben. Demgegenüber beruft sich der Einspruchsführer auf die Aussage eines Wählers über dessen angebliche Stimmabgabe zu seinen Gunsten. Doch selbst wenn eine für den Einspruchsführer abgegebene Stimme versehentlich nicht oder falsch gezählt worden sein sollte, könnte dies dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 7, 8, 10, 17 und 21 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 89, 243 und 254). Angesichts der Tatsache, dass der Einspruchsführer in dem Wahlkreis, in dem er angetreten ist, insgesamt 264 Stimmen, und damit 0,2 Prozent der Erststimmen erhalten hat, während der gewählte Direktkandidat sein Mandat mit einem Abstand von mehr als 15 000 Stimmen gegenüber dem Zweitplatzierten errungen hat, kann vorliegend mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine zusätzliche für den Einspruchsführer abgegebene Stimme Einfluss auf die Sitzverteilung im Bundestag gehabt hätte.

3. Die Größe der Wahlbezirke im Wahlkreis 122 verstieß ebenfalls nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften und verletzte insbesondere nicht den Grundsatz der geheimen Wahl, wie der Einspruchsführer offenbar meint. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks allerdings auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Wie die Landeswahlleiterin vorträgt, lag die Zahl der Wähler je Wahlbezirk zwischen 185 und 995, überwiegend jedoch zwischen 500 und 800. Für den Wahlprüfungsausschuss ist nicht ersichtlich, wie hier ohne weitere ausforschende Maßnahmen das Wahlverhalten einzelner Wähler festgestellt werden könnte.

Soweit allerdings der Einspruchsführer der Ansicht ist, das Wahlgeheimnis sei verletzt, weil er angesichts der sehr wenigen von ihm errungenen Stimmen in einzelnen Wahlbezirken einige ihm persönlich bekannte Wähler, die ihm ihre Stimme zugesagt hatten, durch gezieltes Nachfragen eines „abweichenden Wählens“ überführen konnte, wie er dem Wahlprüfungsausschuss unter Nennung von Namen darlegt, weist der Wahlprüfungsausschuss zunächst sehr nachdrücklich darauf hin, dass es hier der Einspruchsführer selbst war, der mit ausforschenden Fragen die betreffenden Wähler nach der Wahl zu einem teilweisen Verzicht auf ihr Wahlgeheimnis bewegt hat. Da der Grundsatz der geheimen Wahl die freie Wahlentscheidung sichern soll, ist der Wähler – außerhalb der eigentlichen Wahlhandlung – jedoch auch nicht verpflichtet, das Wahlgeheimnis zu wahren. Der Wahlberechtigte hat deshalb in der Zeit vor und nach der Wahlhandlung ein freies Offenbarungsrecht über sein Stimmverhalten (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 103). Ebenso steht es jedem Wähler selbstverständlich frei, zu jedem Zeitpunkt unwahre Aussagen über sein Wahlverhalten zu tätigen. Daraus, dass der Einspruchsführer insgesamt nur 264 Stimmen erhalten hat, wodurch der Kreis seiner möglichen Wähler recht überschaubar bleibt, kann er jedenfalls keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis ableiten.

4. Soweit der Einspruchsführer erklärt, es seien zahlreiche Wahlbenachrichtigungen in Waltrop nicht zugestellt worden und zahlreiche Wähler hätten deshalb ihr Wahllokal nicht gefunden oder seien gar nicht wählen gegangen, ist ebenfalls kein Wahlfehler festzustellen. Vielmehr stellt er lediglich eine Behauptung auf, ohne diese mit konkreten Tatsachenangaben zu untermauern. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind daher als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24). Zudem hat die Landeswahlleiterin überzeugend dargetan, dass den Wahlbehörden keine besonderen Probleme bei der Übersendung der Wahlbenachrichtigungen bekannt geworden seien. Die laut Landeswahlleiterin vereinzelt aufgetretenen Schwierigkeiten einzelner Wähler, das zu-

ständige Wahllokal zu finden, lassen sich überzeugend mit dem Neuzuschnitt der Wahlbezirke in Waltrop erklären.

5. Auch darin, dass der Anteil der Briefwähler an den für den Einspruchsführer abgegebenen Stimmen mit 45 Prozent deutlich über dem der übrigen Kandidaten lag, ist kein Wahlfehler zu sehen, zumal der Einspruchsführer in keiner Weise erläutert, worin hier seiner Ansicht nach ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften bestehen könnte.

6. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, bereits am Freitag, dem 25. September 2009, sei die Anzahl der Briefwähler festgestellt worden, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Wie die Landeswahlleiterin überzeugend darlegt, handelte es sich hierbei nicht um eine Zählung der eingegangenen Wahlbriefe. Vielmehr wurde die Anzahl der bis zum Fristablauf um 18 Uhr an diesem Tag (vgl. § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO) beantragten Wahlscheine festgestellt. Anhaltspunkte dafür, dass entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG Wahlbriefe nicht noch bis zum Wahltag um 18 Uhr entgegengenommen und anschließend gezählt worden sind, bestehen nicht. Dies ist vom Einspruchsführer auch nicht behauptet worden.

Anlage 30

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Vereinigung „Demokratische Bürgerbewegung! – D-BÜ“
vertreten durch den 2. Bundesvorstand
Herrn W. B., 74731 Walldürn
– Az.: WP 115/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. November 2009, das am 24. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin wendet sich dagegen, dass sie in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 nicht als politische Partei anerkannt und dadurch nicht zur Bundestagswahl 2009 zugelassen worden ist.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Einspruchsführerin ist eine politische Vereinigung. Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 zeigte sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gemäß § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) an.

Der Bundeswahlausschuss erkannte jedoch in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nicht an und begründete dies ausweislich der vom Wahlprüfungsausschuss beigezogenen Niederschrift über die Sitzung wie folgt:

„Zwar sind die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG erfüllt. Nach Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse sind jedoch die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) nicht gegeben. Die am 23. Mai 2009 gegründete Vereinigung verfügt nach aktuellen Angaben in der Sitzung über 1 485 Mitglieder in sechs Landesverbänden. Weitere Landesverbände sind in Gründung.

Die Mitglieder wurden jedoch größtenteils durch Registrierung im Internet gewonnen. Bislang besteht für Mitglieder keine Beitragspflicht, die Vereinigung finanziert sich über Spenden. Zwar erfolgt auch eine Betreuung der Mitglieder vor Ort. Insgesamt ist jedoch nach Auffassung des Bundeswahlausschusses nicht gewährleistet, dass es sich bei den Mitgliedern der ‚Demokratischen Bürgerbewegung!‘ um Mitglieder im Sinne des § 2 PartG und nicht lediglich um eine Internetgemeinschaft handelt. Zudem ist zweifelhaft, wie in diesem Verfahren die Identität der Mitglieder überprüft werden kann. Es konnte keine belastbare Aussage über den Anteil von Mitgliedern mit ausländischer Staatsangehörigkeit getroffen werden, da die Angabe bei der Registrierung im Internet nicht erfasst wird. Auch angesichts der vagen Angaben zum Hervortreten in der Öffentlichkeit ist die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitzuwirken, bislang nicht ausreichend nachgewiesen.“

Die Einspruchsführerin ist der Auffassung, ihr Programm belege, dass sie durchaus Einfluss auf die politische Kultur in der Bundesrepublik Deutschland nehmen wolle und umfassende Reformen anstrebe. Eine schriftliche Registrierung und ein Mitgliedsbeitrag für Parteimitglieder seien gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zwar dürfe der Ausländeranteil einer Partei nicht höher als 50 Prozent der Mitglieder liegen, dies sei jedoch bei ihr nicht der Fall.

Weiter behauptet die Einspruchsführerin, die Begründung des Bundeswahlausschusses sei von „Deutschlands führenden Parteienrechtsexperten“ und der OSZE geprüft worden, die festgestellt hätten, dass die Nichtanerkennung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin „rechtlich betrachtet nicht gültig“ sei.

Sie beantragt die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl. Des Weiteren begehrt sie eine Änderung des Verfahrens für die Zulassung von politischen Parteien zu Wahlen, insbesondere die Entscheidung durch eine unabhängige Kommission von „Parteienrechtsgelehrten“ unter dem Vorsitz des Bundeswahlleiters, eine Änderung des Rechtswegs dahingehend, dass ein Einspruch schon vor der Wahl möglich wird sowie die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „bei der Wahl angewandten Wahlgesetze“.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Da die Einspruchsführerin vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag nicht zu den Parteien gehört habe, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, habe sie gemäß § 18 Absatz 2

BWG ihre Teilnahme an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag beim Bundeswahlleiter bis zum 90. Tag vor der Wahl, dem 9. Juli 2009, anzeigen müssen. Sie habe dies mit Schreiben vom 24. Juni 2009 getan. Mit Schreiben vom 30. Juni 2009 sei der Bundesvorsitzende der Vereinigung darüber unterrichtet worden, dass die Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Erfordernissen des § 18 Absatz 2 BWG entspreche.

In seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 habe der Bundeswahlausschuss mit sieben zu einer Stimmen festgestellt, dass die Einspruchsführerin für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze.

Für die Gesamtwürdigung bei der Beurteilung der Parteieigenschaft seien bei der Einspruchsführerin folgende Gesichtspunkte für die Beurteilung durch den Bundeswahlausschuss bedeutsam gewesen:

– Die Einspruchsführerin habe noch nicht an einer Wahl zum Deutschen Bundestag, an einer Europawahl oder an einer Landtagswahl teilgenommen.

– Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolge durch Registrierung der Interessenten auf der Internetseite der Einspruchsführerin ohne weitere Erklärungen von Seiten der Vereinigung. Diese Vorgehensweise habe – von der Gründung der Vereinigung am 23. Mai 2009 bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 – zu einem Anwachsen der „Mitgliederzahl“ auf 1 485 geführt.

– Die Einspruchsführerin habe den tatsächlichen Anteil der Ausländer in der Vereinigung nicht glaubhaft nachweisen können.

– Die Vereinigung habe keinen Nachweis über ein kontinuierliches Hervortreten in der Öffentlichkeit erbracht.

Bei den genannten 1 485 Mitgliedern der Einspruchsführerin handele es sich nicht um Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Nach Bekunden des stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Sitzung am 17. Juli 2009 erfolge die Mitgliedergewinnung überwiegend auf elektronischem Weg.

Politische Parteien nähmen üblicherweise in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen oder rechtsfähigen Vereins am Rechtsverkehr teil. Die Mitgliedschaft in einem bereits gegründeten Verein werde durch Eintritt oder Beitritt erworben. Dieser erfolge durch einen Vertrag zwischen Mitgliedschaftsbewerber und Verein. Zwischen dem Mitgliedschaftsbewerber und der Einspruchsführerin sei jedoch keine rechtsgeschäftliche Willensübereinstimmung im Sinne eines Vertrages zustande gekommen, so dass es sich lediglich um eine Gemeinschaft vieler Internetnutzer handele, die entweder ihre persönlichen Daten auf der Internetseite der Einspruchsführerin hinterlegt oder sie ihr mit Antragsformular gemeldet hätten.

Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 PartG müsse die Satzung einer politischen Partei Bestimmungen über Aufnahme und Austritt der Mitglieder enthalten. Die Satzung der Einspruchsführerin regele in § 2 Nummer 2.1. Satz 2, dass die Mitgliedschaft durch „Registratur auf der Internetseite www.D-BÜ.de“ begonnen werden könne. Die schlichte Registrierung auf einer Internetseite stelle jedoch keine Annahme eines Aufnahmeantrags dar, so dass auf diesem Weg keine Aufnahme in den Verein erfolgt sein könne. Im Absenden des auf der Internetseite der Vereinigung angebotenen Formularantrags liege lediglich ein Angebot eines Interessenten zum Vertragsabschluss. Ob und inwieweit gegenüber den genannten Mitgliedern eine entsprechende Annahmeerklärung abgegeben worden sei, sei vom stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht überzeugend dargelegt worden. Ohne Erklärung an den Antragenden gemäß § 151 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs komme jedoch im Vereinsrecht eine Annahme des Aufnahmeantrags den Umständen nach nicht in Frage (BGHZ 101, 193, 196 f.). Die Satzung der Einspruchsführerin enthalte auch keine Regelung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 PartG, welches Organ für die vereinsinterne Willensbildung über einen Aufnahmeantrag zuständig sei.

Die Einspruchsführerin habe überdies nicht glaubhaft nachweisen können, wie hoch der Anteil der Ausländer unter ihren Mitgliedern sei (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 PartG). Zwar habe der stellvertretende Bundesvorsitzende in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 auf Nachfrage erklärt, dass dieser nach seiner Schätzung bei einer Größenordnung zwischen 10 und 20 Prozent liege. Die Angabe der Staatsangehörigkeit sei jedoch nicht Bestandteil des auf der Internetseite der Vereinigung seinerzeit zu Verfügung gestellten Formularantrags gewesen.

Die Einspruchsführerin habe ebenfalls nicht nachweisen können, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben als politische Partei verfüge. Sie habe nach Angaben des stellvertretenden Bundesvorsitzenden bis zur entscheidungserheblichen Sitzung keine Beiträge von ihren „Mitgliedern“ erhoben. Zwar sei die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für die Parteieigenschaft nicht konstitutiv. Bei einer ausschließlich auf freiwilliger Spendenbasis aufbauenden Finanzierung sei aber keine hinreichende Gewähr dafür geboten, dass die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben einer Partei zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 30. August 1995, Az. 1 A 14/92, NVwZ 1997, 66 ff).

Die Defizite im organisatorischen und finanziellen Bereich würden auch nicht durch ein Hervortreten und eine nachhaltige Resonanz in der Öffentlichkeit ausgeglichen. Politische Aktivitäten in einem nennenswerten Umfang hätten nicht festgestellt werden können. Trotz Aufforderung mit Schreiben vom 3. Juni 2009 habe die Einspruchsführerin keine Nachweise über ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und über Informationsmaterial erbracht. Vielmehr habe die Vereinigung in einem Schreiben vom 18. April 2009 lediglich mitgeteilt, dass ihre Mitglieder vor Ort würben und im Rahmen eines Parteistandes in den Fußgängerzonen die für die Wahl erforderlichen Unterschriften sammelten. Daneben existiere ein Internetauftritt.

Angesichts des geringen Mitgliederbestandes, der Defizite im finanziellen Bereich, des fehlenden kontinuierlichen Hervortretens in der Öffentlichkeit sowie des Mangels an Widerhall in der Bevölkerung habe sich für den Bundeswahlausschuss die Schlussfolgerung ergeben, dass die Einspruchsführerin keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung einer Partei biete. Nach alledem sei die Bewertung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 2009 aus Sicht des Bundeswahlleiters nicht zu beanstanden.

Der Bundeswahlleiter hat als Anlage unter anderem die ihm von der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 24. Juni 2009 zugesandte Satzung mit übersandt. In dieser heißt es u. a.:

„§ 2 Aufnahme der Mitglieder

2.1. Mitglied der D-BÜ kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung und das Grundsatzprogramm anerkennt. Die Mitgliedschaft kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr durch Registratur auf der Internetseite www.D-BÜ.de begonnen werden.

2.2. Eine eventuelle Ablehnung der Mitgliedschaft braucht nicht begründet werden.

2.3. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederverwaltung.

2.4. Im Fall einer Änderung des Hauptwohnsitzes korrigieren die Mitglieder die eigenen Daten selbst.“

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten und der mit übersandten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist zulässig. Nach § 2 Absatz 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) kann u. a. jeder Wahlberechtigte sowie jede Gruppe von Wahlberechtigten Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Im Gegensatz zu der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Bundestages nach § 48 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von Gruppen von Wahlberechtigten, einschließlich politischer Parteien, erhoben werden kann (zuletzt BVerfGE 79, 48, 49), sind nach gefestigter Entscheidungspraxis des Bundestages Wahleinsprüche von politischen Parteien und Vereinigungen nach § 2 Absatz 2 WPrüfG zulässig (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 5, 18 und 31).

II.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009, die Einspruchsführerin nicht als Partei anzuerkennen, verstieß nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften.

Nach § 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuss an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Dabei sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die in § 2 Absatz 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für eine Parteieigenschaft nicht trennscharf voneinander abzugrenzen und zu bewerten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass die Vereinigung ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt und das Ziel einer parlamentarischen Vertretung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheint (BVerfGE 91, 276, 293). Der Bundeswahlausschuss wertet dabei die vorliegenden Tatsachen in freier Beweiswürdigung (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 18 Rn. 32). Ihm bleiben Beurteilungsspielräume, insbesondere bei den voluntativen Tatbestandsmerkmalen und bei dem Tatbestandsmerkmal „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ (Klein, Zeitschrift für Gesetzgebung – ZG, 2010, S. 156).

Das Ergebnis der Gesamtwürdigung der vorliegenden Tatsachen durch den Bundeswahlausschuss ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Recht hat der Bundeswahlausschuss hierbei insbesondere berücksichtigt, dass die Einspruchsführerin noch nicht an einer Wahl zum Deutschen Bundestag, einer Europawahl oder einer Landtagswahl teilgenommen hatte, der Erwerb der Mitgliedschaft durch Registrierung der Interessenten auf einer Internetseite ohne weitere Erklärung seitens der Einspruchsführerin erfolgte, die Einspruchsführerin den Anteil ausländischer Mitglieder nicht glaubhaft nachweisen konnte und kein Nachweis über ein kontinuierliches Hervortreten in der Öffentlichkeit erbracht wurde.

Der Wahlprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Bundeswahlausschusses, dass die Einspruchsführerin nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bot, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Insbesondere bestehen erhebliche Zweifel an Umfang und Festigkeit der Organisation der Einspruchsführerin. Zwar hatte die Einspruchsführerin angegeben, über sechs Landesverbände und 1 485 Mitglieder zu verfügen. Laut Satzung konnte die Mitgliedschaft „durch Registrierung auf der Internetseite“ der Einspruchsführerin begonnen werden. Eine Beschlussfassung seitens der Einspruchsführerin über die Aufnahme des Mitglieds war in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen; allerdings kannte diese die Möglichkeit der Ablehnung der Mitgliedschaft. Hierfür waren Zuständigkeit und Verfahren jedoch ebenfalls nicht geregelt. Die Einspruchsführerin hat auch nicht vorgetragen, dass sie je Beschlüsse über Beitritte gefasst hätte. Hieraus hat der Bundeswahlausschuss gefolgert, dass nicht gewährleistet sei, dass es sich bei den 1 485 Mitgliedern um solche im Sinne des § 2 PartG gehandelt habe. Demgegenüber ist der Einspruchsführerin zuzugeben, dass das Parteiengesetz zwar eine Regelung in der Satzung (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 2 PartG), anhand derer die zuständigen Organe der Partei frei über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden (§ 10 Absatz 1 Satz 1 PartG), vorschreibt, darüberhinaus aber keine Einzelheiten hinsichtlich

des Aufnahmeverfahrens vorgibt. Eine durch eine einseitige Beitrittserklärung erworbene Mitgliedschaft, die keine Willenserklärung seitens der aufnehmenden Vereinigung erfordert, kann aber jedenfalls nicht zum Beweis von Umfang und Festigkeit der für die Einflussnahme auf die politische Willensbildung erforderlichen Organisation dienen. Denn sie ermöglicht ein schnelles und erhebliches Anwachsen des nominellen Mitgliederbestands, ohne jedoch die Mitglieder tatsächlich organisatorisch zu binden. Dieser Effekt könnte vorliegend dadurch, dass mit dem Beitritt nicht – wie sonst regelmäßig – die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags verbunden wird, noch verstärkt werden. Die Annahme des Bundeswahlausschusses, dass bei diesem Verfahren eine Überprüfung der Identität der sich registrierenden und damit als Mitglieder erfassten Personen nicht möglich sei, hat die Einspruchsführerin ebenfalls nicht widerlegen können. Auch waren keine aussagekräftigen Angaben über den Anteil der Ausländer unter den Mitgliedern möglich, was der Bundeswahlausschuss ebenfalls berücksichtigt hat. Dies ist von Bedeutung, weil gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 PartG eine politische Vereinigung keine Partei ist, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind. Schließlich hat der Bundeswahlausschuss seine Entscheidung zu Recht darauf gestützt, dass die Einspruchsführerin nicht dargelegt hat, dass und wie sie – über das Sammeln von Unterschriften und die Existenz ihres Internetauftritts hinaus – in der Öffentlichkeit hervortritt.

Die Behauptung der Einspruchsführerin, „Deutschlands führende Parteienrechtsexperten“ und die OSZE hätten die Begründung ihrer Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss geprüft und für ungültig erklärt, konnte vom Wahlprüfungsausschuss nicht nachvollzogen werden, da die Einspruchsführerin hierzu weder Einzelheiten vorgetragen noch Quellenangaben mitgeteilt hat. Der dem Wahlprüfungsausschuss vorliegende Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission vom 14. Dezember 2009 zur Wahl zum Deutschen Bundestag beinhaltet eine solche Feststellung jedenfalls nicht.

III.

Soweit die Einspruchsführerin fordert, die Verfassungswidrigkeit „der Wahlgesetze“ festzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36 mit weiteren Nachweisen). Eine Auseinandersetzung mit der Auffassung der Einspruchsführerin ist angesichts des von ihr nur pauschal und ohne weitere Erläuterung erhobenen Vorwurfs zudem nicht möglich. Den übrigen Anliegen der Einspruchsführerin, die auf eine Änderung des Verfahrens für die Zulassung von Parteien bzw. politischen Vereinigungen zur Wahl zielen, ist ebenfalls nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 13; 17/3100, Anlage 13).

Anlage 31

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. K., 85080 Gaimersheim
– Az.: WP 118/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 25. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel, durch deren Anwendung er sich in seinen Rechten verletzt sieht. Denn nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) dürfe keiner aufgrund seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Ebenso sei er nach Artikel 38 Absatz 1 GG, der freie und gleiche Wahlen garantiere, benachteiligt gewesen.

Der Einspruchsführer trägt vor, seine Stimme für eine sogenannte kleine Partei sei durch das Scheitern an der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie die Stimme eines Nichtwählers behandelt worden und den großen Parteien zugute gekommen, die er nicht habe wählen wollen. Dadurch sei er um seine Grundrechte betrogen worden. Zudem sei es diskriminierend, bei der Stimmabgabe für eine kleine Partei als „Sonstiger“ behandelt zu werden. Auch bei der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse des Bundestagswahl finde man die Wahlergebnisse von Parteien, die unter fünf Prozent lägen, nur unter „Sonstige“.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel die demokratische Kultur beeinträchtige, da sie zu Wahlenthaltungen und Verzerrungen in den Wahlergebnissen beitrage. Eine freie und gleiche Wahl nach Artikel 38 GG sei nicht mehr gegeben, wenn aus Angst vor der verlorenen Stimme eine andere Partei bzw. das kleinere Übel gewählt werde. Es sei undemokratisch, dass Stimmen für Parteien, die unter fünf Prozent lägen, nach der Wahl anderen Parteien zugute kämen. Bei der Bundestagswahl seien auf diese Weise mehr als eine Million Stimmen missbraucht worden. Durch den Einspruch solle verhindert werden, dass diese Stimmen automatisch die Mandatszahl der Parteien erhöhten, für die es keinen Wählerauftrag gebe. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass die Sitze, die den „ausgemusterten Parteien“ zugute kämen, zumindest unbesetzt bleiben sollten.

Weiter weist der Einspruchsführer darauf hin, dass die Sperrklausel erst 1953 von den großen Parteien unter Hinweis auf Erfahrungen aus der Weimarer Republik geschaffen worden sei. Es sei jedoch zu bedenken, dass es damals kein Parteiengesetz gegeben habe, das verhindere, dass sich jede gesellschaftliche Gruppe schnell zur Partei erklären könne. Auch habe es nicht die Auflagen des Artikels 21 GG gegeben. Die „künstlich hergeholte Angst vor einem Parteichaos“ sei angesichts des Grundgesetzes und des Bundeswahlgesetzes unbegründet. Durch die Sperrklausel erleide das demokratische System großen Schaden, weil neue politische Ideen kaum Chancen hätten. Auch das Bundesverfassungsgericht habe anlässlich des Verbotes der SRP im Jahr 1952 die Chancengleichheit für alle politischen Parteien betont (BVerfGE 2, 12 f.). Das Bundeswahlgesetz dürfe nicht über die Grundrechte der Verfassung gestellt werden.

Zu der Frage der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber könne also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine

Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und seine Kritik an der Sperrklausel wiederholt und vertieft.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn die von ihm gerügte Anwendung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften.

Gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG werden Parteien, die das dort vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten nicht erreicht haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht – auch nicht durch das Freilassen von Sitzen im Bundestag – berücksichtigt. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14). Wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, bedeutet dies auch, dass der Wahlgesetzgeber alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen darf, die die Sperrklausel überwunden haben. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, werden die auf die übrigen Parteien entfallenen Wählerstimmen jedoch nicht den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zugerechnet. Die Zahl der von ihnen errungenen Stimmen wird vielmehr bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses im Einzelnen festgehalten und veröffentlicht (vgl. § 42 Absatz 1 BWG sowie § 76 ff. der Bundeswahlordnung – BWO –, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe b) und spielt beispielsweise für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung eine Rolle (vgl. § 18 Absatz 4 des Parteiengesetzes). Den Vorwurf der Diskriminierung der Wähler kleiner Parteien durch die Behandlung als „Sonstige“ bei der Stimmabgabe und der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann der Wahlprüfungsausschuss nicht nachvollziehen, da – selbstverständlich – die zur Wahl antretenden Parteien sowohl auf dem Stimmzettel als auch bei der Feststellung des Wahlergebnisses einzeln ausgewiesen werden.

Anlage 32

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. B., 82131 Gauting
– Az.: WP 119/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 24. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 25. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag. Er ist der Auffassung, sie verstoße gegen den Grundsatz der Stimmengleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 GG, gegen die Grundsätze der Chancengleichheit der Parteien und der Wahlfreiheit sowie gegen „die entsprechenden Vorschriften übernationalen, insbesondere europäischen Rechts“. Die Wahl sei daher unwirksam und zu wiederholen.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag seien von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen 94 Prozent auf die sechs Parteien entfallen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Die restlichen sechs Prozent seien auf Parteien und Wahlvorschläge entfallen, die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheitert seien. Diese 2 606 902 abgegebenen gültigen Stimmen seien gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anteilig auf diejenigen sechs Parteien verteilt worden, die, wie sich erst nach Auszählung der Stimmen herausgestellt habe, die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Dadurch hätten diese Parteien 6 Prozent mehr Sitze im 17. Deutschen Bundestag erhalten, als ihnen nach der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen zugestanden hätte. Das verletze das für Bundestagswahlen vorgeschriebene Verhältniswahlrecht, das besage, dass – von Überhangmandaten abgesehen – jede Partei genau soviel Prozent an Sitzen erhalte wie sie Prozent an Stimmen erhalten habe, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Zugleich seien dadurch diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheiterte Partei gewählt hätten, vom entscheidenden Teil der Wahl, nämlich der Bestimmung der Abgeordneten derjenigen Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überwunden hätten und deshalb im Bundestag vertreten seien, ausgeschlossen worden. Diese 2 606 902 Wählerinnen und Wähler hätten am 27. September 2009 zwar bei der Vorfrage mitentscheiden dürfen, welche Parteien fünf Prozent erreichten und damit im Parlament vertreten seien und welche nicht. Vom entscheidenden Teil der Wahl, nämlich wie viele Sitze diese im Parlament vertretenen Parteien erhalten, seien sie aber ohne rechtfertigenden Grund ausgeschlossen worden. Dadurch sei das demokratische Grundprinzip verletzt worden, wonach allein der Wahlberechtigte bestimme, wen er wähle, aber nicht andere für ihn.

Die Stimmen von Wählern, die am 27. September 2009 z. B. die ÖDP gewählt hätten, seien anteilig auf diejenigen sechs Parteien verteilt worden, die im 17. Deutschen Bundestag vertreten seien, obwohl diese Wähler dies sicher in den meisten Fällen nicht gewollt hätten. Sie hätten, wenn schon die von ihnen favorisierte ÖDP nicht im Bundestag vertreten sein könne, gerne selbst bestimmt, wer ihre (Ersatz- bzw. Eventual-)Stimme erhalte. Ihre Stimme anteilig auf die anderen sechs Parteien zu verteilen bzw. – was im Ergebnis dasselbe sei – ihre Stimme als ungültig zu behandeln, schließe diese Wählerinnen und Wähler von ihrem durch die Verfassung garantierten Wahlrecht aus.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass auf diese Weise die Wahl durch eine verfassungswidrige einfachgesetzliche Vorschrift verfälscht worden sei. Millionen von gültigen Stimmen seien für andere Parteien gezählt worden als diejenigen, für welche sie abgegeben worden seien. Der Grund für diese „millionenfache Wahlverfälschung“ sei allein darin zu sehen, dass die großen Parteien ihre Stimmenmehrheit im Parlament zum eigenen Vorteil nutzten. Dies verletze den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass der Gesetzgeber, wenn er schon eine Sperrklausel einführe, sie so ausgestalten müsse, dass alle Wahlberechtigten in gleicher Weise ihre Stimme auch beim entscheidenden Teil einer Wahl abgeben könnten, nämlich bei der Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten derjenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag vertreten seien. Dies sei z. B. nicht nur durch einen aufwändigen zweiten Wahlgang möglich, sondern auch durch die Einführung einer Ersatz- oder Eventualstimme („E-Stimme“). Wenn eine E-Stimme zulässig sei – und darin sei sich die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und Literatur zu

Recht einig –, so sei deren Einführung auch von Verfassungs wegen geboten, damit die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht dazu missbraucht werde, Millionen von Wählern vom entscheidenden Teil einer Wahl auszuschließen.

Zu der Frage der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber könne also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer Alternativstimme („Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Im Schrifttum würden zudem gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung einer solchen Alternativstimme geltend gemacht. Außerdem würde sie das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn die von ihm gerügte Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag verstößt nicht gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Die Erwartung des Einspruchsführers, die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag müsse – von Überhangmandaten abgesehen – exakt das Ergebnis der abgegeben Zweitstimmen widerspiegeln, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 19, 29, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG werden Parteien, die das dort vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten nicht erreicht haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht berücksichtigt. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, diese Vorschrift sei verfassungswidrig, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon teilt der Wahlprüfungsausschuss die Bedenken des Einspruchsführers nicht. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; siehe auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14). Wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme ausführt, bedeutet dies auch, dass der Wahlgesetzgeber alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen darf, die die Sperrklausel überwunden haben.

Anders als der Einspruchsführer meint, werden die auf die übrigen Parteien entfallenen Wählerstimmen jedoch weder den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zugerechnet noch als ungültig behandelt. Die Zahl der von ihnen errungenen Stimmen wird vielmehr bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses im Einzelnen festgehalten und veröffentlicht (vgl. § 42 Absatz 1 BWG sowie § 76 ff. der Bundeswahlordnung – BWO –, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe b) und spielt beispielsweise für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung eine Rolle (vgl. § 18 Absatz 4 des Parteiengesetzes).

Soweit der Einspruchsführer ergänzend geltend macht, das Bundestagswahlrecht verletze Vorschriften des „übernationalen, insbesondere europäischen Rechts“, unterlässt er es, die aus seiner Sicht betroffenen Rechtsquellen nachvollziehbar zu konkretisieren. Dem Wahlprüfungsausschuss war daher eine Auseinandersetzung mit seinem Vortrag nicht möglich.

Die Vorschläge des Einspruchsführers zur Einführung eines zweiten Wahlgangs oder einer Ersatz- oder Eventualstimme bei der Bundestagswahl zielen auf eine Änderung der Gesetzgebung und können nicht Gegenstand des auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl gerichteten Wahlprüfungsverfahrens sein.

Anlage 33

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn V. A., 76137 Karlsruhe
– Az.: WP 122/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 24. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer verlangt unter dem Briefkopf „Eurotribunal President“, die Wahl zu annullieren, da ihm die Teilnahme daran rechtswidrig verwehrt worden sei. Als jüdischer Emigrant aus der ehemaligen Sowjetunion sei er in Deutschland wahlberechtigt, denn er sei Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (GG). Dies ergebe sich daraus, dass er gemäß einer Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 berechtigt sei, in einer jüdischen Gemeinde mitzuwirken. Jüdische Gemeinden seien Vereine und Gesellschaften im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 GG und könnten nur von Deutschen gegründet werden. Außerdem habe er den Status eines Flüchtlings; Flüchtlinge seien Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Er sei gemäß Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 25 der Genfer Flüchtlingskonvention berechtigt, einen deutschen Personalausweis zu erhalten, auch deshalb sei er Deutscher. Das Gleiche gelte für mehrere tausend jüdische Immigranten und Flüchtlinge, denen die Teilnahme an der Wahl ebenso rechtswidrig verwehrt worden sei. Dies habe das Wahlergebnis beeinflusst. Außerdem sei das Bundeswahlgesetz (BWG)verfassungswidrig, weil es vorsehe, dass an der Wahl nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG teilnehmen dürften.

In einer weiteren Zuschrift vom 25. November 2009 fordert der Einspruchsführer, die Wahl für ungültig zu erklären, da er „entschieden“ habe, dass die Wahlteilnahme von drei Parteien verfassungswidrig sei.

Der Einspruchsführer hat seiner Einspruchsschrift eine Kopie eines auf den 2. Juni 2009 datierten Wahlscheinantrags für die Europawahl 2009 sowie eine E-Mail vom Briefwahlbüro Karlsruhe beigelegt, mit der ihm mitgeteilt wird, dass er nach den vorliegenden Unterlagen in Karlsruhe nicht wahlberechtigt sei. Des Weiteren hat er u. a. eine Bescheinigung der Landesaufnahmestelle Bramsche übersandt, aus der sich ergibt, dass er als jüdischer Emigranten aus der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde und am 24. September 2002 eingereist ist.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen und erklärt, der Einspruchsführer sei für die Bundestagswahl nicht wahlberechtigt gewesen. Nach § 12 Absatz 1 BWG seien zur Bundestagswahl alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hätten und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllten. Deutscher sei danach vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitze oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden habe. Nach den Unterlagen der Stadt Karlsruhe besitze der Einspruchsführer ausschließlich die ukrainische Staatsangehörigkeit. Die Stadt Karlsruhe habe deshalb den Einspruchsführer gemäß § 17 Absatz 1 BWG und § 16 der Bundeswahlordnung (BWO) nicht in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl 2009 aufgenommen. Auch die dem Einspruchsschreiben beigefügten Unterlagen zur Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechtsstellung als Flüchtling begründeten keine Wahlberechtigung.

Der Einspruchsführer gehe bei seiner Annahme, dass mehreren tausend jüdischen Emigranten und Flüchtlingen mit ähnlicher Rechtslage ebenfalls gesetzwidrig die Teilnahme an der Wahl verwehrt worden sei und dies Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt habe, unzutreffend von einer generellen Wahlberechtigung dieses Personenkreises aus. Ob Angehörige dieses Personenkreises die gesetzlichen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllten, sei im Einzelfall zu beurteilen gewesen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis unzutreffend entschieden hätten.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und mitgeteilt, er sei mit der Stellungnahme der Landeswahlleiterin nicht einverstanden. Im Übrigen sei sie befangen. Unter diesen Umstän-

den dürfe die Stellungnahme in seinem Wahlprüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers und der zahlreichen von ihm übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Der Einspruchsführer – dessen Selbstbezeichnung als „Eurotribunal President" irreführend ist – war nicht gemäß § 2 Absatz 2 des Wahlprüfungsgesetzes zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl berechtigt, da er für die Bundestagswahl 2009 nicht wahlberechtigt war.

Die Wahlberechtigung bemisst sich nach § 12 BWG. Wahlberechtigt sind danach alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Voraussetzungen erfüllt der Einspruchsführer nicht, da er nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist.

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 GG ist – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung – Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Wie die Landeswahlleiterin mitteilt, besitzt der Einspruchsführer nach Mitteilung seiner Wohngemeinde ausschließlich die ukrainische Staatsangehörigkeit. Auch dafür, dass der Einspruchsführer Statusdeutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 zweite Alternative GG sein könnte, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Wie sich aus seinem Vortrag sowie den von ihm übersandten Dokumenten ergibt, ist er als jüdischer Emigrant aus der ehemaligen Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland als sogenannter Kontingentflüchtling aufgenommen worden. Er war daher wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge zu behandeln und hatte insbesondere Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Anders als er offenbar meint, folgt hieraus jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Anlage 34

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. M., 76131 Karlsruhe
– Az.: WP 123/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass staatliche Organe Maßnahmen getroffen hätten, mit denen in sachwidriger Weise Einfluss auf das Ergebnis der Wahl genommen werden sollte. Dies begründet er damit, dass der Bundestag wenige Wochen vor der Wahl die Immunität eines Abgeordneten aufgehoben habe, um eine negative Berichterstattung zu provozieren und Wähler von der Wahl einer nicht im Bundestag vertretenen Partei, der dieser Abgeordnete kurz vorher beigetreten war, abzuhalten. Auch die Staatsanwaltschaft habe durch Pressekonferenzen zu diesem Ermittlungsverfahren versucht, Wähler von der Wahl dieser Partei abzuhalten. Außerdem habe das Fernsehen bereits vor Erhebung der Anklage über den Inhalt der Anklageschrift berichtet, was zeige, dass diese den Medien von einer staatlichen Stelle zugespielt worden sein müsse, um eine Negativberichterstattung zu provozieren. Schließlich habe ein Mitglied der damaligen Bundesregierung inzwischen eingeräumt, dass ein strittiges Gesetzgebungsvorhaben für Wahlkampfzwecke missbraucht worden sei.

Es handele sich um eine direkte bzw. indirekte Einflussnahme staatlicher Organe auf den Wahlkampf, die eine schwerwiegende Verletzung ihrer Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und damit einen Wahlfehler darstelle, der wahrscheinlich auch Mandatsrelevanz besitze.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Der Einspruchsführer stellt vielmehr nur Vermutungen auf, trägt jedoch keine konkreten und überprüfbaren Tatsachen vor, die den behaupteten kausalen Zusammenhang zwischen den von ihm dargestellten Vorgängen und der Bundestagswahl auch nur im Ansatz belegen würden. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Dem Wahlprüfungsausschuss liegen zudem keine eigenen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Strafverfahren gegen einen ehemaligen Abgeordneten und die damit verbundene Aufhebung seiner Immunität unzulässigerweise zu Wahlkampfzwecken missbraucht worden wäre.

Anlage 35

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau C. T., 67433 Neustadt an der Weinstraße
– Az.: WP 136/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin ist der Auffassung, dass staatliche Organe Maßnahmen getroffen hätten, die in sachwidriger Weise Einfluss auf das Ergebnis der Wahl hätten nehmen sollen. Dies begründet sie damit, dass der Bundestag wenige Wochen vor der Wahl die Immunität eines Abgeordneten aufgehoben habe, um eine negative Berichterstattung zu provozieren und Wähler von der Wahl einer nicht im Bundestag vertretenen Partei, der dieser Abgeordnete kurz vorher beigetreten war, abzuhalten. Auch die Staatsanwaltschaft habe durch Pressekonferenzen zu diesem Ermittlungsverfahren versucht, Wähler von der Wahl dieser Partei abzuhalten. Außerdem habe das Fernsehen bereits vor Erhebung der Anklage über den Inhalt der Anklageschrift berichtet, was zeige, dass diese den Medien von einer staatlichen Stelle zugespielt worden sein müsse, um eine Negativberichterstattung zu provozieren. Schließlich habe ein Mitglied der damaligen Bundesregierung inzwischen eingeräumt, dass ein strittiges Gesetzgebungsvorhaben für Wahlkampfzwecke missbraucht worden sei.

Es handele sich um eine direkte bzw. indirekte Einflussnahme staatlicher Organe auf den Wahlkampf, die eine schwerwiegende Verletzung ihrer Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und damit einen Wahlfehler darstelle, der wahrscheinlich auch Mandatsrelevanz besitze.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die Einspruchsführerin stellt vielmehr nur Vermutungen auf, trägt jedoch keine konkreten und überprüfbaren Tatsachen vor, die den behaupteten kausalen Zusammenhang zwischen den von ihr dargestellten Vorgängen und der Bundestagswahl auch nur im Ansatz belegen würden. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen, noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Dem Wahlprüfungsausschuss liegen zudem keine eigenen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Strafverfahren gegen einen ehemaligen Abgeordneten und die damit verbundene Aufhebung seiner Immunität unzulässigerweise zu Wahlkampfzwecken missbraucht worden wäre.

Anlage 36

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. P., 60439 Frankfurt/Main
– Az.: WP 137/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 26. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, der Deutsche Bundestag sei durch die Wahl am 27. September 2009 nicht ausreichend durch das Volk legitimiert worden. Insbesondere habe ihm das Wahlvolk die Macht entzogen, alle durch das Grundgesetz gebotenen Aufgaben zu erfüllen, weil mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten am 27. September 2009 den Bundestag abgelehnt hätten. Wegen des Ausschlusses von Parteien aufgrund der Fünf-Prozent-Klausel gemäß § 6 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie der geringen Wahlbeteiligung von 70,78 Prozent sei der 17. Deutsche Bundestag von weniger als zwei Dritteln der Wahlberechtigten gewählt worden. Er habe dadurch zum Teil die Macht verloren, gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) das ganze Volk zu vertreten und sei insbesondere nicht mehr zu Grundgesetzänderungen ermächtigt. Denn laut amtlichem Endergebnis hätten nur 65,6 Prozent der Wahlberechtigten ihre Zweitstimme abgeben. Dies genüge nicht für eine verfassungsändernde Mehrheit von 66,66 Prozent gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG; die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages könnten also weniger als das verfassungsändernde Quorum des Volks auf sich vereinigen. Der 17. Deutsche Bundestag habe bei seinem ersten Zusammentreten am 27. Oktober 2009 verfassungswidrig in Kauf genommen, keine ausreichende Vertretungsmacht erlangt zu haben.

Der Einspruchsführer trägt vor, die Verfassungswidrigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag könne wie folgt geheilt werden:

– indem der Bundestag auf verfassungsändernde Gesetze verzichte oder die Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze in Kauf nehme oder

– indem die Wahl vom 27. September 2009 für ungültig erklärt und wiederholt werde oder

– indem ausgeschlossenen Parteien Sitze zugeteilt und ggf. die Anzahl der Sitze im Bundestag erhöht würden. Dabei seien Parteien jeweils nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen so lange zu berücksichtigen, bis das Quorum von zwei Dritteln aller Wahlberechtigten wieder erreicht sei.

Die Abwägung der Alternativen ergebe, dass einer verfassungskonformen bzw. einschränkenden Auslegung des § 6 Absatz 6 BWG der Vorzug zu geben sei (Alternative 3). Die Verfassungswidrigkeit des 17. Deutschen Bundestags könne daher vermieden werden, indem die erfolgreichste der bisher ausgeschlossenen Parteien, die „Piratenpartei Deutschland (Piraten)“ mit 847 870 Zweitstimmen bei der Sitzverteilung noch berücksichtigt werde. Bezogen auf die Anzahl der Wahlberechtigten habe diese einen Anteil von 1,36 Prozent. Rechne man diesen Anteil zum Anteil der bereits im Bundestag vertretenen Parteien hinzu, ergebe dies das zur Verfassungsänderung erforderliche Quorum des Wahlvolks. Weitere Parteien seien daher nicht zu berücksichtigen.

Zu der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht deren Ausgestaltung in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG (Fünf-Prozent-Sperrklausel) sei zu entnehmen, dass die Sperrklausel für besondere Fälle, hier die erste gesamtdeutsche Wahl,

rechtlich zweifelhaft geblieben sei (BVerfGE 83, 322). Politisch sei sie schon immer Unsinn, gesetzlich Willkür gewesen. Die zitierten Beschlüsse seien im besonderen Fall der Bundestagswahl 2009 jedoch nicht einschlägig, denn deren Verfassungswidrigkeit ergebe sich daraus, dass dadurch, dass die Sitzverteilung auf § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG beruhe, der Bundestag, soweit verfassungsändernde Gesetze beschlossen würden, mangels ausreichender Wahlbeteiligung nicht mehr von der entsprechend qualifizierten Mehrheit der Wahlberechtigten getragen werde. Deswegen seien Verfassungsänderungen durch den 17. Deutschen Bundestag verfassungs- und damit rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Insbesondere entspricht es geltendem Recht, dass die Partei „Piraten“, die bei der Wahl 847 870 Zweitstimmen und damit einen Anteil von 2 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen errungen hat, bei der Vergabe der Mandate nicht berücksichtigt wurde. Denn aus § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG folgt, wie der Einspruchsführer richtig erkannt hat, dass Parteien, die nicht mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen sind. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird, worauf das Bundesministerium des Innern zutreffend hinweist, vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14 mit weiteren Nachweisen).

Eine Abweichung von § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG, wie vom Einspruchsführer gefordert, ist rechtlich weder möglich noch erforderlich. Denn der Einspruchsführer irrt, wenn er meint, dass Voraussetzung für die Gültigkeit einer Wahl zum Deutschen Bundestag sei, dass die gewählten Mitglieder des Bundestages zusammen die Stimmen eines bestimmten Anteils der Wahlberechtigten erreicht haben müssten. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die ein derartiges Quorum oder eine Mindestwahlbeteiligung bei Bundestagswahlen vorsieht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 12). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Einspruchsführer hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Änderung des Grundgesetzes ebenfalls einem Irrtum unterliegt. Artikel 79 Absatz 2 GG verlangt hierfür die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Der vom Einspruchsführer ohne weiteren Beleg postulierte Zusammenhang mit dem Anteil der Zweitstimmen der von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien besteht nicht.

Anlage 37

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. P. K., 82178 Puchheim
– Az.: WP 138/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Er beanstandet die Nichtzulassung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union" zur Bundestagswahl 2009.

Dem Wahleinspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die politische Vereinigung „Freie Union" wurde vom Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 einstimmig gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Partei anerkannt. Am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr, und damit fünf Minuten vor Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist, reichten mehrere Mitglieder des Landesvorstands die Landesliste der Partei „Freie Union" im Büro des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern ein. Nach kurzer Durchsicht der Unterlagen stellte der stellvertretenden Landeswahlleiter fest, dass die Niederschrift gemäß Anlage 23 zur Bundeswahlordnung (BWO) zwar vom Schriftführer, nicht jedoch von der Leiterin der Versammlung, Frau Dr. P., unterzeichnet war. Auf diesen Hinweis hin nahm die 3. stellvertretende Landesvorsitzende, Frau R., telefonisch mit Frau Dr. P. Kontakt auf. Gemäß dem in diesem Telefonat erteilten Auftrag unterzeichnete darauf der Landesvorsitzende die Niederschrift in ihrem Auftrag. Anschließend ließ sich Frau R. telefonisch ermächtigen, die Niederschrift mit dem Namen von Frau Dr. P. zu unterzeichnen. Sie unterzeichnete die Niederschrift entsprechend an der für den Leiter der Versammlung vorgesehenen Stelle mit „Dr. G. P.". Die Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 24 zur BWO lag unterschrieben von Frau Dr. P. und den beiden von der Versammlung bestimmten Teilnehmern vor. Am 29. Juli 2009 ging beim Landeswahlleiter ein weiteres Exemplar der Niederschrift gemäß Anlage 23 zur BWO ein, das von Frau Dr. P., nicht aber von dem Schriftführer unterzeichnet war.

Der Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern wies die Landesliste der Partei „Freie Union" in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 einstimmig zurück, weil die Niederschrift vom 26. Juni 2009 über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste am 21. Juni 2009 (nach Anlage 23 zur BWO) nur vom Schriftführer, nicht aber von der Leiterin der Versammlung, Frau Dr. P., unterzeichnet und nach seiner Auffassung eine nachträgliche Heilung dieses Formmangels nicht möglich war.

Am 3. August 2009 legte die Vertrauensperson der Landesliste Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 BWG ein. In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 6. August 2009 wies dieser die Beschwerde mit vier Ja- und vier Neinstimmen zurück, wobei gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BWG wegen Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab.

Der Einspruchsführer macht geltend, die Zurückweisung der Landesliste der „Freien Union" durch den Beschluss des Landeswahlausschusses des Freistaates Bayern vom 31. Juli 2009 und die Bestätigung der Zurückweisung durch den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 6. August 2009 sei gesetzeswidrig und verletze außerdem die Wahlfreiheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Er ist der Auffassung, dass die Landesliste Bayern der „Freien Union" hätte zugelassen werden müssen, da die Voraussetzungen für die Zurückweisung einer Landesliste gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWG nicht vorgelegen hätten. Danach seien Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Versagung der Zulassung sei vom Landeswahlausschuss in seinem Beschluss vom 31. Juli 2009 und vom Bundeswahlausschuss in seinem Beschluss vom 6. August 2009 damit begründet worden, dass bei Ablauf der Einreichungsfrist am 23. Juli 2009 um 18 Uhr keine Unterschrift der Versammlungsleiterin, Frau Dr. P., unter dem Wahlprotokoll vorgelegen habe und dieser Mangel nicht behebbar sei.

Der Einspruchsführer bezweifelt jedoch einerseits, dass die Unterschrift der Versammlungsleiterin unter der Niederschrift rechtlich vorgeschrieben sei. Zum anderen sei sie noch vor der Beschlussfassung über die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss am 31. Juli 2009 nachgeholt und damit der angebliche Mangel jedenfalls geheilt worden.

Nach Ansicht des Einspruchsführers erfüllte die „Freie Union“ alle Voraussetzungen für die Aufstellung einer Landesliste gemäß § 27 Absatz 1 bis 5 BWG. Streitig sei dabei allein § 27 Absatz 5 BWG, der die entsprechende Geltung von § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 und der §§ 22 bis 25 BWG mit der Maßgabe anordnet, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die nach § 21 Absatz 1, 3 und 5 BWG zu erfüllenden Voraussetzungen hätten ebenfalls unbestritten vorgelegen. Das eingereichte Wahlprotokoll habe im Übrigen inhaltlich den Vorgaben des § 21 Absatz 6 BWG und des § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO entsprochen und sei von dem in der Versammlung bestellten Schriftführer, dessen Aufgabe ja die Protokollierung gewesen sei, handschriftlich unterschrieben worden. Die Richtigkeit der im Wahlprotokoll enthaltenen Feststellungen über den Verlauf der Aufstellungsversammlung seien weder vom Landeswahlausschuss des Landes Bayern noch vom Bundeswahlausschuss bezweifelt worden.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass bei der Frage, ob die Landesliste wegen des angegebenen Mangels hätte zurückgewiesen werden dürfen, zu berücksichtigen sei, dass die dem Wahlprotokoll sachlich zugeordnete und mit eingereichte eidesstattliche Versicherung nach Anlage 24 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO von allen drei Personen, die die eidesstattliche Versicherung persönlich und handschriftlich hätten unterzeichnen müssen, einschließlich der Versammlungsleiterin Frau Dr. P., auch unterschrieben worden sei. Mit dieser handschriftlichen Unterschrift habe Frau Dr. P. in besonderer, da strafbewehrter Weise die Verantwortung für die Richtigkeit des in Bezug genommenen Wahlprotokolls hinsichtlich folgender Angaben übernommen:

– dass die Mitgliederversammlung der Partei „Freie Union“ im Land Bayern am 21. Juni 2009 in München die Bewerber für die Landesliste der Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste für Bayern zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag in geheimer Abstimmung festgelegt habe;
– dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt gewesen sei;
– dass die Bewerber Gelegenheit gehabt hätten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Hierbei handele es sich um genau die Angaben, die für die ordnungsgemäße Wahl der Listenbewerber und deren Reihenfolge auf der Landesliste maßgebend seien und die die Richtigkeit der eingereichten Landesliste gegenüber dem Landeswahlleiter des Landes Bayern bestätigten. Dem Wahlprotokoll komme demgegenüber keine zusätzliche Bedeutung für die Richtigkeitsgewähr dieser Angaben zu. Daher handele es sich bei der eidesstattlichen Versicherung um die entscheidende, strafbewehrte, Erklärung.

Das Wahlprotokoll sei lediglich eine Beilage zur Landesliste und müsse inhaltlich verschiedene Vorgaben erfüllen, damit sich der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss davon überzeugen könnten, dass die demokratischen Spielregeln für eine geheime Wahl der Kandidaten und deren Reihenfolge auf der Liste eingehalten seien. Der ordnungsgemäße Ablauf der Aufstellungsversammlung der „Freien Union“ für ihre Landesliste in Bayern ergebe sich aus dem eingereichten Wahlprotokoll, dessen Inhalt daher vollständig im Sinne des § 21 Absatz 6 BWG sei.

§ 21 Absatz 6 BWG lege den Inhalt der Niederschrift verbindlich fest; genannt und damit vorgeschrieben würden dazu auch Formalien wie Ort und Zeit der Versammlung. Wer die Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste zu unterschreiben habe, sei jedoch weder im BWG noch in der BWO verbindlich vorgeschrieben. In § 21 Absatz 6 BWG, § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO werde nur von der Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift gesprochen, wobei den Vorschriften der BWO jeweils angefügt sei, dass die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 bzw. 23 gefertigt werden solle. Da es sich um reine Sollvorschriften handele, sei die Angabe der auf dem Muster beispielhaft als Unterzeichner genannten Personen für das Wahlprotokoll der Parteien nicht verbindlich. Damit ergebe sich eindeutig aus den Vorschriften des BWG und der BWO, dass keine gesetzliche Festlegung des oder der Protokollanten der Niederschrift und des Unterzeichners oder der Unterzeichner bestehe. Daher könne auch eine Protokollperson allein unterschreiben; keineswegs müsse es sich um zwei Personen oder die Funktionsträger Versammlungsleiter und Schriftführer handeln. Die Unterschrift des Schriftführers unter dem Wahlprotokoll sei daher für die ordnungsgemäße Errichtung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung gesetzlich ausreichend.

Die Zurückweisung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ durch den Landeswahlausschuss am 31. Juli 2009 sei daher rechtswidrig. Der dadurch herbeigeführte Ausschluss von der Teilnahme an der Bundestagswahl in Bayern verstoße gegen Artikel 38 GG hinsichtlich der subjektiven öffentlichen Rechte der Listenkandidaten wie auch der Wahlberechtigten in Bayern und gegen Artikel 3 GG hinsichtlich des Rechts der „Freien Union“ auf gleichen, unbeschränkten Zugang zur Teilnahme an der Bundestagswahl. Gleiches gelte für den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 6. August 2009. Dieser wäre aus Sicht des Einspruchsführers wegen des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Landesliste Bayern der „Freien Union“ gesetzlich und von Verfassungs wegen verpflichtet gewesen, auf Beschwerde des Vertrauensmanns der Landesliste den Zurückweisungsbeschluss aufzuheben und die Zulassung der Landesliste Bayern der „Freien Union“ zur Bundestagswahl auszusprechen.

Der Einspruchsführer trägt vor, der von ihm behauptete Wahlfehler sei auch mandatserheblich, und führt umfangreiche Vergleichsrechnungen zum Beleg eines Einflusses der Nichtzulassung der Landesliste auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag an. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer beantragt:

1. Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag vom 27. September 2009 wird im Bundesland Bayern für ungültig erklärt.
2. Die Wahl wird im Bundesland Bayern gemäß § 44 BWG und § 83 BWO wiederholt mit der Maßgabe, dass die Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ unter Streichung

– der Nummer 11 Herrn Dr. S. E.

– der Nummer 13 Herrn H. G.

– der Nummer 19 Herrn H. T.

– der Nummer 21 Herrn B. J.

– der Nummer 23 Herrn B. S.

– der Nummer 26 Herrn D. P.

zur Teilnahme an der Wiederholungswahl zum 17. Deutschen Bundestag zugelassen wird.

3. Die Wahl ist einheitlich gemäß § 4 BWG mit der Erststimme zur Wahl in den Wahlkreisen gemäß § 5 BWG und mit der Zweitstimme zur Wahl nach Landeslisten gemäß § 6 BWG zu wiederholen.

Die Wiederholungswahl im Bundesland Bayern findet nach denselben Vorschriften und denselben Wahlvorschlägen wie bei der Hauptwahl vom 27. September 2009 unter Einbeziehung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union“ nach Nummer 2 und im Übrigen nach den Bestimmungen des § 44 BWG und des § 83 BWO spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung der Wahl im Bundesland Bayern statt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der von ihm übersandten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu dem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 30. April 2010 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Nach dem gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO vorgesehenen Muster der Anlage 23 sei die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Vertreterversammlung vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer handschriftlich zu unterschreiben. Mit den Unterschriften werde die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung mit der Wahl der Bewerber bezeugt. Eine vom Versammlungsleiter nicht unterschriebene Niederschrift genüge nicht den Anforderungen des § 54 Absatz 2 BWG. Als wahlrechtliche Willenserklärung müsse die Niederschrift über die Bewerberaufstellung persönlich und handschriftlich von den dafür autorisierten Personen unterzeichnet sein und dem Landeswahlleiter bzw. dem Landeswahlausschuss als der zuständigen Stelle vorliegen. Etwas anderes könne auch nicht deshalb gelten, weil der Gesetzgeber die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift als ausreichend ansehe, und damit § 21 Absatz 6 BWG bezogen auf den Regelungsteil „im Original“ insoweit eine andere Bestimmung im Sinne von § 54 Absatz 2 BWG darstelle. Aufgrund der Anwendbarkeit der Regelung in § 54 Absatz 2 BWG auf die Niederschrift als wahlrechtliche Willenserklärung sei die Anwendung der Vorschriften über die Stellvertretung nach § 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgeschlossen, selbst wenn die Zustimmung des Vertretenen vorliege.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers stelle die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift nicht nur eine Wiedergabe vom Verlauf der Versammlung dar, sondern habe gegenüber der eidesstattlichen Erklärung nach Anlage 24 zur BWO auch einen eigenständigen Erklärungsinhalt, nämlich die Wiedergabe der in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Der Erklärungsgehalt der Niederschrift nach Anlage 23 zur BWO erstrecke sich u. a. auf die Stimmberechtigung der Erschienenen, auf die Aufstellung der Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge durch Wahl und auf die Frage, ob bei erhobenen Einwänden der eingereichte Wahlvorschlag tatsächlich der Mehrheit der Delegierten entsprochen habe. Die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sei der entscheidende innerparteiliche Akt für die Aufstellung der Landesliste und damit eine wesentliche Grundlage für Folgeentscheidungen der Wahlorgane, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Stimmzettel im Hinblick auf die dort aufgeführten Bewerber und ihre Reihenfolge. Die eingereichte Niederschrift sei für die Wahlorgane der einzige Nachweis, dass die in der Versammlung aufgestellten Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge verantwortlich bezeugt werden. Die Vorlage dieses Nachweises solle eigene Aufklärungen und Prüfungen für die Wahlorgane entbehrlich machen. Die Wahlorgane, die die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hätten, könnten wegen der in der Regel kurzfristigen Entscheidungen keine näheren Ermittlungen anstellen, ob die Bestimmung der Bewerber demokratischen Grundsätzen entsprochen habe. Dies gelte in besonderem Maße bei Einreichung der Unterlagen unmittelbar vor Fristablauf.

Erst eine formal gültige Niederschrift nach Anlage 23 zur BWO bilde die Grundlage für die Abgabe der Versicherung an Eides statt, wie § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG („zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer“) zeige. Von der autorisierten Sitzungsniederschrift hänge die Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung nach Anlage 24 zur BWO unmittelbar ab. Die Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt durch die Leiterin der Versammlung der Partei „Freie Union“, Frau Dr. P., könne daher die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung auf der Niederschrift zur BWO nicht ersetzen. Wegen der fehlenden persönlichen und handschriftlichen Unterschrift der Versammlungsleiterin auf der eingereichten Niederschrift habe daher zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 dritte Alternative BWG kein gültiger Wahlvorschlag vorgelegen, so dass eine nachträgliche Heilung gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG durch Nachholen der Unterschrift sechs Tage später nicht möglich gewesen sei.

Auf eine Pflichtverletzung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern bei der Prüfung der Landesliste gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWG, etwa im Hinblick auf einen fehlenden Hinweis mit dem Ziel rechtzeitiger Mängelbeseitigung, könne sich der Vorschlagsberechtigte nur berufen, wenn durch den Wahlleiter offenkundige Mängel des Vorschlags nicht gerügt würden. Die Vorprüfung diene dem Zweck, dass (rechtzeitig) eingereichte Wahlvorschläge nicht bereits an offenkundigen und behebbaren, insbesondere formalen Mängeln scheiterten. Die Beanstandungspflicht setze voraus, dass der festgestellte Mangel noch behebbar sei. Im vorliegenden Fall habe diese Möglichkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr nur in dem kurzen Zeitraum bis zum Ablauf der Frist am selben Tag um 18 Uhr bestanden. Nach diesem Zeitpunkt sei eine Aufforderung zur Nachholung der fehlenden Unterschrift der Versammlungsleiterin schon mangels Heilbarkeit des Fehlers, der den Bestand des Wahlvorschlags berührt, nicht mehr in Betracht gekommen.

Auch der Hinweis des Einspruchsführers darauf, dass es sich bei § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO lediglich um eine Soll-Vorschrift handele, lasse für den vorliegenden Fall eine andere rechtliche Bewertung nicht zu. Soll-Vorschriften seien ebenso wie Muss-Vorschriften verbindlich, erlaubten allerdings bei Vorliegen besonderer atypischer, also vom Normalfall ungewöhnlich abweichender, Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung. Eine atypische Situation, die hier in Abweichung von den wesentlichen Inhalten des Musters der Anlage 23 zur BWO eine Stellvertretung nach § 164 ff. BGB oder sogar das Fehlen der persönlichen Unterschrift durch die Versammlungsleiterin rechtfertigen könne, sei im vorliegenden Fall, bei dem die Unterschrift versehentlich nicht geleistet worden sei, aber nicht erkennbar. Etwas anderes könne auch nicht für den Fall gelten, dass keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des Dokuments bestehen, zumal die Prüfung der Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift nur vom hierfür autorisierten Versammlungsleiter selbst vorgenommen werden könne, was im vorliegenden Fall aus Zeitgründen nicht möglich gewesen sei.

Der Ansicht, dass es sich bei der Anlage 23 dem Wortlaut des § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO nach lediglich um ein Muster handele, so dass die Unterschrift beispielhaft und daher nicht verbindlich vorgegeben sei, könne nicht gefolgt werden, da dem Verordnungsgeber insbesondere daran gelegen sei, durch die Vorgabe einer Reihe von Mustern als Anlagen zur BWO den Wahlorganen die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge innerhalb kurzer Zeiträume und allgemein deren reibungslose Bearbeitung zu erleichtern. Der Informationsgehalt der Muster sei daher als verbindlich, lediglich ihre Gestaltung als Empfehlung anzusehen. Diese Auslegung werde auch durch die oben ausgeführte Bedeutung des Aussagegehalts der persönlichen Unterschrift auf der Anlage 23 bestätigt. Ohne die vorgesehenen persönlichen Unterschriften hätte das Formblatt für die Wahlorgane nicht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Aussagekraft.

Schließlich sei die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts aus Artikel 38 GG durch die Nichtzulassung eines ungültigen Wahlvorschlags nicht verletzt.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner 2. Sitzung am 6. August 2009, wonach die Beschwerde der Partei „Freie Union" gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Freistaates Bayern vom 31. Juli 2009 zurückgewiesen wurde, war rechtmäßig (vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 31).

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 1 BWG ist bei Einreichung der Landesliste beim Landeswahlleiter innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt und ihre Reihenfolge in der Liste festgelegt worden sind, beizufügen. Gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO soll die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt werden. Dieses Muster sieht die handschriftliche Unterschrift des Leiters der Versammlung vor. Eine solche handschriftliche Unterschrift wurde von der Partei „Freie Union" erst am 29. Juli 2009, und damit nach Ablauf der Einreichungsfrist, die am 23. Juli 2009, 18 Uhr, endete, vorgelegt. Die Landesliste der Partei „Freie Union" wurde daher zu Recht vom Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern zurückgewiesen.

Die hiergegen vorgetragenen Rechtsauffassungen des Einspruchsführers überzeugen nicht.

Der Einspruchsführer macht zunächst geltend, dass das Muster der Anlage 23 zur BWO keine zwingende Formvorschrift darstelle, da es lediglich auf einer Soll-Vorschrift beruhe. Der Wahlprüfungsausschuss schließt sich dieser Rechtsmeinung nicht an. Wird in einem Gesetz das Wort „soll" verwendet, wird für den Regelfall eine Bindung vorgesehen, und nur aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann von der vom Gesetzgeber für den Normalfall vorgesehenen Regelung abgewichen werden (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, 2008, § 40 Rn. 26, 27 mit weiteren Nachweisen). Solche Gründe müssen sachlich gerechtfertigt sein und im Zusammenhang mit den Besonderheiten des betreffenden Rechtsbereichs stehen. Bloße vermeidbare Versäumnisse der Beteiligten reichen dagegen nicht aus. Anderenfalls läge es in deren Belieben, über die Geltung oder Nichtgeltung von Gesetzen oder Verordnungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich unbestritten um eine Vorgabe, die ohne Weiteres von den Betroffenen hätte erfüllt werden können. Es ist vom Einspruchsführer kein unabweisbarer Grund vorgetragen worden, wonach die Leiterin der Versammlung an der persönlichen Unterschrift unter die Niederschrift innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG gehindert gewesen sei. Dass die fehlende Unterschrift tatsächlich nicht mehr innerhalb der verbliebenen fünf Minuten durch die abwesende Versammlungsleiterin beim Landeswahlleiter hat nachgeholt werden können, ist dabei auch kein ausreichender sachlicher Grund, der mit den Besonderheiten des Wahlrechts im Zusammenhang steht. Vielmehr ist dies die Folge eines Versäumnisses, das in den Verantwortungsbereich der Partei „Freie Union" fällt.

Ein sachlicher Grund für eine zulässige Abweichung von der Soll-Vorschrift in § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO kann auch nicht in dem Umstand gesehen werden, dass – wie der Einspruchsführer vorträgt – das Ergebnis der Wahlen bei der Mitgliederversammlung und die Richtigkeit der Niederschrift unbestritten ist. Wäre diese Ansicht zutreffend, hätte der Verordnungsgeber eine persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters nur für den Fall offensichtlicher oder behaupteter Unstimmigkeiten oder Zweifel vorschreiben können. Dies hat er nicht getan. Vielmehr geht der Verordnungsgeber – worauf der Bundeswahlleiter zutreffend hinweist – davon aus, dass erst durch die Unterschrift des Versammlungsleiters die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung bezeugt wird (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 21 Rn. 46).

Auch durch die Ausgestaltung der rechtlichen Regelung durch die Vorgabe eines Musters für die Niederschrift nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ist die Rechtsanwendung

nicht dem Belieben der Betroffenen überlassen. Zutreffend weist der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dadurch allenfalls die äußere Gestaltungsform, nicht aber die inhaltlichen Vorgaben, wozu auch die Übernahme der Gewähr durch die persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters zählt, flexibel gehandhabt werden können.

Der Hinweis des Einspruchsführers, dass nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BWG nur eine Ausfertigung der Niederschrift einzureichen sei und damit keinerlei Unterschriften im Original notwendig seien, kann ebensowenig überzeugen. Es gibt keine allgemeine Regelung, wonach der Gesetzgeber bei der Vorlage von Ausfertigungen grundsätzlich auf Formvorgaben verzichtet hätte. Dies widerspräche zudem der Funktion von Ausfertigungen, die darin besteht, die Urkunde im Rechtsverkehr zu vertreten (§ 47 des Beurkundungsgesetzes). Vielmehr ergibt sich aus dem Muster für die Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach Anlage 23 zur BWO, worin ausdrücklich die handschriftliche Unterschrift des Versammlungsleiters aufgeführt ist, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber an dieser Stelle keine Formerleichterung einführen wollte. Er folgt hier vielmehr dem Grundsatz der Form- und Fristenstrenge des Wahlrechts.

Die danach gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift der Versammlungsleiterin konnte auch nicht im Wege der Stellvertretung nach den Regelungen des § 164 ff. BGB ersetzt werden. Nach § 54 Absatz 2 BWG müssen wahlrechtlich vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit im BWG oder in der BWO nichts anderes bestimmt ist. In der Gesetzesbegründung zu § 54 BWG wird noch hervorgehoben, dass es einer „ausdrücklichen“ Regelung hierzu bedarf (Bundestagsdrucksache 16/7461, Seite 21). Eine ausdrückliche Ausnahme vom Formerfordernis ist weder dem § 39 BWO noch dem Muster für die Niederschrift zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus dem Zweck des § 54 Absatz 2 BWG, der der Rechtsklarheit und stEinheitlichkeit dienen soll (Bundestagsdrucksache 16/7461, a. a. O.), dass auf eine persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters nicht verzichtet werden kann, da nur dadurch die notwendige Rechtsklarheit über den Verlauf der Versammlung sowie über die Verantwortung für die zutreffende Wiedergabe in der Niederschrift erreicht werden kann, ohne den zuständigen Wahlorganen Überprüfungsaufgaben zuzuordnen, die sie insbesondere in Anbetracht der engen zeitlichen Vorgaben nach dem Wahlrecht nicht ordnungsgemäß erfüllen könnten.

Soweit der Einspruchsführer der Auffassung ist, bei der Erstellung der Versammlungsniederschrift handele es sich überhaupt nicht um eine „vorgeschriebene Erklärung“ im Sinne des § 54 Absatz 2 BWG, sondern lediglich um eine „Beilage zur Landesliste“ ohne jeden Rechtsfolgewillen, kann ihm der Wahlprüfungsausschuss ebenfalls nicht folgen. Wie dargelegt, übernimmt der Versammlungsleiter mit seiner Unterschrift die Gewähr dafür, dass die Versammlung ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Niederschrift dies zutreffend wiedergibt. Jede andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften würde die Frage aufwerfen, wozu dann Sitzungsniederschriften wahlrechtlich vorgeschrieben sind, wenn sie keine oder nur diffuse rechtliche Wirkung entfalteten.

Der Wahlprüfungsausschuss ist damit zusammen mit dem Bundeswahlleiter sowie der einschlägigen Kommentierung des Wahlrechts durch Schreiber (Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 21 Rn. 46) der Auffassung, dass die Niederschrift vom Leiter der Versammlung gemäß § 54 Absatz 2 BWG persönlich unterschrieben werden muss und die Möglichkeit einer Stellvertretung damit ausscheidet.

Entgegen der Rechtsmeinung des Einspruchsführers konnte der bestehende Formmangel durch die Nachreichung einer unterschriebenen Niederschrift am 29. Juli 2009 auch nicht nachträglich geheilt werden. Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag im Sinne des § 25 Absatz 2 BWG liegt nach Nummer 3 dieser Vorschrift dann nicht vor, wenn die Nachweise nach § 21 BWG nicht erbracht sind. Dazu gehört auch der formelle Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der Wahlkandidaten durch die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 25 Rn. 6 Nummer 5). Da die Niederschrift wie oben dargelegt formgebunden ist, lag im Falle der Partei „Freie Union“ kein an sich gültiger Wahlvorschlag vor, dessen Mängel nach § 25 Absatz 2 BWG hätten geheilt werden können.

Anders als der Einspruchsführer meint, kann auch die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG fristgerecht abgegebene eidesstattliche Versicherung der Versammlungsleiterin die fehlende Unterschrift unter die Niederschrift nicht ersetzen. Der Bundeswahlleiter weist zutreffend darauf hin, dass von der autorisierten Sitzungsniederschrift die Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung unmittelbar abhängt. Daraus folgt, dass es sich hierbei um zwei eigenständige wahlrechtliche Erklärungen handelt, bei denen die Unterschriften sich nicht gegenseitig ersetzen können.

Soweit der Einspruchsführer über die Verletzung einfachen Rechts hinaus einen Verstoß gegen das Grundgesetz geltend macht, kann der Wahlprüfungsausschuss ihm angesichts der Tatsache, dass die angegriffenen Entscheidungen des Landes- und des Bundeswahlausschusses, wie oben festgestellt, in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Vorschriften ergangen sind, nicht folgen. Sollte der Einspruchsführer zugleich behaupten wollen, BWG und BWO verstießen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens für Landeslisten gegen Verfassungsrecht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon teilt der Wahlprüfungsausschuss die Bedenken des Einspruchsführers nicht.

Anlage 38

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. M., 72074 Tübingen
Bevollmächtigter:
Herr Rechtsanwalt P. R., 72072 Tübingen
– Az.: WP 139/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 26. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, die gesetzlichen Vorgaben zur Bundestagswahl seien lückenhaft, da die Wahl des Bundeskanzlers nicht ausreichend geregelt sei. Nach Artikel 63 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) werde zwar der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten ohne Aussprache gewählt. Tatsächlich seien aber die Bundeskanzlerkandidaten von den Parteien bereits vor der Wahl ausgewählt worden, so dass letztendlich der Kandidat gewählt werde, dessen Partei die meisten Stimmen errungen habe und damit die meisten Abgeordneten stellen könne. Viele wahlberechtigte Bürger würden dadurch, wenn ihnen ein bestimmter Kandidat, nicht aber die dahinterstehende Partei zusage, gezwungen eine Partei zu wählen, deren Parteiprogramm ihren Vorstellungen nicht entspreche, oder müssten einen Kandidaten akzeptieren, der ihren Vorstellungen nicht entspreche, wenn sie dem ihnen zusagenden Parteiprogramm den Vorzug gäben. Durch diese Gesetzeslücke werde einerseits das verfassungsrechtliche Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten untergraben, andererseits eine Vielzahl von Bürgern entmündigt. Da die Bundeskanzlerkandidatenwahl nicht gesetzlich geregelt sei, seien Form und Ablauf der Bundestagswahl nicht grundgesetzkonform.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich, denn der Einspruchsführer macht keine Verletzung von Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geltend. Vielmehr trägt er im Wesentlichen vor, es fehle an ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers durch den Bundestag. Diese in Artikel 63 GG geregelte Wahl kann jedoch nicht Gegenstand der Wahlprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 GG sein. Soweit der Einspruchsführer der Auffassung ist, die von ihm behauptete Gesetzeslücke betreffe die gesetzlichen Vorgaben für die Bundestagswahl und wirke sich derart auf die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag aus, dass diese in Form und Ablauf nicht dem Grundgesetz entspreche, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Unabhängig davon besteht aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses kein Anlass für die Bedenken des Einspruchsführers. Insbesondere teilt der Wahlprüfungsausschuss nicht dessen Ansicht, dass dadurch, dass manche Parteien vor der Wahl einen Kanzlerkandidaten benennen, zahlreiche Wähler „entmündigt“ würden, weil sie dazu gezwungen würden, Parteien zu wählen, deren Programm ihnen nicht zusage, um einen bestimmten Kandidaten zu unterstützen, oder davon abgehalten würden, Parteien zu wählen, deren Programm, nicht aber Kandidat ihnen gefalle. Die vom Einspruchsführer behauptete Zwangslage der Wähler besteht nicht. Vielmehr ist es jeder Wählerin und jedem Wähler selbst überlassen, nach welchen Kriterien sie oder er eine Wahlentscheidung trifft. Neben dem Parteiprogramm und dem möglicherweise im Vorfeld der Wahl benannten Kanzlerkandidaten können bei der Abgabe der Erst- und Zweitstimme zahlreiche weitere Faktoren eine Rolle spielen, darunter insbesondere die im Wahlkreis von den Parteien aufgestellten Kandidaten und die Bewerber auf den Landeslisten. Die Information über die Person, die eine Partei im Falle einer entsprechenden Mehrheit im Deutschen Bundestag zur Bundeskanzlerin oder zum Bundeskanzler wählen würde, kann möglicherweise zur Entscheidungsfindung der Wähler beitragen, doch die Gewichtung dieser Information bleibt Sache eines jeden Wählers. Eine rechtliche Bindungswirkung in Bezug auf das Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten gemäß Artikel 63 Absatz 1 GG entsteht daraus im Übrigen nicht.

Anlage 39

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. M., 28203 Bremen
– Az.: WP 141/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 27. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch mit dem Vorwurf des „unlauteren Wettbewerbs unter wiederholter Zuhilfenahme von grundgesetzwidrigen Mitteln aus offensichtlich antidemokratischen Motiven", des Betrugs, der Täuschung, der Untreue, des sittenwidrigen Verhaltens und des Meineids. Er erklärt, Machterhalt um jeden Preis widerspreche dem demokratischen Grundprinzip der „reversiblen Machtstrukturen". Machterhalt, der Selbstzweck werde, verliere jede Berechtigung. Politische Parteien seien offensichtlich Vereinigungen von Privatpersonen zur vorteilhaften Nutzung von Politik.

Seinem Einspruch hat er ein an „die Bundesstaatsanwaltschaft" gerichtetes Schreiben sowie mehrere Kopien von Zeitungsartikeln beigefügt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Verstöße gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Vielmehr äußert der Einspruchsführer lediglich pauschal ziellose Vorwürfe, die er nicht mit konkreten und nachprüfbaren Tatsachenangaben untermauert und deren Bezug zur Bundestagswahl unklar bleibt.

Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Behauptungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; 17/3100, Anlagen 3, 4, 38 und 39; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 40

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. H., 81247 München
– Az.: WP 144/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 27. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag. Er ist der Auffassung, sie verstoße gegen den Grundsatz der Stimmengleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 GG, gegen die Grundsätze der Chancengleichheit der Parteien und der Wahlfreiheit sowie gegen „die entsprechenden Vorschriften übernationalen, insbesondere europäischen Rechts“. Die Wahl sei daher unwirksam und zu wiederholen.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag seien von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen 94 Prozent auf die sechs Parteien entfallen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Die restlichen sechs Prozent seien auf Parteien und Wahlvorschläge entfallen, die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheitert seien. Durch diese Klausel werde kleineren Parteien und Wahlvorschlägen ihr verfassungsmäßiges Recht, mit gewählten Abgeordneten im Bundestag vertreten zu sein, entzogen. Es sei unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig, dass solche Parteien nicht einmal mit beratender Stimme im Parlament vertreten sein dürften.

Die auf diese 2 606 902 gültigen Stimmen entfallenden Parlamentssitze seien auch nicht unbesetzt geblieben, sondern gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anteilig auf diejenigen sechs Parteien verteilt worden, die, wie sich erst nach Auszählung der Stimmen herausgestellt habe, die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Das bedeute, dass diese Wählerstimmen für andre Parteien gewertet würden, als die, für die sie abgegeben worden seien. Dadurch hätten diese Parteien 6 Prozent, also etwa 35 Sitze, mehr im 17. Deutschen Bundestag erhalten, als ihnen nach der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen zugestanden hätte. Das verletze das für Bundestagswahlen vorgeschriebene Verhältniswahlrecht, das besage, dass – von Überhangmandaten abgesehen – jede Partei genau soviel Prozent an Sitzen erhalte wie sie Prozent an Stimmen erhalten habe, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Zugleich seien dadurch diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheiterte Partei gewählt hätten, vom entscheidenden Teil der Wahl, nämlich der Bestimmung der Abgeordneten derjenigen Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überwunden hätten und deshalb im Bundestag vertreten seien, ausgeschlossen worden. Diese 2 606 902 Wählerinnen und Wähler hätten am 27. September 2009 nur bei der Vorfrage mitentscheiden dürfen, welche Parteien fünf Prozent erreichten und damit im Parlament vertreten seien und welche nicht. Vom entscheidenden Teil der Wahl, nämlich wie viele Sitze diese im Parlament vertretenen Parteien erhielten, seien sie aber ohne rechtfertigenden Grund ausgeschlossen worden. Dadurch sei das demokratische Grundprinzip verletzt worden, wonach allein der Wahlberechtigte bestimme, wen er wähle, aber nicht andere für ihn.

§ 6 Absatz 6 Satz 1 BWG bringe Millionen von Wählern um ihr verfassungsrechtlich garantiertes Wahlrecht. So seien die Stimmen von Wählern, die am 27. September 2009 z. B. die ÖDP gewählt hätten, nach dem bekannt gemachten Wahlergebnis anteilig auf diejenigen sechs Parteien verteilt worden, die im 17. Deutschen Bundestag vertreten seien, obwohl diese Wähler dies sicher nicht gewollt hätten. Denn um diese Wirkung zu erreichen, hätten sie sich den Gang ins Wahllokal ersparen können. Vielmehr hätten diese Wähler, wenn schon die von ihnen favorisierte ÖDP nicht im Bundestag vertreten sein könne, gerne selbst bestimmt, wer ihre (Ersatz- bzw. Eventual-)Stimme erhalte. Ihre Stimme anteilig auf die anderen sechs Parteien zu verteilen, was darauf hinauslaufe, ihre Stimme als ungültig zu behandeln, schließe diese Wählerinnen und Wähler von ihrem durch die Verfassung garantierten Wahlrecht aus.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass auf diese Weise die Wahl durch eine verfassungswidrige einfachgesetzliche Vorschrift verfälscht worden sei. Millionen von gültigen Stimmen seien für andere Parteien gezählt worden als diejenigen, für die sie abgegeben worden seien. Der Grund für diese „millionenfache Wahlverfälschung“ sei allein darin zu

sehen, dass die großen Parteien ihre Stimmenmehrheit im Parlament zum eigenen Vorteil nutzten. Dies verletze den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass der Gesetzgeber, wenn er schon eine Sperrklausel einführe, sie so ausgestalten müsse, dass alle Wahlberechtigten in gleicher Weise ihre Stimme auch beim entscheidenden Teil einer Wahl abgeben könnten, nämlich bei der Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten derjenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag vertreten seien. Dies sei nicht nur durch einen aufwändigen zweiten Wahlgang möglich, sondern auch durch die Einführung einer Ersatz- oder Eventualstimme („E-Stimme“). Wenn eine E-Stimme zulässig sei – und darin sei sich die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und Literatur zu Recht einig – so sei deren Einführung auch von Verfassungs wegen geboten, damit die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht dazu missbraucht werde, Millionen von Wählern vom entscheidenden Teil einer Wahl auszuschließen.

Zu der Frage der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber könne also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer Alternativstimme („Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Im Schrifttum würden zudem gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung einer solchen Alternativstimme geltend gemacht. Außerdem würde sie das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat hierauf ein zugleich an den Petitionsausschuss gerichtetes Schreiben übersandt und darin – soweit er sich auf das Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Bundestagswahl 2009 bezieht – seine Kritik an der Sperrklausel wiederholt und vertieft.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn die von ihm gerügte Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag verstößt nicht gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Die Erwartung des Einspruchsführers, die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag müsse – von Überhangmandaten abgesehen – exakt das Ergebnis der abgegeben Zweitstimmen widerspiegeln, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 19, 29, 22 bis 30, 32, 34 bis 36). Denn gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG werden Parteien, die das dort vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten nicht erreicht haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht – auch nicht durch die Vergabe von „unbesetzten“ oder „beratenden“ Sitzen – berücksichtigt. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, diese Vorschrift sei verfassungswidrig, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon teilt der Wahlprüfungsausschuss die Bedenken des Einspruchsführers nicht. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14). Wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme ausführt, bedeutet dies auch, dass der Wahlgesetzgeber alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen darf, die die Sperrklausel überwunden haben.

Anders als der Einspruchsführer meint, werden die auf die übrigen Parteien entfallenen Wählerstimmen jedoch weder den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zugerechnet noch als ungültig behandelt. Die Zahl der von ihnen errungenen Stimmen wird vielmehr bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses im Einzelnen festgehalten und veröffentlicht (vgl. § 42 Absatz 1 BWG sowie § 76 ff. der Bundeswahlordnung – BWO –, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 77 Absatz 2 Satz 1

Nummer 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe b) und spielt beispielsweise für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung eine Rolle (vgl. § 18 Absatz 4 des Parteiengesetzes).

Soweit der Einspruchsführer ergänzend geltend macht, das Bundestagswahlrecht verletze Vorschriften des „übernationalen, insbesondere europäischen Rechts“, unterlässt er es, die aus seiner Sicht betroffenen Rechtsquellen nachvollziehbar zu konkretisieren. Dem Wahlprüfungsausschuss war daher eine Auseinandersetzung mit seinem Vortrag nicht möglich.

Die Vorschläge des Einspruchsführers zur Vergabe von „freibleibenden“ Sitzen oder auch solchen mit beratender Stimme sowie zur Einführung eines zweiten Wahlgangs oder einer Ersatz- oder Eventualstimme bei der Bundestagswahl zielen auf eine Änderung der Gesetzgebung und können nicht Gegenstand des auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl gerichteten Wahlprüfungsverfahrens sein.

Anlage 41

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn O. P., 34134 Kassel
– Az.: WP 145/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 27. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen § 6 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben, unberücksichtigt bleiben (1.). Außerdem bezweifelt er die Rechtmäßigkeit eines Kreiswahlvorschlages (2.).

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe im Wahlkreis Kassel als Einzelbewerber an der Bundestagswahl 2009 teilgenommen. Er rügt, dass, wenn ein Wähler ihm seine Erststimme und einer Partei seine Zweitstimme gegeben hätte, diese Zweitstimme „ungültig" sei. Weil Wähler, die ihm als Direktkandidaten ihre Stimme hätten geben wollen, davon hätten ausgehen müssen, dass ihre Zweitstimme im Fall seiner Wahl ungültig werde, hätten ihm viele, die ihn gerne gewählt hätten, ihre Stimme letztlich nicht gegeben. Hierbei handele es sich um eine erhebliche Benachteiligung. Er weist darauf hin, dass auf dem Stimmzettel „Sie haben 2 Stimmen" gestanden habe. Dies wäre jedoch im Falle seines Wahlsieges nicht richtig gewesen. Er habe daher den Eindruck, dass von vornherein davon ausgegangen werde, dass er verliere. Dies empfinde er als Diskriminierung und Zurückstellung seiner Person. Jedenfalls werde ein parteiloser Kandidat gegenüber parteigebundenen Kandidaten benachteiligt. Dies verstoße gegen das Demokratieprinzip und habe wahrscheinlich zu einer massiven Verfälschung des Wahlergebnisses geführt.

Des Weiteren wendet sich der Einspruchsführer gegen die Zulassung einer Wahlbewerberin im Wahlkreis 169. Im Einzelnen trägt er vor, er bezweifele, dass der Vorschlag der in letzter Minute gewählten Kandidatin einer Volkspartei den Verfassungsgrundsätzen demokratischer Auswahlverfahren gerecht geworden sei.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Systems der bereinigten Zweitstimmen hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 12. März 2010 wie folgt Stellung genommen:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 BWG würden für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze die Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen, nicht von einer Partei vorgeschlagenen Bewerber abgegeben hätten. Diese Vorschrift werde vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für verfassungsmäßig angesehen. Dieses habe in seinem Beschluss vom 23. November 1988 (BVerfGE 79, 161, 166 ff.) unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen ausgeführt, dass die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG auf dem besonderen Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl beruhe; sie verhindere ein doppeltes Stimmgewicht der Wähler von erfolgreichen Einzelkandidaten und diene dadurch gerade der Verwirklichung der Wahlgleichheit. Von den durch die Wahl zum Deutschen Bundestag zu vergebenden Abgeordnetensitzen würde zwar die Hälfte den aufgrund der Erststimmen ermittelten Wahlkreissiegern zugeteilt. Gehörten diese jedoch – wie im Regelfall – politischen Parteien an, deren Landeslisten aufgrund der für sie abgegeben Zweitstimmen am Verhältnisausgleich teilnähmen, so würden diese Direktmandate von den für die Parteien aufgrund der Zweitstimmen ermittelten Sitzzahlen abgezogen. Dies habe zur Folge, dass das Stärkeverhältnis der im Bundestag vertretenen Parteien nur durch die Zahl der für deren Landeslisten abgegeben Zweitstimmen bestimmt werde. Die Erststimmen der Wähler beeinflussten die Zusammensetzung des Bundestages insofern, als sie grundsätzlich die Hälfte seiner Mitglieder personell bestimmten. Durch das Splitten von Erst- und Zweitstimme könne daher der Wähler im Regelfall keinen doppelten Stimmerfolg erzielen: Habe er mit seiner Erststimme einen erfolgreichen Direktkandidaten einer anderen als der Partei gewählt, der er seine Zweitstimme gegeben habe, so habe nur diese Einfluss auf die politischen Zusammensetzung des Bundestages; seine Erststimme könne der anderen Partei nicht zu mehr Sitzen im Bundestag verhelfen, als ihr nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen zustünden – abgesehen von dem Ausnahmefall des Entstehens von Überhangmandaten. Durch Stimmensplitting könne sich das Stimmgewicht daher dann erhöhen, wenn ein im Wahlkreis

gewonnenes Direktmandat nicht auf Mandate angerechnet werde, die für Landeslisten aufgrund der Zweitstimmen errechnet seien. Das sei der Fall, wenn der erfolgreiche Wahlkreisbewerber keiner Partei angehöre (§ 20 Absatz 3 BWG) oder wenn er zwar als Mitglied einer Partei zur Wahl gestellt sei, diese aber in dem betreffenden Land keine Landesliste vorgelegt habe oder gemäß § 6 Absatz 6 BWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen sei. In diesen Ausnahmefällen komme den für den Erwerb dieser Direktmandate maßgebenden Erststimmen Einfluss auf die personelle und politische Zusammensetzung des Bundestages zu. Da diese Mandate erworben worden seien, ohne dass auf eine entsprechende Landesliste überhaupt Sitze zugeteilt würden, sei es nur folgerichtig, sie gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 BWG von der Gesamtzahl der Bundestagsmandate abzuziehen, bevor die danach verbleibende Sitzzahl aufgrund der Zweitstimmen auf die Landeslisten der Parteien verteilt werde. Durch das Splitten von Erst- und Zweitstimmen könne in diesen Fällen dann ein doppelter Stimmerfolg erzielt werden, wenn die für politische Parteien abgegeben Zweitstimmen diesen zu Listenplätzen verhülfen, obwohl die Erststimmen der Wähler schon zur Zuteilung eines Bundestagssitzes geführt habe, der nicht im Wege des Verhältnisausgleichs verrechnet werden könne. Dieses verstärkte Stimmgewicht verhindere § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG und verwirkliche damit die Wahlgleichheit.

Das Bundesministerium des Innern ist der Auffassung, dass angesichts dieser Rechtsprechung das Vorbringen des Einspruchsführers, der Gesetzgeber verstoße mit der Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG gegen demokratische Grundsätze, nicht greife.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierauf wie folgt geäußert: Das Bundesverfassungsgericht habe das Wahlrecht in Teilen für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzesgeber für die Änderung eine Frist bis Juni 2011 eingeräumt, so dass die Bundestagswahl 2009 letztmalig nach dem bisherigen Wahlrecht habe stattfinden können. Das Zweitstimmenverfahren sei im Zuge der Gesetzesänderung ein Vorschlag zur Verbesserung der Demokratie und der Chancengleichheit unter den Bundestagsdirektkandidaten gewesen. Außerdem habe die Anzweiflung der Wählbarkeit einer Kandidatin Einfluss auf die Sitzverteilung des Deutschen Bundestages. Das Bundesverfassungsgericht überlasse die Aufstellung der Kandidaten zwar den Parteien, setze aber ein Mindestmaß an demokratischem Auswahlverfahren voraus.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Im Hinblick auf die vom Einspruchsführer geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des sogenannten Systems der bereinigten Zweitstimmen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36 mit weiteren Nachweisen), das die genannte Bestimmung, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zutreffend dargelegt hat, in ständiger Rechtsprechung als verfassungsmäßig ansieht (vgl. BVerfGE 79, 161, 165 ff. mit weiteren Nachweisen). In seiner Entscheidung vom 15. Januar 2009 zu den sogenannten Berliner Zweitstimmen hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt sogar eine ergänzende Ausweitung der Vorschrift auf das genannte Phänomen angeregt (BVerfG 122, 304, 312). Auch aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/2400, Anlage 11; 16/900, Anlage 16; 16/5700, Anlage 16). Dadurch, dass nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben, bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze nicht berücksichtigt werden, wird ein – andernfalls zwangsläufiger – doppelter Erfolgswert von Erst- und Zweitstimme dieser Wähler vermieden. Anders als der Einspruchsführer meint, geht das geltende Wahlrecht also gerade nicht davon aus, dass ein Einzelbewerber stets erfolglos bleibt, sondern zielt darauf ab, auch im Fall einer erfolgreichen Einzelbewerbung möglichst allen Wählern den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis zu gewährleisten und damit dem Gedanken der Gleichheit der Wahl im Sinne der Erfolgswert- und Erfolgschancengleichheit der Wählerstimmen gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG zum vollen Durchbruch zu verhelfen (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 6 Rn. 21).

Der vom Einspruchsführer behauptete Effekt, dass Wählerinnen und Wähler davon Abstand genommen haben könnten, ihm als Einzelbewerber ihre Erststimme zu geben, um sicherzustellen, dass ihre Zweitstimme für eine Landesliste berücksichtigt wird, ist lediglich eine vom Einspruchsführer nicht belegbare Vermutung und im Übrigen als systemimmanent hinzunehmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 16; 16/5700, Anlage 16) und stellt keine unzulässige Benachteiligung von Einzelbewerbern dar (Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 11). Trotz der Nichtberücksichtigung sind die abgegebenen Stimmen im Übrigen gültige Stimmen im Sinne des BWG (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 6 Rn. 21).

2. Soweit der Einspruchsführer die Rechtmäßigkeit des Kreiswahlvorschlags einer Partei im Wahlkreis Kassel bezweifelt, kann anhand des vorgetragenen Sachverhalts ebenfalls kein Wahlfehler festgestellt werden. Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass der Vorschlag „der in letzter Minute gewählten“ Kandidatin nicht den Verfassungsgrundsätzen demokratischer Auswahlverfahren gerecht geworden sei. Die Benennung einer Kandidatin „in letzter Minute“ verstößt jedoch nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften. Ausweislich einer vom Wahlprüfungsausschuss beigezogenen Pressemitteilung der betroffenen Partei ist die Bewerberin von ihrer Partei am 27. Juli 2009 als Bundestagskandidatin gewählt worden. Am 27. Juli 2009, dem 66. Tag vor der Wahl, endete gemäß § 19 BWG die Frist für

die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter. Der Einspruchsführer hat nicht behauptet, dass diese Frist vorliegend nicht eingehalten worden wäre. Sonstige Tatsachen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlags begründen könnten, hat der Einspruchsführer ebenfalls nicht vorgetragen. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt der Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlagen 4, 38, 39 mit weiteren Nachweisen; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Anlage 42

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. G., 53111 Bonn
– Az.: WP 147/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag. Er trägt vor, das praktizierte Feststellungsverfahren in Verbindung mit der Sperrklausel, durch die gültige Stimmen nicht berücksichtigt würden, und der Aussonderung von Stimmzetteln mit eindeutigem Wählerwillen als vermeintlich ungültig sowie die Nichtberücksichtigung von Nichtwählern entspreche nicht den in Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) normierten Grundsätzen und genüge nicht Artikel 20 Absatz 2 GG. In einer Fußnote ergänzt er, dass unter „Stimmzetteln mit eindeutigem Wählerwillen" solche mit zwei oder drei Kreuzen bei der Zweitstimme zu verstehen seien, bei denen es sich um einen Einspruch gegen die Behauptung des § 34 Absatz 2 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG), der Wähler gebe seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich mache, welcher Landesliste sie gelten solle, handele.

Das Bundesministerium des Innern hat zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der in verschiedenen Wahleinsprüchen thematisierten Fünf-Prozent-Sperrklausel Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht deren Ausgestaltung in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG).

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat dazu u. a. mitgeteilt, dass gemäß Artikel 41 GG die Wahlprüfung vorrangig Sache des Bundestages und die Auffassung des Bundesministeriums des Innern insoweit nicht von Bedeutung sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Soweit er sich mit seinem Einspruch gegen „die Sperrklausel" wendet, bezieht er sich offenbar auf die Regelung des § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG, wonach Parteien, die nicht mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen sind. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird, worauf das Bundesministerium des Innern zutreffend hinweist, vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14 mit weiteren Nachweisen). Abgesehen davon, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen, da eine derartige Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden ist (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen), hat der Einspruchsführer auch keine Argumente vorgetragen, die eine Neubewertung der Rechtslage erforderlich machen.

Auch die Wertung von Stimmzetteln, auf denen in der Spalte für die Zweitstimme mehr als eine Landesliste mit einem Kreuz gekennzeichnet ist, als ungültig verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften. Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG ist eine Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Da gemäß § 4 BWG jeder Wähler (nur) eine Zweit-

stimme für die Wahl einer Landesliste hat, lässt ein Stimmzettel, auf dem mehrere Landeslisten gekennzeichnet sind, nicht zweifelsfrei erkennen, welche dieser Landeslisten der Wähler mit seiner Zweitstimme wählen wollte. Seine Behauptung, dieses Verfahren verstoße gegen das Grundgesetz, hat der Einspruchsführer nicht begründet. Der Wahlprüfungsausschuss sieht auch keinen Anlass für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch schließlich darauf stützt, dass Nichtwähler bei der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag unberücksichtigt blieben, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Das geltende Bundestagswahlrecht stellt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie bei der Verteilung der Sitze auf die abgegebenen Stimmen ab (vgl. die §§ 5 und 6 Absatz 1 BWG). Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist in § 1 BWG festgelegt und beläuft sich vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen auf 598 Abgeordnete. Mit dieser Festlegung hat sich der Gesetzgeber für eine von der Zahl der Wahlberechtigten und der Wahlbeteiligung losgelösten Bemessung der Mitgliederzahl entschieden. Wie der Wahlprüfungsausschuss bereits mehrfach festgestellt hat, sind keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Regelung erkennbar (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 56 mit weiteren Nachweisen); auch der Einspruchsführer hat keine vorgetragen.

Anlage 43

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. A. J., 95150-970 Nova Petrópolis, Brasilien
– Az.: WP 150/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 27. November 2009, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel durch das Bundeswahlgesetz (BWG). Er macht geltend, dass dadurch die Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl verletzt würden.

Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, der Grundsatz der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und § 1 BWG sei verletzt. Dieser verlange nicht nur den gleichen Zählwert, sondern auch den gleichen Erfolgswert aller Stimmen. Der Erfolgswert einer Stimme bemesse sich danach, ob sie bei der Ermittlung der Sitzverteilung des Parlaments das gleiche Gewicht wie jede andere Stimme erhalte (BVerfGE 95, 408, 417 ff.). Die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel durch das BWG beeinträchtige unnötig das Recht auf Gleichheit der Wahl, da diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt hätten, die mit ihrer Stimmenzahl unterhalb der Sperrklausel geblieben sei, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung des Parlaments ausüben könnten. Der Erfolgswert der Stimmen der Wähler dieser kleinen Partei sei somit signifikant geringer als der Erfolgswert der Stimmen von Wählern einer größeren Partei, welche den Sprung über die Fünf-Prozent-Hürde geschafft habe.

Zugleich sei die Wahlfreiheit verletzt. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG bzw. § 1 BWG dürfe diese nicht unnötig eingeschränkt werden. Das Bundesverfassungsgericht habe u. a. bekräftigt, dass der Grundsatz der freien Wahl eine Gestaltung des Wahlverfahrens verbiete, das die Entschließungsfreiheit des Wählers in einer innerhalb des gewählten Wahlsystems vermeidbaren Weise verenge (BVerfG 95, 335). Wählerinnen und Wähler, die befürchten müssten, dass ihre Stimme für eine kleinere Partei „verloren" sei, weil diese bei der Berechnung der Aufteilung der Parlamentssitze nicht berücksichtigt werde, seien einem starken Druck ausgesetzt, entgegen ihrer eigentlichen Präferenz aus taktischen Gründen eine jener Parteien zu wählen, die den Sprung über die Fünf-Prozent-Hürde voraussichtlich schaffen würden. Auch der Einspruchsführer sei bei der Wahl in seiner Wahlfreiheit dadurch erheblich eingeschränkt worden.

Der Einspruchsführer weist darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Wahlrechtsgrundsätze eines zwingenden verfassungsrechtlichen Grundes bedürften. Diesen habe das Bundesverfassungsgericht bisher darin gesehen, dass der Gefahr der Parteienzersplitterung Einhalt geboten werde. Das Parlament solle vor einer parlamentarischen Repräsentanz von „Splitterparteien" geschützt werden, um funktionsfähig zu bleiben (BVerfGE 1, 208, 249; 6, 84, 92). Das Bundesverfassungsgericht habe jedoch die einschränkende Forderung aufgestellt, dass ein Eingriff in die Wahlrechtsgrundsätze nur in dem Ausmaß, wie es für die Erreichung des höheren Verfassungszieles erforderlich sei, erfolgen dürfe (BVerfGE 6, 84, 92 ff.; 51, 222, 233). Der Einspruchsführer ist der Ansicht, es gebe Abstimmungs- und Stimmauszählungsmethoden, mit deren Hilfe die negativen Wirkungen der Sperrklausel reduziert bzw. aufgehoben werden könnten, ohne dass die verfassungsrechtlich gewünschte Zwecksetzung beeinträchtigt würde. Deshalb sei der Gesetzgeber verpflichtet, eine solche Methode zu verwenden. Beispielhaft stellt der Einspruchsführer ein „Wahlsystem mit Stimmweitergabe-Option" vor, bei dem mehrere Stimmen unterschiedlicher Präferenz vergeben werden können, von denen die erste gewertet würde, die für eine Partei abgegeben wurde, die mit den für sie abgegebenen Erstpräferenzstimmen die Sperrklausel überwunden hätte. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß erachte (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.; 120, 82, 109 ff.; 95, 408, 417 ff.; 95, 335, 366; 82, 322, 337 ff.; 51, 222, 235 ff.; 6, 84, 92 ff.; 4, 31, 39 ff.; 1, 208, 247 ff.). Entsprechendes habe es zuletzt mit Beschluss vom 15. Januar 2009 entschieden. Mit diesem Beschluss sei

eine gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde als erledigt angesehen worden, unter anderem weil sich die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig gerügte, sitzverteilungsrelevante Fünf-Prozent-Sperrklausel auf eine Wahlrechtsnorm gründe, deren Verfassungsmäßigkeit wiederholt festgestellt worden sei (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.).

Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe, wie das Bundesverfassungsgericht betone (BVerfGE 51, 222, 236), nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz sei der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer Alternativstimme („Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass im Schrifttum gegen die Einführung einer solchen Alternativstimme verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht würden: Eine Alternativstimme sei mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltslosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren und verstoße daher gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG und gegen das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG (so Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 6 Rn. 37 sowie ders. in Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 2008, Artikel 38 Rn. 23, 88). Überdies sei die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 6 Rn. 37).

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Verstoß gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2009 nicht erkennen. Der Einspruchsführer bestreitet nicht, dass das Verfahren zur Auszählung der Stimmen und zur Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien bei der Bundestagswahl 2009 den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes entsprach. Dieses regelt in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG, dass bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. § 4 BWG gibt vor, dass jeder Wähler bei der Wahl zwei Stimmen hat – eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste –, ohne dass die Möglichkeit zur Abgabe von Alternativstimmen besteht.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, die konkrete Ausgestaltung der Sperrklausel durch das Bundeswahlgesetz griffe in nicht erforderlicher Weise in die Grundsätze der Wahlgleichheit und Wahlfreiheit ein und sei daher verfassungswidrig, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36 mit weiteren Nachweisen). Allerdings hat der Wahlprüfungsausschuss in zahlreichen Wahlprüfungsentscheidungen keinen Anlass für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung gesehen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9 und 47; 16/900, Anlage 14), zumal das Bundesverfassungsgericht, wie der Einspruchsführer selbst ausführt, die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel in ihrer Ausgestaltung durch das BWG in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).

Anlage 44

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn V. M., 28779 Bremen
– Az.: WP 152/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24 November 2009, das am 25. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 die „Rentner-Partei Deutschland“ mit der Kurzbezeichnung „Rentner“ für die Bundestagswahl 2009 als politische Partei anerkannt hat.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die „Rentner-Partei Deutschland“ zeigte dem Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 9. und 22. April 2009 ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gemäß § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) an. Der Bundeswahlausschuss erkannte in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 ihre Parteieigenschaft einstimmig an und begründete dies ausweislich der Niederschrift über die Sitzung wie folgt:

„Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG sind erfüllt. Auch die materiellen Voraussetzungen für eine Partei im Sinne von § 2 PartG liegen nach den in der Sitzung ergänzten Angaben vor: Bundespartei (Bezeichnung laut Satzung), sechs Landesverbände, 426 Mitglieder. Zwar hat die bereits 2002 gegründete Partei bislang und damit mehr als sechs Jahre nicht an Bundestags- und Landtagswahlen teilgenommen. Aus diesem Grund hat sie ihre Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG zunächst verloren und wurde 2008 aus der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters herausgenommen. Allerdings kann eine Partei die Parteieigenschaft wiedererlangen, wenn sie vom Gesamtbild her als Partei im Sinne von § 2 PartG anzusehen ist. Das ist hier der Fall. Die Partei bietet durch Mitgliederzahl und Umfang und Festigkeit ihrer Organisation sowie durch umfangreiches Hervortreten in der Öffentlichkeit ausreichend Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung, auf die politische Willensbildung zumindest auf Bundesebene Einfluss zu nehmen und an der Bundestagswahl teilzunehmen. So liegen die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Teilnahme an der Bundestagswahl nach Auskunft ihres Vertreters in der Sitzung bereits vor. Weiteres Indiz für ausreichenden Rückhalt in der Bevölkerung ist die Tatsache, dass sie bei der Europawahl 2009, an der die Partei mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder teilnahm, bundesweit ein Ergebnis von 0,8 Prozent erzielte.“

Der Einspruchsführer kritisiert die Anerkennung der „Rentner-Partei Deutschland“ als Partei für die Bundestagswahl 2009. Er trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, es bestünden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Namensverwechslung mit der „Rentnerinnen und Rentner Partei“ (RRP). Weiter erklärt er, die „Rentner-Partei“ sei am 19. August 2008 aus dem Parteienverzeichnis beim Bundeswahlleiter gelöscht worden, da sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl teilgenommen habe. Trotz mehrfacher Nachfrage hätten vor der Bundestagswahl beim Bundeswahlleiter keine Unterlagen zur „Rentner-Partei Deutschland“ eingesehen werden können, obwohl dies nach § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes (PartG) vorgeschrieben sei. Die Partei sei auch nicht im Anschriftenverzeichnis der Parteien beim Bundeswahlleiter verzeichnet. Es sei auch auf die unterschiedlichen Parteibezeichnungen „Rentner-Partei“ und „Rentner-Partei Deutschland“ hingewiesen worden.

Der Bundeswahlleiter habe Hinweise auf eine deutlich unter 300 liegende Mitgliederzahl nicht aufgenommen. Die Partei habe gegenüber dem Bundeswahlausschuss eine Zahl von etwa 450 Mitgliedern und gegenüber einem Träger der politischen Bildung laut dessen Internetseite 900 Mitglieder angegeben. Weiter trägt der Einspruchsführer vor, auch „Hinweise auf die Besetzung des Bundesvorstandes“ aus Landesverbänden seien unbeachtet geblieben. Es gebe keine „Unterlagen, Erkenntnisse oder Protokolle“ über einen Parteitag der „Rentner-Partei Deutschland“, aus denen hervorgehe, dass der Bundesvorstand gewählt worden sei. Landesverbände seien gegründet und mit kommissarischen Landesvorsitzenden versehen worden, ohne dass es eine Wahl gegeben habe.

Vor der Sitzung des Bundeswahlausschusses hätten die laut Gesetz geforderten Unterlagen nicht vorgelegen; die Fristen für die Nachbesserung seien abgelaufen gewesen. Trotzdem habe der Vertreter der Partei bei der Sitzung des Bundeswahlausschusses Unterlagen an den Bundeswahlleiter über-

geben können, die dieser entgegengenommen und die Partei „ungeprüft als zugelassene Partei zur Bundestagswahl“ bekannt gegeben habe.

Der Bundeswahlleiter hat zu dem Einspruch mit Schreiben vom 12. Mai 2010 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Bundeswahlausschuss habe in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 unter Vorsitz des Bundeswahlleiters die „Rentner-Partei Deutschland“ einstimmig für die Bundestagswahl am 27. September 2009 als Partei gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG anerkannt. Bei seiner Entscheidung habe der Bundeswahlausschuss geprüft, ob in Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse die Partei ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, ernsthaft verfolge. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses werde durch den Einspruch nicht in Frage gestellt.

Bei der politischen Vereinigung „Rentner-Partei Deutschland“ seien folgende Sachverhalte für die Beurteilung durch den Bundeswahlausschuss bedeutsam gewesen:

– Alle formellen Anforderungen an die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG hätten vorgelegen.
– Zum Zeitpunkt der vom Bundeswahlausschuss zu treffenden Entscheidung habe die „Rentner-Partei Deutschland“ nach eigenen Angaben ca. 426 Mitglieder und sechs Landesverbände gehabt.
– Aufgrund der kurzen Zeit seit ihrer Reaktivierung im Juli 2008 habe sie zwar noch nicht an einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder an einer Landtagswahl, aber mit einem bundesweiten Ergebnis von 0,8 Prozent an der Europawahl 2009 teilgenommen.
– Durch Mitgliederzahl, Umfang und Festigkeit ihrer Organisation sowie durch ihr umfangreiches Hervortreten in der Öffentlichkeit habe sie ausreichend Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung geboten.

Mit Schreiben vom 9. und 22. April 2009 habe die Partei gemäß § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag angezeigt. Die Prüfung nach § 18 Absatz 3 BWG habe keine Beanstandungen ergeben. Die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 BWG erforderlichen Nachweise, auch bezüglich der Bestellung des Vorstandes, seien erbracht worden.

Zwar habe die bereits im Jahr 2002 gegründete politische Vereinigung seit ihrer Gründung und Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Unterlagensammlung mehr als sechs Jahre nicht an Bundestags- und Landtagswahlen teilgenommen. Aus diesem Grund habe sie ihre Rechtsstellung als Partei gemäß § 2 Absatz 2 PartG verloren und sei daher am 19. August 2008 aus der Sammlung herausgenommen worden. Eine (nicht aufgelöste) politische Vereinigung könne aber zu einem späteren Zeitpunkt die Parteieigenschaft wiedererlangen, sobald sie von ihrem Gesamtbild her die für die Parteieigenschaft nach § 2 PartG festgelegten Kriterien erfülle.

Seit der Reaktivierung der Partei ab Juli 2008 seien in Mitgliederversammlungen zunächst der Bundesvorstand neu gewählt sowie später der Name, die Satzung und das Programm geändert worden. Der Umstand, dass die Partei bis zur Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss nicht die nach § 6 Absatz 3 PartG erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Unterlagensammlung eingereicht habe, stehe ihrer Anerkennung als Partei im Sinne von § 2 PartG nicht entgegen. Die Hinterlegung der Unterlagen in der Sammlung habe für eine Partei weder eine konstitutive Wirkung, noch würden durch diese Hinterlegung Rechte für eine Partei begründet. Durch die Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Sammlung werde eine politische Vereinigung also nicht automatisch als Partei anerkannt. Die Entscheidung, ob eine politische Vereinigung als Partei im Sinne von § 2 PartG anzuerkennen ist, werde vielmehr gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG vor jeder Bundestagswahl ausschließlich vom Bundeswahlausschuss getroffen.

Nach § 4 PartG müsse sich der Name einer Partei von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden. Sanktionen verwaltungsrechtlicher Art, wie Überwachung oder Zwangsmittel, seien hinsichtlich des Namensschutzes im Parteiengesetz nicht vorgesehen. Die Regelung in § 4 PartG diene in erster Linie der Modifikation des privatrechtlichen Namensschutzes. Zwar bestehe auch ein öffentliches Interesse an der Unterscheidbarkeit von Parteinamen, aber die Wahrung des Namensschutzes sei weder Aufgabe des Bundeswahlleiters noch des Bundeswahlausschusses. Sie bleibe vielmehr der Initiative der privaten Beteiligten, insbesondere der anderen Parteien, überlassen. Diese könnten Unterlassungs- und gegebenenfalls Schadenersatzklage wegen Verletzung des Namensrechts nach § 12 BGB in Verbindung mit § 4 PartG vor den ordentlichen Gerichten erheben.

Sofern bei der Aufstellung der Landeslisten in den Bundesländern die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass gäben, sei es gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) Aufgabe des Landeswahlausschusses, einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen. Bei der Bundestagswahl 2009 sei lediglich in Nordrhein-Westfalen von der „Rentner-Partei Deutschland“ und der „Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)“ jeweils eine Landesliste aufgestellt worden. Der Landeswahlausschuss habe keine Veranlassung gesehen, eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen.

Die Mitgliederzahl und die Organisationsdichte der „Rentner-Partei Deutschland“ habe trotz des kurzen Zeitraumes seit ihrer Reaktivierung bis zur Bundestagswahl eine kontinuierliche und effektive Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes möglich erscheinen lassen.

Das Bundesverfassungsgericht habe in Bezug auf die Mitgliederstärke bei einer im Aufbau befindlichen Vereinigung, die die nach § 2 PartG gestellten Anforderungen an die Parteieigenschaft im Übrigen erfüllte, eine Zahl von 400 Mitgliedern als ausreichend angesehen (BVerfGE 24, 300, 320, 332). Der Deutsche Bundestag habe in einer Wahlprüfungsentscheidung die Parteieigenschaft bei nur 55 Mitgliedern verneint (Bundestagsdrucksache VI/361 v. 29. Januar 1970). Die „Rentner-Partei Deutschland“ habe einen Mitgliederbestand, der sich in Anlehnung an diese Entscheidungen als ausreichend darstelle, aufgewiesen.

Die fehlende bisherige Teilnahme an Wahlen nach § 2 Absatz 2 PartG widerspreche nicht der Ernsthaftigkeit der von der Partei verfolgten politischen Zielsetzung. Von einer poli-

tischen Vereinigung, die sich noch im Stadium der Reaktivierung – vergleichbar dem Stadium einer Neugründung – befunden und erst begonnen habe, im Prozess der politischen Willensbildung wieder Fuß zu fassen, könne die Erfüllung der in § 2 PartG genannten Kriterien nur in Ansätzen verlangt werden (vgl. BVerfGE 91, 262, 270). Insbesondere sei die Teilnahme an Wahlen als Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung und den Rückhalt in der Bevölkerung ein Kriterium, das in solchen Fallgestaltungen nicht zu streng zu bewerten sei. Die Teilnahme an der Europawahl 2009 mit einem bundesweiten Ergebnis von 0,8 Prozent sei dabei – auch wenn sie nicht als Wahlteilnahme im Sinne des § 2 Absatz 1 PartG gewertet werden könne – als Indiz für den Rückhalt in der Bevölkerung bei der Entscheidung mitberücksichtigt worden.

Die Informationen über Mitgliederzahl, Zahl der Landesverbände sowie Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit, die der Vorsitzende der Partei dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 vorgetragen und schriftlich eingereicht habe, seien damit fristgerecht zugegangen und hätten bei der dort anstehenden Entscheidung gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG maßgeblich berücksichtigt werden können.

Aus dem von der Partei gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 BWG vorzulegenden Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes, der durch Vorlage des Protokolls der Wahlsitzungen am 19. Juli und 11. Oktober 2008 – die der Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss in Kopie mit übersandt hat – geführt worden sei, habe sich kein Hinweis auf eine nicht ordnungsgemäße Bestellung des Bundesvorstands ergeben.

Angesichts des Mitgliederbestandes, ihrer Organisationsdichte und der getätigten Öffentlichkeitsarbeit sowie der Erfüllung der formellen Voraussetzungen habe der Bundeswahlausschuss zu Recht angenommen, dass die „Rentner-Partei Deutschland“ eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung bietet.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. Dieser hat dazu mit Schreiben vom 15. Juni 2010 ausgeführt, er könne den Ausführungen des Bundeswahlleiters nicht folgen. Die Unterlagen der Partei seien durchaus fragwürdig. Insbesondere widersprächen die dortigen Angaben den Publikationen der Partei und den eigenen Recherchen des Einspruchsführers. Er bezweifele, dass es sich bei der Partei um die 2002 gegründete Partei handele. Außerdem gebe es Abweichungen bei den Unterschriften zwischen dem dem Bundeswahlleiter vorliegenden Exemplar des Protokolls des Parteitags der Vereinigung vom 19. Juli 2008 und einem ihm vorliegenden Protokoll. Unabhängig davon, welches dieser Protokolle richtig sei, sei festzustellen, dass die am 12. Juli 2008 gewählten Vorstandsmitglieder mit einer Ausnahme Mitglieder der „Rentnerinnen und Rentner Partei“ gewesen seien. Dies verstoße gegen die Satzungen beider Vereinigungen. Außerdem sei zweifelhaft, ob § 4 Absatz 1 und 3 PartG ausreichend beachtet worden seien, da der Bundeswahlleiter entsprechenden Hinweisen nicht nachgegangen sei. Auch wenn der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Namensgleichheit auf zivilrechtliche Verfahrenswege hingewiesen habe, habe er Zweifel nicht ignorieren und ungeprüft die Aussagen der „Rentner-Partei Deutschland“ übernehmen dürfen.

Hinsichtlich des Protokolls vom Parteitag am 11. Oktober 2008, auf dem eine Änderung des Parteinamens beschlossen worden sei, seien – unabhängig davon, ob dieser Beschluss mit der Satzung der Partei vereinbar gewesen sei – Auffälligkeiten zu bemerken. Insbesondere sei die Namensänderung bereits vor dem Beschluss umgesetzt worden.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass der Bundeswahlleiter nicht aufklärungsbereit gewesen sei, weil er sich trotz anderslautender Hinweise auf die Angaben der Partei hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl verlassen habe. Er sei auch nicht auf die während der Sitzung übergebenen Unterlagen eingegangen. Es sei fragwürdig, diese als Informationen zu bezeichnen. Sollten dennoch alle Unterlagen vorgelegen haben, sei verwunderlich, dass die Partei auch am 26. Februar 2010 noch nicht in das Parteienverzeichnis beim Bundeswahlleiter aufgenommen worden sei. Damit seien die Unterlagen der Vereinigung für die Wähler nicht einsehbar, obwohl dies im Gesetz vorgesehen sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten und der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Außerdem hat der Wahlprüfungsausschuss den im Internet verfügbaren Mitschnitt der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 2009 beigezogen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Einwände gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009, die „Rentner-Partei Deutschland“ als Partei anzuerkennen, lassen keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen.

Nach § 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuss an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Dabei sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die in § 2 Absatz 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für eine Parteieigenschaft nicht trennscharf voneinander abzugrenzen und zu bewerten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der

tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass die Vereinigung ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt und das Ziel einer parlamentarischen Vertretung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheint (BVerfGE 91, 276, 293). Der Bundeswahlausschuss wertet dabei die vorliegenden Tatsachen in freier Beweiswürdigung (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 18 Rn. 32).

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die „Rentner-Partei Deutschland" für die Bundestagswahl 2009 als Partei anzuerkennen, wird durch den Vortrag des Einspruchsführers nicht in Frage gestellt.

Die Ähnlichkeit des Namens der Partei „Rentner-Partei Deutschland" mit der „Rentnerinnen und Rentner Partei" kann keinen Einfluss auf die Anerkennung der Vereinigungen als Partei für die Wahl gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG haben. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 PartG muss sich zwar der Name einer Partei von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden. Die Vorschrift gewährleistet jedoch keinen öffentlich-rechtlichen Namensschutz, dem Wahlorgane Beachtung verschaffen müssten, sondern sie modifiziert und erweitert lediglich den bereits nach § 12 BGB bestehenden zivilrechtlichen Schutz des Parteinamens (vgl. BVerfGE 89, 291, 308, unter Hinweis auf BGHZ 79, 265, 267 ff.). Die Landes- und Kreiswahlausschüsse haben gemäß § 36 Absatz 4 Satz 3, § 41 Absatz 1 Satz 2 BWO lediglich die Befugnis, bei Verwechslungsgefahren zwischen den Namen oder Kurzbezeichnungen verschiedener Parteien einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen. Wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, bedürfte es einer solchen Regelung nicht, wenn die Gefahr der Verwechslung von Parteinamen schon im Zulassungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuss zu prüfen und sogar Grund für die Nichtzulassung der Partei wäre (BVerfGE 89, 291, 308). Für eine solche Maßnahme gäbe es auch keinen rechtfertigenden zwingenden Grund, weil dem Wahlrecht mit der Beifügung einer Unterscheidungsbezeichnung ein Mittel zur Verfügung steht, das die Verwechslungsgefahr vermeiden kann und weniger belastet als die Nichtzulassung der „jüngeren" Partei (BVerfG, a. a. O).

Unbeachtlich für die Rechtmäßigkeit der Anerkennung der „Rentner-Partei Deutschland" als Partei für die Bundestagswahl 2009 ist auch, dass, wie der Einspruchsführer vorträgt, die Partei sich zunächst als „Rentner-Partei" und später als „Rentner-Partei Deutschland" bezeichnete, denn sie führt, wie aus dem Vortrag des Bundeswahlleiters und den von ihm übersandten Unterlagen zweifelsfrei hervorgeht, zumindest seit Oktober 2008 aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung den Namen „Rentner-Partei Deutschland", unter dem sie auch ihre Beteiligung an der Bundestagswahl angezeigt hat und vom Bundeswahlausschuss für die Wahl als Partei anerkannt worden ist. Ob diese Bezeichnung, wie der Einspruchsführer meint, bereits vor dem diesbezüglichen Beschluss am 11. Oktober 2008 genutzt wurde, ist wahlrechtlich irrelevant.

Auch darauf, dass die 2002 gegründete „Rentner-Partei" 2008 aus der Sammlung beim Bundeswahlleiter herausgenommen worden ist, weil sie seit sechs Jahren weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl teilgenommen hatte, sowie auf die Frage, ob die „Rentner-Partei Deutschland" diese rechtmäßig fortführt – was der Einspruchsführer zu bezweifeln scheint –, kommt es für die Anerkennung der Parteieigenschaft nicht an. Wie der Bundeswahlleiter ausführt, kann eine politische Vereinigung die Parteieigenschaft auch wiedererlangen, sobald sie die Kriterien des § 2 PartG erfüllt, wobei für eine Partei im Stadium der Reaktivierung ähnliche Maßstäbe gelten wie eine Neugründung.

Ebenso liegt kein Wahlfehler darin, eine Vereinigung gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG für die Wahl als Partei anzuerkennen, wenn diese die nach § 6 Absatz 3 PartG erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Unterlagensammlung nicht eingereicht hat. Zwar sieht § 6 Absatz 3 PartG vor, dass der Parteivorstand dem Bundeswahlleiter Satzung und Programm sowie die Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mitteilt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine allgemeine Regelung des Parteienrechts, die die Öffentlichkeit von wesentlichen Elementen einer Partei sicherstellen will (vgl. Morlok, Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien, § 6 Rn. 17, in: Das deutsche Bundesrecht: systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen, I A 24). Die Hinterlegung der Unterlagen in der Sammlung des Bundeswahlleiters zählt weder zu den Kriterien für eine Parteieigenschaft im Sinne des § 2 Absatz 1 PartG, noch ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl nach dem BWG.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, der Bundeswahlleiter sei Hinweisen darauf, dass die Mitgliederzahl der Partei deutlich unter 300 liege, nicht nachgegangen, ist nicht ersichtlich, auf welche konkreten Tatsachen der Einspruchsführer diesen Vorwurf stützt. Die Partei selbst hat in der Sitzung des Bundeswahlausschusses einen Mitgliederbestand von 426 geltend gemacht. Anhaltspunkte für begründete Zweifel hieran sieht der Wahlprüfungsausschuss nicht. Auch darauf, dass, wie der Einspruchsführer vorträgt, in einer Veröffentlichung eines Trägers der politischen Bildung eine Mitgliederzahl von 900 genannt wurde, kommt es für die Anerkennung der Parteieigenschaft nicht an.

Den Vortrag des Einspruchsführers, Hinweisen auf die Besetzung des Bundesvorstandes sei nicht nachgegangen worden und es lägen keine Protokolle oder sonstigen Erkenntnisse darüber vor, dass ein Bundesvorstand gewählt worden sei, kann der Wahlprüfungsausschuss nicht nachvollziehen. Ausweislich der dem Bundeswahlleiter – und nunmehr auch dem Wahlprüfungsausschuss – vorliegenden Protokolle von Versammlungen der Partei im Juli und Oktober 2008 bestand zumindest seit dem 19. Juli 2008 ein Bundesvorstand. Zudem war der Bundesvorsitzende der Partei ausweislich der Niederschrift bei der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 anwesend.

Darauf, dass möglicherweise – wie der Einspruchsführer vorträgt – verschiedene Ausfertigungen eines der oben genannten Versammlungsprotokolle von unterschiedlichen Personen unterzeichnet wurden, kommt es unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten ebenso wenig an wie auf das Verfahren zur Besetzung von Landesvorständen oder den vom Einspruchsführer erhobenen Vorwurf des Verstoßes gegen Parteisatzungen wegen angeblicher Doppelmitgliedschaften. Denn das Wahlprüfungsverfahren ist nicht dazu bestimmt, eine „Oberaufsicht" über die an den Wahlen teilnehmenden Parteien zu führen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache

14/1560, Anlage 33). Vielmehr sind die Parteien für ihre inneren Angelegenheiten selbst verantwortlich und können diese weitgehend autonom gestalten (BVerfGE 89, 243, 252). Parteien können deshalb nur insoweit im Wahlprüfungsverfahren feststellbare Wahlfehler begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (BVerfGE 89, 243, 251). Bloße Verstöße gegen das Satzungsrecht von Parteien sind dagegen wahlrechtlich unerheblich (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 33).

Soweit der Einspruchsführer behauptet, die „Rentner-Partei Deutschland“ habe entscheidungserhebliche Unterlagen erst in der Sitzung des Bundeswahlausschusses und damit nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung vorgelegt und sei daraufhin vom Bundeswahlleiter „ungeprüft als zugelassene Partei“ bekannt gegeben worden, unterliegt er sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem Irrtum. Denn zum einen sind auch die Unterlagen und Informationen noch zu beachten, die eine Partei zum Beleg ihrer Parteieigenschaft in der Sitzung des Bundeswahlausschusses vorträgt, bevor dieser über die Feststellung der Parteieigenschaft entscheidet, sofern – wie hier – eine an sich gültige Beteiligungsanzeige der Partei vorliegt (§ 18 Absatz 3 Satz 3 BWG). Erst nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 BWG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Zum anderen sind, wie aus der Niederschrift und der vom Wahlprüfungsausschuss beigezogenen Aufzeichnung der Sitzung eindeutig hervorgeht, die maßgeblichen Verfahrensvorschriften des BWG von allen Beteiligten beachtet worden. So hat der Bundeswahlausschuss, nachdem der Bundeswahlleiter gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 BWO über das Ergebnis der Vorprüfung berichtet hat und dem Vertreter der Partei gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 BWO Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, einstimmig gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG festgestellt, dass die „Rentner-Partei Deutschland“ für die Bundestagswahl als Partei anerkannt wird. Erst danach hat der Bundeswahlleiter in Übereinstimmung mit § 33 Absatz 3 BWO die Entscheidung des Bundeswahlausschusses bekannt gegeben.

Anlage 45

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. J., 37434 Bilshausen
– Az.: WP 161/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises Göttingen gerichteten Schreiben vom 30. September 2009, das einem handschriftlichen Vermerk zufolge dort am 2. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Die Einspruchsschrift ist vom Landkreis Göttingen mit Anschreiben vom 24. November 2009 dem Deutschen Bundestag förmlich zugestellt worden und hier ausweislich des Zustellungsvermerks am 1. Dezember 2009 eingegangen.

Der Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass ihm für die Teilnahme an der Wahl ein Wahlraum in einem kirchlichen Pfarrheim zugewiesen wurde. Vor der Wahl hatte er bereits der Gemeinde mit einem – mitübersandten – Schreiben mitgeteilt, dass er in einem „neutralen Wahllokal“ wählen wolle und die ihm vorgeschlagene Teilnahme an der Wahl im Wege der Briefwahl oder mit Wahlschein in einem anderen Wahllokal ablehne. Er fühle sich in seinem „Recht der freien Wahlfindung“ beeinflusst.

Dem mit übersandten Schriftwechsel mit dem Einspruchsführer ist zu entnehmen, dass der Kreiswahlleiter dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 mitgeteilt hat, sein Einspruch werde an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der übersandten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 27. November 2009 ab. Die vorliegende Einspruchsschrift ist zwar am 2. Oktober 2009 beim Kreiswahlleiter des Landkreises Göttingen eingegangen. Um die Frist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG zu wahren, hätte sie jedoch spätestens am 27. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingehen müssen. Dort ist sie jedoch erst am 1. Dezember 2009 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – eingegangen. Die Frist in § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Der Einspruch ist demnach verfristet. Der Einspruchsführer muss sich das säumige Verhalten des Kreiswahlleiters anrechnen lassen. Der Wahlprüfungsausschuss bedauert dies sehr, ist aber an die eindeutige Rechtslage gebunden, nach der der Einspruchs beim Bundestag rechtzeitig eingehen muss und der Eingang bei einem Wahlorgan, wie dem Kreiswahlleiter, nicht ausreicht.

Der Wahlprüfungsausschuss äußert sein Unverständnis hinsichtlich der Verzögerung der – dem Einspruchsführer zugesagten – Weiterleitung des Einspruchs durch den Kreiswahlleiter des Landkreises Göttingen an den Deutschen Bundestag um nahezu acht Wochen, die die Zurückweisung des Einspruches als unzulässig zur Folge hatte. Er wird diesen Beschluss dem Kreiswahlleiter zukommen lassen mit der Erwartung, dass bei künftigen Bundestagswahlen alle Wahlorgane die bei ihnen eingehenden Wahleinsprüche unverzüglich an den Deutschen Bundestag weiterleiten.

Anlage 46

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau J. B., 80637 München
– Az.: WP 162/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2009, das am 4. Januar 2010 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Dadurch, dass der ihr auf ihren Briefwahlantrag hin übersandte Stimmzettel mit dem Aufdruck „I. Frau, geboren 1950 bis 1964“ und einem eingestanzten Loch versehen gewesen sei, sieht sie sich in ihrem Grundrecht der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl verletzt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 27. November 2009 ab. Die vorliegende Einspruchsschrift ist beim Deutschen Bundestag am 4. Januar 2010 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – eingegangen. Die Frist in § 2 Absatz 4 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Der Einspruch ist demnach verfristet.

Anlage 47

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. W., 49479 Ibbenbüren
– Az.: WP 163/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. März 2010, das am 1. April 2010 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September eingelegt.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, ein Wahlbewerber im Wahlkreis 129 habe „Wahlbetrug“ begangen, indem er unberechtigt einen akademischen Grad geführt habe und bittet um Überprüfung. Zuvor hatte er bereits mit Schreiben vom 16. Februar 2010, eingegangen am 18. Februar 2010, in derselben Angelegenheit den Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Einlegung eines Einspruchs aufgefordert. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie des mit ihm geführten Schriftverkehrs wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 27. November 2009 ab. Der Einspruchsführer hat sich erstmals mit Schreiben vom 16. Februar 2010 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – in dieser Angelegenheit an den Deutschen Bundestag gewandt. Die Frist in § 2 Absatz 4 Satz 1 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Hierauf ist der Einspruchsführer vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses auch hingewiesen worden. Der Einspruch ist demnach verfristet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333